



VBB-Tarif

Gemeinsamer Tarif
der im Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden
Verkehrsunternehmen



Tarifinformation 2026

Gültig ab 1. Juni 2026

**Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg**

vbb.de

Redaktionsschluss: 22.05.2026

Herausgeber:

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**

45. Ausgabe

VP 560122

Diese Broschüre wurde mit außerordentlicher Sorgfalt erstellt.
Dennoch können sich bei der Fülle des Materials Fehler einschleichen.
Deshalb sind alle Angaben ohne Gewähr.
Für gedruckte Broschüren erfolgen keine Aktualisierungen.
Änderungen des Tarifes sind der VBB-Webseite zu entnehmen.

Der VBB-Tarif

**Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen**

Stand: 1. Juni 2026

Infos unter (030) 25 41 41 41 oder vbb.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Anspruch auf Beförderung	11
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	11
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	12
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	16
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	16
§ 7	Zahlungsmittel	18
§ 8	Ungültige Fahrausweise	21
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	23
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	24
§ 11	Beförderung von Sachen	26
§ 12	Beförderung von Tieren	29
§ 13	Fundsachen	30
§ 14	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen	30
§ 15	Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km	34
§ 16	Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	34
§ 17	Haftung	34
§ 18	Ausschluss von Ersatzansprüchen	35
§ 19	Gerichtsstand	35

Teil B Tarifbestimmungen

1	Geltungsbereich	36
2	Tarifgebiet	39
3	Fahrausweise	40
3.1	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	40
3.2	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	41
4	Fahrpreise	42

5	Einzelbestimmungen	42
5.1	Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren	42
5.1.1	Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen	42
5.1.2	Mitnahme von Hunden	43
5.2	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	44
5.2.1	VBB-Umweltkarten	44
5.2.2	Zeitkarten des Ausbildungstarifs	44
5.2.2.1	Monatskarten Ausbildung	45
5.2.2.2	Monatskarten Schüler	47
5.2.2.3	Schülertickets Berlin	48
5.2.2.4	Schülertickets Potsdam	52
5.2.2.5	Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg	52
5.2.2.6	VBB-Freizeit-Ticket	52
5.2.3	VBB-Abo 63vorOrt	53
5.3	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	54
5.3.1	Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	54
5.3.2	Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif	55
5.3.3	24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz	56
5.3.3.1	24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif	56
5.3.3.2	Tageskarte VBB-Gesamtnetz	57
5.3.4	24-Stunden-Karten Kleingruppe und Gruppentageskarten für Schüler	58
5.3.4.1	24-Stunden-Karten Kleingruppe	58
5.3.4.2	Gruppentageskarten für Schüler	59
5.4	Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern	60
5.4.1	Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad	60
5.4.1.1	Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte	60
5.4.1.2	Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz	61
5.4.1.3	24-Stunden-Karten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz	62
5.4.2	Monatskarten Fahrrad	62
5.5	Weiterfahrt	62
5.5.1	Fahrausweise für die Weiterfahrt	62
5.5.2	Anschlussfahrausweise	63
5.5.2.1	Anschlussfahrausweise Einzelfahrausweis	63
5.5.2.2	Anschlussfahrausweis Potsdam – Berlin AB	64
5.5.2.3	Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte	64
5.6	Verbundraumüberschreitende Fahrten	64
5.7	Beförderung von schwerbehinderten Menschen	65
5.8	Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	66
6	Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	66

Teil C Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen sowie Kooperationen

1	Grundsätze	67
1.1	Ermäßigungen für Sonderangebote	67
1.2	Kombitickets, Kooperationen	67
1.3	VBB-Firmentickets	67
1.4	Semestertickets	68
1.5	Zusatzticket zum Semesterticket Berlin	69
1.6	Deutschlandweite Kooperationen – Deutschlandticket	70
2	Einzelbestimmungen Kombitickets	74
2.1	Thermenticket Bad Wilsnack	74
2.2	Wellnessticket Spreewald Therme Burg	74
3	Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG	75
3.1	Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket und Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht	75
3.2	Kooperation BahnCard	79
3.3	City-Ticket Berlin	81
3.4	City-Ticket Potsdam	82
3.5	City-Ticket Cottbus	83
4	Einzelbestimmungen Touristische Angebote/Freizeitverkehr	84
4.1	Touristische Kombinationsprodukte im Tarifbereich Berlin	84
4.2	Pücklerticket Cottbus	85
4.3	GästeCard Spreewald	86
5	Einzelbestimmungen Sonstige Tickets	87
5.1	Ferientickets im Landkreis Uckermark	87
5.2	Berlin-Ticket S	88
5.3	bleibt frei	90
5.4	Mobilitätsticket Brandenburg	90
5.5	VBB-Mieterticket	92
5.6	VBB-AboFlex	93
6	Im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) geltende Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	94

Teil D Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

1	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH Schülergruppenkarten Potsdam	102
2	DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio) DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) Umwegkarten	103
3	bleibt frei	103
4	Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)	103
4.1	Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde und Zepernick	103
4.2	Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH	104
4.3	Rufbuszuschlag Oderbruch Nord	104
5	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)	105
6	Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)	105
6.1	Linie 88	105
6.2	Linie 87	106
7	bleibt frei	107
8	Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)	107
9	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)	108
9.1	Komfortzuschlag Rufbus	108
9.2	Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder)	108
9.3	UMS-Fahrausweis (Uckermark-Shuttle)	109
9.4	Kostenloses Schülerticket Uckermark	110
10	ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) Fähre F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“	110
11	Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBBr) Fahrradmitnahme	110

12	Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) Komfortzuschlag Rufbus	111
13	bleibt frei	111
14	bleibt frei	111
15	Omnibuscenter LEO-Reisen Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN) 4-Fahrten-Karte	111
16	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Übergangstarif Herzberg (Elster) – Torgau	112
17	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)	113
17.1	Komfortzuschlag Rufbus	113
17.2	VTF-Sozialticket	113
18	bleibt frei	114
19	Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) Einzelfahrausweise Senftenberg	115
20	bleibt frei	115
21	DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio) DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio) HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS) NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) S-Bahn Berlin GmbH Mitnahme von Tandems	115
22	ARGE prignitzbus Komfortzuschlag Rufbus	116
23	DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio) DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse	116

24	Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 2	118
25	bleibt frei	119
26	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Buslinie 369	119

Teil E Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen

1	Geltungsbereich	120
2	Ausgabe von Fahrausweisen, Preise	120
3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	121
Beilage	Fahrpreisübersicht Anschlussstarif	123

Anlagen

1	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung	s. u.
1.1	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung im VBB-Tarifgebiet	s. u.
1.2	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung außerhalb des VBB-Tarifgebietes.	s. u.
2	Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr	137
3	Verzeichnis der Transitfälle.	138
4	Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif	143
	Fahrpreisübersicht Bartarif	146
	Fahrradtarif	149
5	Bedingungen für Abonnements	150

Die Anlagen 1, 1.1 und 1.2 sind in dieser Broschüre nicht enthalten, sondern in der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

6	Bedingungen für Jahreskarten (letztmalige Ausgabe zum 31. Dezember 2025).	158
7	Kurzstreckenregelungen.	161
8	Besondere und ergänzende Bedingungen für digitale Tickets im VBB.	164

Anhang

I	Flächenzonenpläne für Berlin, die kreisfreien Städte und die Landkreise	s. u.
II	Preiskalkulation von Kombiticketverträgen.	s. u.
III	Fahrpreisübersichten und notwendige Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticketvertrag für Firmentickets im VBB.	167
1	Fahrpreisübersicht VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss.	167
2	Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticketvertrag mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss.	168
3	Bezug von Deutschlandtickets Job über Arbeitgeber	178
IV	Mustervertrag für touristische Kombinationsprodukte	s. u.

Adressen

Die Anhänge I, II und IV sind in dieser Broschüre nicht enthalten, bei Bedarf aber über die Verkehrsunternehmen oder beim VBB erhältlich.

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Gegenständen, insbesondere Messern, die unter gesetzliche Verbote fallen, wie das Waffengesetz und/oder aufgrund dieses Gesetzes eingerichteter Verbote oder Gebiete, in denen das Führen von Waffen verboten ist, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Gegenstände berechtigt sind; maßgeblich ist stets die gesetzliche Regelung,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 - 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
 - 3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
 - 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - 7. in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen, in Zugangsgebäuden, vor den Ein- und Ausgangsbereichen oder in Verkehrsmitteln und deren unmittelbaren Ein- und Ausstiegsbereichen Fahrzeuge und Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen oder dauerhaft abzustellen (z. B. Fahrräder inkl. E-Tretroller, Inline-Skates, City-Roller, Skateboards),

8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
 9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsbereich zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. Ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
 10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
 11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
 12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngeländes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
 14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngelände zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
 15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.
- (4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden
- Reinigungskosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 60,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 150,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. .

- (7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (9) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.
- (10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen sind der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

- (11) An Haltestellen oder Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch rechtzeitig durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.
- (12) Fahrten von Gruppen – im Buslinienverkehr im Land Brandenburg ab 10 Personen/ bei Kleinbussen ab 5 Personen – sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 5 Werktage vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr, die S-Bahn und die BVG entfällt die Anmeldung.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- als digitales Ticket zum Selbstaussdrucken (im Folgenden Onlineticket genannt),
- als digitales Ticket auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handyticket genannt).

Für Fahrausweise, die als digitales Ticket ausgegeben werden (Onlinetickets und Handytickets), gelten die Bedingungen der Anlage 8.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 4.2 bzw. Anlage 6 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

- (2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahr- oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke – gegebenenfalls auch an Automaten – zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

- (3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:
- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
 - bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.
- (5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders – auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang – bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Kundenbetreuern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Kundenbetreuer erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Kundenbetreuer entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbe- reich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Kundenbetreuer meldet.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- bzw. Servicepersonal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (2) Soweit das Fahr- bzw. Servicepersonal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Guthaben-Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Guthaben-Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann die Fahrt nicht angetreten werden bzw. hat er die Fahrt abubrechen.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- bzw. Servicepersonal ausgegebenen Guthaben-Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

- (3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Fahrpersonal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.
- (4) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

Besondere Regelungen für den Busverkehr der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

In den Bussen der Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) können Fahrausweise nur bargeldlos mit kontaktlosen Zahlungsmitteln erworben werden. Dabei werden mindestens die Zahlungsmittel Girokarte, Visa, Maestro, EC-Karte, EuroCard, Mastercard, V Pay, Apple Pay, Google Pay und die Guthabekarte der BVG akzeptiert. Informationen über ggf. weitere akzeptierte Zahlungsmittel sind in den Kundenzentren der BVG sowie im Internet unter www.bvg.de/de/abos-und-tickets/tickets-kaufen erhältlich. Die Entwertung von Fahrausweisen, die im Vorverkauf erworben wurden, ist auch im Bus möglich. Fahrausweise werden im Vorverkauf auch gegen Bargeld in den Verkaufsstellen und den Automaten der Verkehrsunternehmen sowie bei weiteren offiziellen Verkaufsstellen wie regionalen Kooperationspartnern aus dem Dienstleistungs- und Einzelhandels-gewerbe angeboten.

Fahrgäste, die die ausschließliche Absicht haben, einen Fahrausweis gegen Bargeld zu erwerben und im Umkreis von 400 Metern um ihre Starthaltestelle keine Verkaufsstelle vorfinden konnten, dürfen im Tarifbereich B und C ganztags, im Tarifbereich A werktags zwischen 18 Uhr und 7 Uhr sowie sonn- und feiertags die Fahrt mit dem Bus zunächst antreten. Sie müssen in diesem Fall den Fahrer vor Fahrtantritt darauf hinweisen und einen Fahrausweis an der nächsten geöffneten Verkaufsstelle, die auf ihrem Reiseweg zumutbar erreichbar ist, erwerben. Spätestens ist jedoch in jedem Fall der Fahrausweis zu erwerben, wenn vom Bus zu einem anderen Verkehrsträger umgestiegen wird oder nach Beendigung der Fahrt im Busverkehr.

Besondere Regelungen für die Guthabekarte der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

- (i) Die Guthabekarte der BVG ist ein elektronisches, beliebig oft wiederaufladbares Zahlungsmittel, das keine personenbezogenen Daten enthält. Der maximale Guthabenbetrag ist auf 150 Euro begrenzt.
- (ii) Mit dem Guthaben der Guthabekarte können Fahrausweise in allen Bussen der BVG und an allen Automaten der U-Bahn erworben werden.
- (iii) Die Bereitstellung der Guthabekarte erfolgt durch die BVG kostenlos. Für die Nutzung der Guthabekarte entstehen dem Fahrgast über den Fahrpreis hinaus keine weiteren Kosten.
- (iv) Die Guthabekarte wird ausgegeben:
 - a) in allen Kundenzentren der BVG. Ein beliebiger, vom Fahrgast festgelegter Betrag, kann gleichzeitig aufgeladen werden.
 - b) an allen Annahmestellen von Lotto Berlin, aufgeladen mit einem Guthaben von 10 Euro, die unter <https://www.bvg.de/de/service-und-kontakt/verkaufsstellen> abgerufen oder telefonisch bei der BVG unter der Rufnummer 030 19449 erfragt werden können,
 - c) bei Kooperationspartnern der BVG.
- (v) Die Aufladung der BVG-Guthabekarte ist möglich:
 - a) in allen Kundenzentren der BVG
 - b) an allen stationären Automaten der BVG
 - c) in allen privaten Agenturen der BVG, die unter <https://www.bvg.de/de/service-und-kontakt/verkaufsstellen> abgerufen werden können oder telefonisch bei der BVG unter der Rufnummer 030 19449 erfragt werden können.
 - d) online unter <https://www.bvg-guthabekarte.de>.
- (vi) Das auf der Guthabekarte vorhandene Guthaben können Fahrgäste in den Bussen der BVG und überall dort abfragen, wo Guthaben aufgeladen werden kann.
- (vii) Ein vorhandenes Guthaben kann in allen Kundenzentren der BVG wieder bar ausgezahlt werden. Es ist auch möglich vorhandenes Guthaben online per Überweisung erstatten zu lassen.
- (viii) Die Rückgabe der Guthabekarte ist in alle BVG-Kundenzentren kostenlos möglich; Restguthaben wird ohne Abzug bar erstattet.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Fahrgast, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend eine auf sechs Monate befristete Guthaben-Quittung (Überzahlungsgutschein) ausstellen. Diese kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind (z.B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich sind oder vom Fahrgast so laminiert oder sonst behandelt wurden, dass das Material des Fahrausweises nicht überprüft bzw. der Fahrausweis zur Überprüfung nicht entnommen werden kann; dasselbe gilt für Unterlagen, für die ausdrücklich die Gültigkeit als Fahrtberechtigung anerkannt ist (z.B. Beiblatt mit Wertmarke von Schwerbehindertenausweisen) oder die von den Verkehrsunternehmen vorübergehend als Fahrtberechtigungen anerkannt werden (ggf. Quittungen, Leistungsbescheid der Leistungsstelle),
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind,
13. nur als Screenshots von Handytickets gemäß Anlage 8 vorgezeigt werden.

Entsprechendes gilt auch für Fahrtberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

- (1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Forderungsbeleg) ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Chipkarten mit EFS, die nicht lesbar und sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Forderungsbeleg und seine Chipkarte mit EFS – sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal eingezogen wurde – innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Forderungsbelegs bei seinem vertragsführenden bzw. ausgebenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Handelt es sich bei dem EFS um eine persönliche Zeitkarte, so hat der Kunde in dieser Frist ggf. zusätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Forderungsbelegs und ggf. eines aktuellen Lichtbilds durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden bzw. ausgebenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 4.2 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.
- (4) Soweit Chipkarten mit EFS gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal nicht gelesen werden konnten, der Kunde einen Forderungsbeleg erhalten und diesen ggf. inkl. seiner Chipkarte mit EFS und ggf. einem aktuellen Lichtbild bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen binnen sieben Tagen nach der Kontrolle eingereicht hat, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Forderungsbelegs vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß dem Geltungsbereich des EFS oder
- für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß dem Geltungsbereich des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. einen ungültigen Fahrausweis gem. § 8 vorzeigt,
3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. andere erforderliche Fahrausweise (z.B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
5. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen, Vorzeigen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung ausschließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird. Wird in diesem Fall das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt, berechtigt auch die ausgehändigte Zahlungsaufforderung zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 3 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens – ggf. auch online – nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

- (3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, 24-Stunden-Karten, Gruppentageskarten für Schüler, Tageskarten VBB-Gesamtnetz bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder – bei Übersendung mit der Post – das Datum des Poststempels oder – bei Tod des Zeitkarteninhabers – der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise, die zur Entwertung bestimmt sind, sechs Monate nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Die Erstattung solcher Fahrausweise ist auf längstens sechs Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung begrenzt und danach ausgeschlossen. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

- (10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.
- (11) Für Fahrausweise, die als digitale Tickets (Onlinetickets und Handytickets) ausgegeben werden, gelten besondere Bestimmungen gemäß Anlage 8.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem max. Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller sowie E-Tretroller.

- (2) Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, darf jeder Fahrgast genau ein Fahrrad in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum hinweg mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr.

Als Fahrräder gelten

- a) zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demontiert),
- b) zweirädrige fahrradähnliche Roller,
- c) Pedelecs sowie nicht zusammengeklappte E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKfV) vom 6. Juni 2019.

Akkus von Elektrokleinstfahrzeugen dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig genutzt werden. Andere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antrieben (z. B. Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen; für letztere gelten ggf. besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn.

In der Mobilität eingeschränkte Personen oder Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung eines Fahrrads. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe, dazu gehören auch mitgeführte Ersatzakkus für E-Tretroller oder für Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
 4. Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sogenannte Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.
- (4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrrädern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrrädern nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.
- (5) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (6) Besondere Voraussetzungen bestehen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen für mobilitätseingeschränkte Personen in Linienbussen entsprechend dem Erlass zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person der Bundesländer vom 15.03.2017“.

E-Scooter (gemeint sind Elektromobile für mobilitätseingeschränkte Personen) zur Nutzung von Inhabern mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ werden in Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn sie in der Lage sind, selbständig rückwärts in das Fahrzeug ein- bzw. aus dem Fahrzeug herauszufahren und wenn folgende technischen Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Gerät

- darf max. 300 kg wiegen (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen)
- muss 4 Räder haben
- darf max. 1,20 m lang sein, um über die auf begrenzter Fläche notwendige Manövrier-Fähigkeit zu verfügen

- muss ein Bremssystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z. B. Feststellbremse)
- die Mitnahmetauglichkeit muss in der Bedienungsanleitung des E-Scooter-Herstellers bestätigt sein; diese Unterlage muss mitgeführt und auf Aufforderung des Betriebs- bzw. Fahrpersonals zur Prüfung vorgezeigt werden.

Für die Mitfahrt in Linien-Bussen gilt grundsätzlich darüber hinaus, dass E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen in der Lage sein müssen, sich mit dem Rücken in Fahrtrichtung an die Rückhaltevorrichtung des Rollstuhlstellplatzes zu stellen.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“ hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

- (7) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder Tandems hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Tandems mitgenommen werden. Es gilt Teil D, Punkt 21.

4. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn können auch nichtmotorisierte Liegeräder sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern
 - a) diese als orthopädisches Hilfsmittel verordnet sind
 - b) ausreichend Platz vorhanden ist und
 - c) die Züge dies baulich zulassen.

Besondere Regelung zu Abs. 1 und 2 für die Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG), die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) und die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Die Mitnahme von E-Tretrollern (zusammengeklappt und nicht zusammengeklappt) ist ausgeschlossen.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 7 und 8 anzuwenden.
- (2) Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde gemäß Absatz 3 sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

Dies gilt auch für Assistenzhunde im Sinne von § 12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), sofern sie entsprechend der Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet sind.

Die Entgeltspflicht für die Beförderung von Hunden ist in Teil B, Punkt 5.1.2 geregelt.

- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, das Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) an die Verordnung (EU) 2021/782 sowie die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und Absatz 8 des Deutschlandtarifes in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B, C und E), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSeatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren). Die Fahrgastrechte gelten gemäß § 2 Absatz 2 EVO mit Ausnahme der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2021/782 nicht für von diesen Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführten Fahrten mit historischem Interesse oder zu touristischen Zwecken.

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist. Nimmt der Fahrgast aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen verschiedener Eisenbahnunternehmen mit verschiedenen Fahrausweisen in Anspruch, so gilt für jede einzelne Beförderungsleistung ein separater Beförderungsvertrag. Es handelt sich dann nicht um eine sog. Durchgangsfahrkarte gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782. Der einzelne Beförderungsvertrag kommt mit Betreten des jeweiligen Fahrzeuges des betreffenden Eisenbahnunternehmens zustande.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs Anwendung.

- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- und Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Fahrgast beim Kauf der Fahrkarte auf Änderungen gemäß Absatz 4 hingewiesen wurde.
- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn
 - a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
 - b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises ist.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt

- a) bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Eisenbahnunternehmen sind nach Artikel 19 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/782 nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn sie nachweisen können, dass Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugausfälle als direkte Folge von oder in untrennbarem Zusammenhang mit folgenden Ursachen aufgetreten sind:

1. Außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende außergewöhnliche Umstände wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folge es nicht abwenden konnte,

2. Verschulden des Fahrgastes oder
3. Verhalten eines Dritten wie Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, das das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folge nicht abwenden konnte.

Streik des Personals des Eisenbahnunternehmens, Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Unternehmens, das dieselbe Infrastruktur nutzt, und Handlungen oder Unterlassungen der Infrastrukturbetreiber und Bahnhofsbetreiber fallen nicht unter diese Ausnahme.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (24-Stunden-Karten, Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentzündigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister (DB Dialog GmbH, Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main) unter Nutzung der von dort angebotenen Möglichkeiten, insbesondere des Fahrgastrechte-Formulars nebst Belegen, des EU-Antragsformulars (jeweils postalisch bzw. digital) oder per E-Mail geltend machen.
- (10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@sruv.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird. Die nationale Durchsetzungsstelle im SPV ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Bürgertelefon: 0228 30795-400, Webseite: www.eba.bund.de).

§ 15 Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km

Die Verordnung (EU) 181/2011 legt Mindestrechte für Fahrgäste, die mit dem Kraftomnibus reisen, fest. Für die Busverkehre im VBB treffen die in der Verordnung (EU) 181/2011 aufgeführten Fahrgastrechte für Linienverkehre unter 250 km Fahrtweite zu und diese gelten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Die nationale Durchsetzungsstelle im Kraftomnibusverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

§ 16 Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und aus Online-Kaufverträgen informiert der VBB, dass die Fahrgäste sich an die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG wenden können.

§ 17 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte. Eisenbahnverkehrsunternehmen haften nach Verordnung (EU) 2021/782 Artikel 25 für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde.

§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Für die Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die unter § 14 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften.

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

DB Regio AG · Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG · Regio Südost
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig

HANSeatische Eisenbahn GmbH
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

S-Bahn Berlin GmbH
Kynaststraße 1, 10317 Berlin

ARGE prignitzbus
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH
Märkische Straße 3, 15344 Strausberg

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
Brücker Landstraße 22, 14806 Bad Belzig

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)
Roßkaupe 10, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN)
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Busverkehr Gerd Schmidt GmbH
Wilhelm-Pieck-Straße 16, 01979 Lauchhammer

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen

Omnibuscenter LEO-Reisen
Am Telering 7, 03051 Cottbus

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spree-wald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

– **Tarifwaben**

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

– **Landkreise**

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

– **Tarifbereiche**

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1* und 1.2* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement),
- Monatskarten Ausbildung (auch im Abonnement),
- Monatskarten Schüler (auch im Abonnement, keine Ausgabe von Monatskarten Schüler in Berlin AB).

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
 - das Schülerticket Berlin
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
 - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
 - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder):
 - das Abonnement VBB-Abo 63vorOrt (nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen. Diese Fahrausweise werden nur für landkreisüberschreitende Verbindungen ausgegeben.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise, 4-Fahrten-Karten,
- 24-Stunden-Karten,
- 24-Stunden-Karten Kleingruppe,
- Tageskarte VBB-Gesamtnetz,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- 24-Stunden-Karten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe – auch wenn er der verkehrsübliche ist – nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu sechs Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als sechs Waben nach der Kombination von Landkreisen (ggf. auch in Verbindung mit den Tarifbereichen der Städte),
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet. Es gelten stets die jeweils aktuell gültigen, behördlich genehmigten und bekanntgemachten Fahrpreise.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren,
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.2 nur für den Teilbereich AB oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus und auch nicht für persönliche Zeitkarten in Kombination mit dem jeweiligen Tarifbereich ABC bzw. für das Gesamtnetz.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Kleingruppe, der Tageskarte VBB-Gesamtnetz, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist, unabhängig davon, ob diese mit einer Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, werden generell unentgeltlich befördert.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine 24-Stunden-Karte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von bis zu vier Personen, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

5.2.2 Zeitkarten des Ausbildungstarifs

Es werden Monatskarten Ausbildung, Monatskarten Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und das VBB-Freizeit-Ticket ausgegeben.

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit ggf. Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) mit ggf. befristetem EFS und ggf. aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen. Sofern auf der Chipkarte mit EFS nur Vor- und Zuname angegeben und kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation der Schülerschein oder ein geeigneter amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte oder die Chipkarte mit EFS wird bei Neuausstellung längstens bis einschließlich 15 Jahren des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Zeitkarten des Ausbildungstarifs längstens für ein Jahr nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarten mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind, oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS (außer für Schülertickets Berlin) gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.2.1 Monatskarten Ausbildung

Monatskarten Ausbildung werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.1) ausgegeben.

Monatskarten Ausbildung werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Ausbildung erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre sowie Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen

b) ab 15 Jahren

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an in öffentlicher oder staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter privater Trägerschaft stehender

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats in Berlin bzw. Brandenburg vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten Ausbildung jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg stattfindet und diese mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden bzw. bei Studierenden einen Leistungsumfang von mindestens 15 Credit Points umfasst. Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Monatskarten Ausbildung. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachenschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte, in den Fällen des Buchstaben b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten Ausbildung wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte Ausbildung neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten Ausbildung im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können anstelle der Monatskarten Ausbildung Fahrausweise gemäß 5.2.2.2 bis 5.2.2.5 ausgegeben werden.

5.2.2.2 Monatskarten Schüler

Monatskarten Schüler erhalten

(a) schulpflichtige Personen an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen in Berlin oder Brandenburg sowie

(b) Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen.

Monatskarten Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.2) ausgegeben.

Monatskarten Schüler werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten Schüler wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren, anschließend maximal für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Für die Ausgabe der Monatskarten Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2.3 Schülertickets Berlin

Berechtigte, Gültigkeit, Vertrieb

Das Schülerticket Berlin wird an Schüler mit Berliner Schülerschein I ausgegeben und gilt nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Die Ausgabe erfolgt bei den Berliner Verkehrsbetrieben AöR (BVG), nicht aber bei DB Regio AG – Regio Nordost, S-Bahn Berlin und Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn.

Das Schülerticket Berlin ist eine persönliche Zeitkarte und wird ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Berliner Schülerscheins I des aktuellen Schuljahres zu erbringen.

Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss durch einen geeigneten Nachweis erfolgen, das kann z. B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein.

Schüler mit Wohnort Berlin, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss in diesem Fall durch eine Berliner Meldebescheinigung oder einen geeigneten amtlichen Ausweis des Schülers mit Lichtbild und Adressangabe in Verbindung mit einem Schulbesuchsnachweis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Brandenburger Schule nachgewiesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird mit Gültigkeit zum Ersten eines Kalendermonats ausgegeben. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Beantragung

Die Beantragung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats, ab dem das Schülerticket gültig sein soll, über einen Online-Antrag erfolgen. Der erforderliche gültige Berliner Schülerschein I des aktuellen Schuljahres muss bei Antragstellung mit dem Online-Antrag hochgeladen werden.

Chipkarte mit EFS: Erhalt, Ersatz, Rückgabe

Die Chipkarte mit dem für den Antragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Bei Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten der Fahrtberechtigung aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Nichterhalt bzw. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats per E-Mail, schriftlich oder persönlich anzuzeigen. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Beanstandungen nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Daten auf der Chipkarte können in gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben, es sei denn, der Kunde weist seine weitere Berechtigung nach. In diesem Fall verlängert sich die Fahrtberechtigung entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerschein I des aktuellen Schuljahres) neu zu beantragen.

Die Chipkarten sind Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen oder ist eine Änderung persönlicher Daten notwendig, wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerschein I des aktuellen Schuljahres) eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerschein I des aktuellen Schuljahres).

Beim Wegfall der Voraussetzungen ist der Schüler zur unverzüglichen Mitteilung an das ausgebende Verkehrsunternehmen verpflichtet. Die Chipkarten mit EFS werden durch das ausgebende Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Teil A, insbesondere kann gemäß §§ 6, 8 und 9 VBB-Tarif Teil A ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben werden, wenn das Schülerticket Berlin bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann. Zur Legitimation bei Kontrollen muss der Schülerschein oder ein geeigneter amtlicher Ausweis des Schülers mit Lichtbild mitgeführt werden.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Besondere Regelungen für den Schülerschein I mit integriertem Schülerticket („Schülerschein I Plus“) – befristet bis zum 31.12.2026

Das Angebot gilt ausschließlich für Neu-Abschlüsse des Schülertickets und bisherige Inhaber des Schülertickets mit einem Abonnement bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) oder der S-Bahn Berlin.

Schüler, die von der Bildungsverwaltung des Landes Berlin oder der jeweils besuchten Berliner Schule ein entsprechendes Angebot bekommen, können einen Schülerschein I Plus beantragen. Für Inhaber eines vorhandenen Schülertickets besteht diese Möglichkeit nur, wenn das Schülerticket-Abonnement mit der BVG oder der S-Bahn Berlin abgeschlossen wurde. Schüler, die keinen Schülerschein I Plus wünschen, können ein vorhandenes Schülerticket Berlin als Chipkarte mit EFS (*fahr-Card*) weiternutzen.

Für den Berliner Schülerschein I Plus gelten folgende Bedingungen, die die Beförderungsbedingungen für das Schülerticket (Teil B Punkt 5.2.2.3 des VBB-Tarifs) ergänzen und bei Abweichungen vorrangig gelten:

Volljährige Schüler bzw. gesetzliche Vertreter minderjähriger Schüler beantragen innerhalb eines im Informationsschreiben der Bildungsverwaltung benannten Zeitraumes den Schülerschein I Plus. Die Anmeldung erfolgt über einen in dem Schreiben enthaltenen individuellen Zugangscode bei der Berliner-Lehrkräfte-Unterrichts-Schuldatenbank (LUSD).

Für den Antrag muss ein digitales Passfoto des Schülers in der LUSD hochgeladen und die Zustimmung zur Datenverarbeitung erteilt werden.

Der Berliner Schülerschein I Plus bildet mindestens Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie das Lichtbild des Schülers ab. Das in den Berliner Schülerschein I Plus integrierte Schülerticket ist optisch durch den Aufdruck: „Mit Fahrtberechtigung“ erkennbar. Das Verkehrsunternehmen kann die Fahrtberechtigung durch das Auslesen des Codes mittels Abgleichs mit einer Datenbank der BVG kontrollieren, die die fahrtberechtigten Schüler erfasst.

Die Ausgabe des Berliner Schülerausweises I Plus erfolgt durch die besuchte Schule direkt an den Schüler. Nach Ausgabe und vor Nutzung muss der Schüler die Richtigkeit der auf dem Berliner Schülerausweis I Plus aufgeführten Daten, insbesondere der persönlichen Daten, des Lichtbildes und das Vorhandensein eines Aztec-Codes, überprüfen. Beanstandungen oder Fehler sind bei der Schule geltend zu machen.

Bisherige Schülerticket-Abonnenten bei der BVG oder der S-Bahn Berlin haben ihre bisher für dieses Schülerticket ausgegebene Chipkarte mit EFS (*fahrCard*) in der jeweiligen Schule abzugeben, wenn sie den neuen Berliner Schülerausweis I Plus erhalten.

Der Schülerausweis I Plus ist nur für die Dauer gültig, in der die ausgebende Schule besucht wird.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule, die keinen Berliner Schülerausweis I Plus ausgibt, muss ein neues Schülerticket beantragt werden.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule, die einen Berliner Schülerausweis I Plus ausgibt, kann ein neuer Berliner Schülerausweis I Plus beantragt werden.

Sofern die BVG oder eine Schule den Schülerausweis I Plus nicht mehr anbietet oder ausgibt, stellt die BVG dem Schüler oder seinem gesetzlichen Vertreter das Schülerticket wieder als Chipkarte mit EFS (*fahrCard*) zur Verfügung. Der Schülerausweis I Plus gilt bis zum Erhalt der Chipkarte mit EFS als Nachweis der Fahrtberechtigung. Das zugrundeliegende Schülerticket-Abonnement bleibt bestehen.

Im Fall einer Kündigung des Schülerticket-Abonnements zum Schülerausweis I Plus soll diese der jeweils besuchten Schule übermittelt werden. Eine Kündigungsmitteilung an die BVG ist dann entbehrlich. Der Schüler erhält nach der Kündigung einen Schülerausweis I ohne integriertes Schülerticket.

Auskunft und Einsicht über die mit dem Berliner Schülerausweis I Plus verknüpften Daten ist bei der jeweiligen Schule möglich.

Bei Verlust des Berliner Schülerausweises I Plus ist die besuchte Schule unverzüglich zu informieren. In diesem Fall kann ein Ersatzausweis beantragt werden. Von der Schule wird bis zur Ausgabe des Ersatzausweises ein vorläufiger Schülerausweis I Plus (Ausdruck durch die Schule) ausgestellt, der mit einem Schulstempel und Hologrammaufkleber versehen ist.

Der von der Schule ausgegebene Berliner Schülerausweis I Plus gilt als Fahrausweis im Sinne des VBB-Tarifes. Falls der Berliner Schülerausweis I Plus bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann, wird vom Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben; es gelten die Beförderungsbedingungen nach Teil A, §§ 6, 8 und 9 des VBB-Tarifs.

Diese besonderen Regelungen sind bis zum 31.12.2026 befristet.

5.2.2.4 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Potsdam und Besuch einer Schule in Potsdam (Grundschule, Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium oder Förderschule) ausgegeben.

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülersausweises zu erbringen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2.5 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.2 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.2.6 VBB-Freizeit-Ticket

Inhaber einer Monatskarte oder eines Abonnements Ausbildung bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkte 5.2.2.1 bis 5.2.2.4 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.2.5 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Vor Fahrtantritt muss in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets

- die Kundennummer der VBB-Kundenkarte,
- die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der Chipkarte mit EFS

eingetragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.3 VBB-Abo 63vorOrt

VBB-Abo 63vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 63vorOrt mindestens 63 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird nur für die Tarifteilbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen gegen Vorlage eines Personaldokuments und ggf. Abgabe eines für eine Identifizierung eindeutigen Lichtbildes ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das ggf. erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt. Sofern auf der Chipkarte mit EFS nur Vor- und Zuname angegeben und kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 63vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag. Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

Diese Einzelfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Falkensee, Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb der Tarifbereiche Berlin und Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif

24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 24-Stunden-Karten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit).

24-Stunden-Karten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Regeltarif für die räumlichen Geltungsbereiche Berlin AB, ABC sowie Potsdam AB beinhalten die Mitnahme von drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Mitnahmeregelung gilt nur, wenn der Inhaber mindestens 15 Jahre alt ist.

24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

24-Stunden-Karten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten 24-Stunden-Karten und die 24-Stunden-Karten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit) für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 24-Stunden-Karten Kleingruppe und Gruppentageskarten für Schüler

5.3.4.1 24-Stunden-Karten Kleingruppe

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit).

24-Stunden-Karten Kleingruppe gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

24-Stunden-Karten Kleingruppe, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten 24-Stunden-Karten Kleingruppe sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 5 Werktage vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr, die S-Bahn und die BVG). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern und Tandems gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad oder Tandem ist beförderungsentgeltpflichtig gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad oder Tandem beförderungsentgeltpflichtig gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine 24-Stunden-Karte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 24-Stunden-Karten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

24-Stunden-Karten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad oder ein Tandem gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

5.5.1 Fahrausweise für die Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab

der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

5.5.2 Anschlussfahrausweise

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis Regeltarif zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. zu entwerten.

Fahren auf einer 24-Stunden-Karte Regeltarif, Monatskarte VBB-Umweltkarte bzw. einer 24-Stunden-Karte Kleingruppe oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.2 für den Teilbereich AB ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich AB ein Hund in den nicht einbezogenen Teilbereich C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.5.2.1 Anschlussfahrausweise Einzelfahrausweis

Anschlussfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanelage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch im Ermäßigungstarif angeboten. Anschlussfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5.5.2.2 Anschlussfahrausweis Potsdam – Berlin AB

Der Anschlussfahrausweis Potsdam – Berlin AB berechtigt Inhaber eines Hauptfahrausweises ausschließlich für die Teilbereiche AB oder ABC des Tarifbereiches Potsdam zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Tarifeilbereich Berlin AB bzw. im Tarifbereich Potsdam liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Er gilt 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

5.5.2.3 Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch als 24-Stunden-Karte (nur im Regeltarif) angeboten. Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten im Teilbereich A oder C, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinanderstoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit das auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
- b) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G (gehbehindert) oder aG (außerordentlich gehbehindert) können in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn ein Fahrrad gem. Teil A, § 11 unentgeltlich mitnehmen.

5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen – im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse – innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei. Ein Diensthund darf in diesen Fällen unentgeltlich mitgenommen werden.

6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Teil C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen sowie Kooperationen

1 Grundsätze

1.1 Ermäßigungen für Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrtausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

1.2 Kombitickets, Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge für Kombitickets werden durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse gilt Teil D, Punkt 23.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt. Die Preiskalkulation für Kombitickets enthält der Anhang II.

1.3 VBB-Firmentickets

VBB-Firmentickets werden ausgegeben, wenn mindestens 5 Tickets für teilnehmende Arbeitnehmer abgenommen werden und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.

Für die VBB-Firmentickets wird ein einheitlicher ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Dieser beträgt monatlich 4 EUR, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum VBB-Firmenticket von mindestens 10 EUR pro

Monat und Arbeitnehmer leistet. Der Rabatt beträgt 8 EUR, wenn der Arbeitgeber einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Eine Fahrpreisübersicht enthält der Anhang III Punkt 1.

VBB-Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar. Für VBB-Firmentickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen. Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von VBB-Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4.

VBB-Firmentickets werden als Chipkarte mit EFS und ggf. aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen ausgegeben. Sofern auf der Chipkarte mit EFS nur Vor- und Zuname angegeben und kein Lichtbild aufgedruckt wird, ist zur Legitimation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Für ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden keine VBB-Firmentickets ausgegeben.

Für VBB-Firmentickets wird ein Rahmenvertrag durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit Arbeitgebern für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate abgeschlossen. Die Vertragsbestandteile sind im Anhang III Punkt 2 des VBB-Tarifs abgebildet. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

Über den VBB-Firmenticket-Rahmenvertrag bei Lastschriftkunden hat der Arbeitgeber die Wahl, beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen ein Servicepaket zu beauftragen. Die Kosten betragen 12 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Arbeitnehmer pro Jahr.

1.4 Semestertickets

Die verfassten Studierendenschaften, die in den Hochschulgesetzen der Länder Berlin und Brandenburg genannt sind, können mit den am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen Semesterticketvereinbarungen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH abschließen.

Für den Tarifbereich Berlin ABC wird für an Berliner Hochschulen und der Hochschule Elstal Studierende ein Semesterticket angeboten. Dafür gilt für Studierende an Berliner Hochschulen folgender Preis:

Wintersemester 2025/26	226,20 EUR,
Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27	240,00 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Berliner Hochschulen und der Hochschule Elstal zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2025/26	282,00 EUR,
Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27	299,40 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Potsdamer Hochschulen zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2025/26	214,80 EUR,
Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27	228,00 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an anderen Hochschulen im Land Brandenburg – ausgenommen Hochschulen im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin – zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2025/26	214,80 EUR,
Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27	228,00 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an anderen Hochschulen im Land Brandenburg, die im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin liegen, zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2025/26	214,80 EUR,
Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27	228,00 EUR.

1.5 Zusatzticket zum Semesterticket Berlin

An Berliner Hochschulen Studierende, die während ihres Studiums ständig im VBB-Tarifgebiet außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC wohnen und dies nachweisen, können zusätzlich zum Semesterticket das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin erwerben. Als Nachweis gilt der Personalausweis.

Das Zusatzticket gilt bei allen Verbundverkehrsunternehmen auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen dem Wohnort des Studierenden und dem Bahnhof bzw. der Haltestelle, der bzw. die als erste bzw. letzte auf dem reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg im Tarifbereich Berlin, Teilbereich C, erreicht wird. Der Gültigkeitsbereich des Zusatztickets zum Semesterticket ist jeweils mit Tarifwabenummer und Tarifwabename gekennzeichnet. Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gilt nur in Zusammenhang mit einem gültigen Studierendenausweis (mit integrierter Fahrtberechtigung) der jeweiligen Berliner Hochschule.

Abweichend vom Absatz 2 gilt das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin im Wintersemester 2025/26, Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27 bei allen Verbundverkehrsunternehmen im VBB-Gesamtnetz.

Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme von Personen und eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Im Falle des Verlustes des Fahrausweises erhält der Studierende gegen Zahlung von 15,00 EUR ein neues Zusatzticket zum Semesterticket Berlin.

Bei Tod oder Exmatrikulation des Studierenden wird das Fahrgeld für das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 10 Absatz 4 erstattet.

Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Zusatztickets zum Semesterticket Berlin eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte bei einem Verbundverkehrsunternehmen erworben haben, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen.

Wintersemester 2025/26	174,60 EUR,
Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27	185,40 EUR.

1.6 Deutschlandweite Kooperationen – Deutschlandticket

Gemäß § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes führten die Länder zum 01.05.2023 ein monatlich kündbares Abonnement ein, das zur bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt (Deutschlandticket). Die Verpflichtung zur Anwendung des Tarifs war bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger, längstens jedoch bis zum 30. September 2023 bundesgesetzlich vorgegeben.

Die Aufgabenträger in Berlin und Brandenburg verlängern die Anwendung des Tarifs bis 31. Dezember 2026.

Vertreter des Bundes, der Länder und der Verkehrsbranche haben sich verständigt, dass die nachfolgend informatorisch wiedergegebenen Tarifbedingungen für das Deutschlandticket durch alle teilnehmenden Verkehrsunternehmen angewendet werden sollen.

Diese bundesweiten Vorgaben lassen bei einigen geregelten Sachverhalten einen Entscheidungsspielraum für die Ausgestaltung vor Ort. Für die Nutzung der Verkehrsmittel in den Ländern Berlin und Brandenburg sind daher die hier konkret geltenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets unter Teil C Punkt 6 dargestellt. Für die Nutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das Deutschlandticket in der dort von den Verkehrsunternehmen oder Verbänden bekannt gemachten Fassung.

1.6.1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

[...] Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

1.6.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

1.6.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

1.6.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis zum 31. Dezember 2025 58,00 EUR und ab dem 1. Januar 2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

1.6.5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Punkt 1.6.4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Punkt 1.6.4 beträgt.

1.6.6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

1.6.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile wird pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

1.6.8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

2 Einzelbestimmungen Kombitickets

2.1 Thermenticket Bad Wilsnack

ARGE prignitzbus

Das Thermenticket Bad Wilsnack gilt montags bis freitags beim oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für vier Stunden in die Kristall-Kur- und Gradietherme in Bad Wilsnack.

Das Kombiticket Ermäßigungstarif wird an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Preis

Thermenticket Bad Wilsnack	29,00 EUR
Thermenticket Bad Wilsnack ermäßigt	15,50 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

2.2 Wellnessticket Spreewald Therme Burg

Cottbusverkehr GmbH (CV)

LEO-Reisen GmbH

Das Wellnessticket Spreewald Therme Burg berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf den Buslinien der Cottbusverkehr GmbH und LEO-Reisen zwischen Cottbus und Burg (Linie 44 und 47) und als Eintrittskarte für zwei Stunden in die Spreewald Therme Burg.

Der oben genannte Kombiticketpreis bezieht sich auf die Fahrten der Cottbusverkehr GmbH zwischen Cottbus und allen weiteren Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen bis Burg, ohne weitere Preistaffelung.

Das Kombiticket Ermäßigungstarif wird an Kinder von 6 bis einschließlich 12 Jahren ausgegeben.

Preis:

Wellnessticket Spreewald Therme Burg Erwachsene	23,00 EUR
Wellnessticket Spreewald Therme Burg ermäßigt (6-12 Jahre)	17,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3 Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG

3.1 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket¹ und Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht²

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts Anderes ergibt.

Brandenburg-Berlin-Tickets und Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht werden unbefristet angeboten. Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht kann genutzt werden von bis zu fünf Personen und darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Nahverkehrszügen (IRE, RE, RB und S-Bahn) in Berlin und Brandenburg. Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt auch zu Fahrten in Zügen der Produktklassen IC/EC und ICE der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, wenn eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.

Für Fahrten außerhalb Brandenburg-Berlins und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

¹ alle im Tarifeil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen, ausgenommen die Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH

² alle im Tarifeil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen ausgenommen die Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS), ARGE prignitzbus GmbH, Herz Reisen GmbH, Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt

Für Fahrten mit Zügen, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich. Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Mecklenburg-Vorpommern-Ticket
- Sachsen-Ticket
- Sachsen-Böhmen-Ticket
- Sachsen-Anhalt-Ticket
- Schleswig-Holstein-Ticket
- Thüringen-Ticket

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und/oder Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages. Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Brandenburg-Berlin-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages. Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 7:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Waren (Müritz) (KBS 205)
- Fürstenberg (Havel) – Neustrelitz – Neubrandenburg (KBS 205)
- Nechlin – Pasewalk – Jatznick (KBS 203)
- Pasewalk – Ueckermünde Stadthafen (KBS 175)

Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark) – Jeber-Bergfrieden – Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf – Klebitz – Lutherstadt Wittenberg Hbf (KBS 203)
- Zellendorf – Linda (Elster) – Holzdorf (Elster) – Herzberg (Elster) (KBS 203)

Sachsen

- Hosena – Lauta (NI) – Hoyerswerda (KBS 211)

Polen

- Tantow – Szczecin Gumieńce – Szczecin Główny
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz – Kostrzyn [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz) – Zasieki [in den Nahverkehrszügen der PR und der KD]
- Frankfurt (Oder) – Słubice [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder) – Słubice [in den Bussen der Linie 983 der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH]
- Schwedt (Oder) – Krajinik Dolny [in den Bussen der Linie 492 der UVG]
- Guben – Gubin [in den Bussen der Linie 895 der VMSPN].

In folgenden Zügen gilt das Brandenburg-Berlin-Ticket bereits ab 0 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3 Uhr des Folgetages:

- RE 3306 Berlin Gesundbrunnen – Angermünde

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird. Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/ Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Familienkinder sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen. Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen:

- bei Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht aus Fahrkartenautomaten
 - für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht als Online-Ticket zum Selbstausdruck
 - der Namenseintrag für alle Reisenden erfolgt bei Buchung automatisch durch das Buchungssystem,

- bei Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden
 - für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und
 - für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte
- bei Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht, die im Zug erworben wurden
 - für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Brandenburg-Berlin-Ticket		Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht		Entgelt Übergang 1. Klasse
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
Erwerb an Fahrkartenautomaten, im Internet über www.bahn.de und über die DB Navigator-App	36,50 Euro	61,50 Euro	27,00 Euro	52,00 Euro	25,00 Euro
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	38,50 Euro	63,50 Euro	29,00 Euro	54,00 Euro	25,00 Euro
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Nahverkehrszügen, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ³	40,20 EUR	65,20 EUR	29,70 Euro	54,70 Euro	25,00 Euro

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs. Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 gilt Teil B, Punkt 5.4. Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Tickets mehrere Fahrräder gemäß Anlage 4, Tabelle 3 mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

³ War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

Erstattung und Umtausch von Brandenburg-Berlin-Tickets bzw. Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sowie des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/782 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs.

Die Übertragbarkeit eines Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 3 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 3 EVO und i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/782 gelten die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs Teil A 8.2.4 und 8.2.6.

3.2 Kooperation BahnCard

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen

Alle in Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen beteiligen sich an einer tariflichen Kooperation mit der DB Fernverkehr AG. Die DB verkauft BahnCards zu den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs.

An Inhaber von BahnCards 25 und BahnCards 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 1. Klasse bzw. BahnCard 50 1. Klasse – werden Einzelfahrausweise und 24-Stunden-Karten bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.3 ausgegeben.

Ausgenommen hiervon sind Fahrausweise

- für die Geltungsbereiche AB und ABC des Tarifbereichs Berlin,
- für die Geltungsbereiche AB und ABC der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- für die Orte mit Stadtlinienverkehr.

Die gültige BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 1. Klasse bzw. BahnCard 50 1. Klasse – ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrscheinen, 24-Stunden-Karten bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen (ggf. auch auf einem mobilen Endgerät).

Die Nutzung des auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweises unterliegt den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs.

Die BahnCard 100, BahnCard 100 1. Klasse und Jugend BahnCard 25 berechtigen nicht zum Erwerb vom Fahrausweisen des Ermäßigungstarifes.

Beabsichtigen Inhaber einer BahnCard 25 oder einer BahnCard 50 oder einer als BahnCard 25 1. Klasse oder BahnCard 50 1. Klasse ausgegebenen BahnCard die 1. Wagenklasse in Zügen der DB AG zu benutzen, so ist hierzu außerdem vor Fahrtantritt ein Übergangsfahrschein gemäß Tarifteil D zu lösen.

Umwegkarten werden für Inhaber einer BahnCard zu den im Tarifteil D, Punkt 2 genannten Preisen ausgegeben.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen und Sachen sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Punkt 5.1 und 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige BahnCard vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Tarifteil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

3.3 City-Ticket Berlin

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

S-Bahn Berlin GmbH

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Diese Regelungen gelten ebenso für die auf der Fahrkarte mitreisenden Personen (z. B. Familienkinder) – ausgenommen davon ist die BahnCard 100.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Berlin C bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.4 City-Ticket Potsdam

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

S-Bahn Berlin GmbH

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Diese Regelungen gelten ebenso für die auf der Fahrkarte mitreisenden Personen (z. B. Familienkinder) – ausgenommen davon ist die BahnCard 100.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Potsdam fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Potsdam, bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt über die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Potsdam hinaus in den Tarifbereich Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche ABC des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.5 City-Ticket Cottbus

Cottbusverkehr GmbH (CV)

Deutsche Bahn AG (DB)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Omnibuscenter LEO-Reisen

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)

Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte.

Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Diese Regelungen gelten ebenso für die auf der Fahrkarte mitreisenden Personen (z. B. Familienkinder) – ausgenommen davon ist die BahnCard 100.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Cottbus fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Cottbus zu lösen und ggf. zu entwerfen.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

4 Einzelbestimmungen Touristische Angebote/Freizeitverkehr

4.1 Touristische Kombinationsprodukte im Tarifbereich Berlin

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio)

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

S-Bahn Berlin GmbH

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG

Im Tarifbereich Berlin können touristische Kombinationsprodukte ausgegeben werden. Touristische Kombinationsprodukte bestehen aus einer ÖPNV-Fahrtberechtigung (im Folgenden touristischer Fahrausweis) und einem zusätzlichen touristischen Angebot (z. B. Ermäßigungen bei ausgewählten Partnern).

Touristische Fahrausweise werden ausschließlich als Bestandteil touristischer Kombinationsprodukte abgegeben. Der Endverkaufspreis des touristischen Kombinationsprodukts muss mindestens 5 % über dem jeweiligen Preis des regulären, für die entsprechende zeitliche und räumliche Gültigkeit günstigsten Tarifangebotes liegen. Die näheren Einzelheiten der Gestaltung und Ausgabe der touristischen Fahrausweise werden vertraglich zwischen einem der am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem Anbieter festgelegt. Einen entsprechenden Mustervertrag, an dem sich die Verkehrsunternehmen zu orientieren haben, enthält Anhang IV. Im Übrigen obliegt die Gestaltung, Gewährleistung und Haftung für das touristische Angebot dem Anbieter.

Die touristischen Fahrausweise gelten für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Tarifbereich Berlin AB oder ABC für einen Erwachsenen und bis zu drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Erweiterung der touristischen Fahrausweise Berlin AB mit einem Anschlussfahrausweis für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin ist ausgeschlossen.

Touristische Fahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerfen (außer digitale Tickets gemäß Anlage 8). Die Gültigkeit der touristischen Fahrausweise für vier, fünf und sechs Tage beginnt mit der Entwertung am ersten Kalendertag und endet am vierten, fünften bzw. sechsten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Touristische Fahrausweise sind von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen. Sie berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Es gilt Teil B, Punkt 5.4.

Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

ÖPNV-Anteile für touristische Kombinationsprodukte:

Berlin AB 48 Stunden	18,53 EUR
Berlin AB 72 Stunden	27,80 EUR
Berlin AB 4 Tage	35,22 EUR
Berlin AB 5 Tage	40,55 EUR
Berlin AB 6 Tage	41,70 EUR
Berlin ABC 48 Stunden	21,51 EUR
Berlin ABC 72 Stunden	32,26 EUR
Berlin ABC 4 Tage	40,86 EUR
Berlin ABC 5 Tage	47,05 EUR
Berlin ABC 6 Tage	48,39 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2026.

4.2 Püchlerticket Cottbus

Cottbusverkehr GmbH (CV)

Das Püchlerticket Cottbus entspricht dem Preis einer 24-Stunden-Karte. Es berechtigt neben der ÖPNV-Nutzung im Tarifbereich Cottbus AB auch zur Nutzung verschiedener Rabatte bei regionalen Partnern.

Das Püchlerticket Cottbus gilt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden für eine beliebige Anzahl Fahrten.

Ermäßigungsberechtigt sind Kinder bis einschließlich 12 Jahren.

Preis	
Erwachsene	5,60 EUR
Ermäßigungstarif (6–12 Jahre)	4,10 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

4.3 GästeCard Spreewald

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)

An Inhaber der GästeCard Spreewald werden auf folgenden Omnibuslinien

- 607 Cottbus – Vetschau – Lübbenau und
- 601 Lübbenau – Lübben

Einzelfahrausweise und 24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.3 ausgegeben.

Inhaber der GästeCard Spreewald dürfen die Omnibuslinie 661 (Stadtverkehr Lübbenau) unentgeltlich zu beliebig vielen Fahrten nutzen.

Die gültige GästeCard Spreewald ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrausweisen bzw. 24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf Grund der GästeCard Spreewald ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Ziffer 5.1.1 sowie Ziffer 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige GästeCard Spreewald vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Teil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5 Einzelbestimmungen Sonstige Tickets

5.1 Ferientickets im Landkreis Uckermark

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das Ferienticket gilt bei dem o. g. Verkehrsunternehmen in den Sommerferien des Landes Brandenburg auf allen Linien der UVG. Das Ferienticket wird ausgegeben für die Stadtverkehre in Schwedt (Oder), Angermünde, Templin oder Prenzlau bzw. als Gesamt-Uckermarkticket.

Das Ferienticket können alle Schüler und Schulabgänger des Jahrgangs 2026 von allgemeinbildenden Schulen sowie gleichgestellte Privatschulen – keine Volkshochschulen – bis einschließlich Klassenstufe 12 erwerben.

Das Angebot kann nicht von Auszubildenden oder Studierenden genutzt werden.

Das Ferienticket ist nicht übertragbar. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum müssen im Fahrausweis eingedruckt bzw. unauslöschlich eingetragen sein. Das Ferienticket ist nur in Verbindung mit einem Schülerschein oder einer Schulbescheinigung des Landes Brandenburg für das Schuljahr 2025/2026 bzw. 2026/2027 gültig. Dieser/diese ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen.

Das Ferienticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Für verloren gegangene Ferientickets wird kein Ersatz geleistet.

Preis:

Ferienticket Stadt	17,00 EUR
Ferienticket Uckermark	23,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2 Berlin-Ticket S

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio)
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH
NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
S-Bahn Berlin GmbH
Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Voraussetzung für die Nutzung des Berlin-Ticket S ist

- i. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsbescheid für Leistungen, die den unter Buchstaben a) bis h) genannten Personengruppen zukommen, oder
- ii. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsnachweis für Leistungen, die der unter Buchstabe i) genannten Personengruppe zukommen, oder
- iii. ein gültiger, behördlich ausgestellter Leistungsnachweis für Leistungen, die den unter Buchstaben b) und e) bis h) genannten Personengruppen, die in Berlin leben, aber Leistungen aus einem anderen Bundesland beziehen, zukommen oder
- iv. eine VBB-Kundenkarte Berlin S, sofern diese noch eine Restgültigkeit besitzt.

Der Kreis der Berechtigten zur Nutzung des Berlin-Ticket S umfasst Empfängerinnen und Empfänger folgender Leistungen:

- a) Bürgergeld (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)),
- b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- d) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie die Haushaltsmitglieder einer leistungsempfangenden Person, sofern sie bei der Berechnung des Anspruchs auf Wohngeld berücksichtigt wurden,
- e) besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG),
- f) Ausgleichsleistungen gem. § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG),

- g) Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte oder eines Berufsschadenausgleichs gem. § 21 StrRehaG, § 4 Häftlingsgesetz (HHG) und § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) i.V.m. § 144 bzw. § 89 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV),
- h) Ausgleichsrente nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) sowie
- i) Strafgefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzuges teilnehmen.

Des Weiteren sind die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einer leistungsempfangenden Person anspruchsberechtigt, soweit es die lit. a, b und c betrifft. Dies gilt auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die wegen ihres Einkommens selbst keinen eigenen Leistungsanspruch haben, aber mit ihrem übersteigenden Einkommen den Bedarf der anderen Mitglieder decken.

Die Ausgabe der Leistungsnachweise bzw. Leistungsbescheide erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Leistungsstellen des Landes Berlin.

Das Berlin-Ticket S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem monatlichen Wertabschnitt (auch als digitales Ticket) in Verbindung mit

- dem jeweiligen Leistungsnachweis bzw. Leistungsbescheid und einem amtlichen Lichtbildausweis oder
- der VBB-Kundenkarte Berlin S mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung.

Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn Vorname und Nachname der berechtigten Person in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurden.

Wertabschnitte für das Berlin-Ticket S werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. Das Berlin-Ticket S gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C für den Tarifbereich Berlin ist zugelassen.

Berlin-Tickets S werden nicht im Abonnement ausgegeben. Für die Ausgabe als digitales Ticket gelten die Bestimmungen der Anlage 8.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preis:

27,50 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.3 bleibt frei

5.4 Mobilitätsticket Brandenburg

alle im Teil B, Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird für nachstehend genannten Berechtigtenkreis ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II einschließlich Sozialgeld
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII einschließlich Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Empfänger von laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2, SGB IX (3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften

Schüler, die einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Schülerbeförderung haben, erhalten eine Zeitkarte für Auszubildende/Schüler und haben keinen Anspruch auf das Mobilitätsticket Brandenburg.

Die Prüfung der Berechtigung für das Mobilitätsticket Brandenburg, die Ausgabe der VBB-Kundenkarte und das Aufbringen des Lichtbildes erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg.

Das Mobilitätsticket Brandenburg ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt.

Wertabschnitte können nur nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung innerhalb des Geltungszeitraumes auf der VBB-Kundenkarte erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde. Beim Wegfall der Berechtigung zum Erwerb des Mobilitätstickets Brandenburg ist die VBB-Kundenkarte an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II einschließlich Sozialgeld, deren Leistungsstelle ein Jobcenter der Landkreise Barnim, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Prignitz, Teltow-Fläming oder der Städte Brandenburg a.d.H., Cottbus und Frankfurt (Oder) oder Potsdam ist, sind Mobilitätstickets Brandenburg ausschließlich als digitale Handytickets

erwerbbar. Diese Tickets sind abweichend ohne Kundenkarten gültig. Auf Verlangen ist bei Kontrollen ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Die Berechtigung wird beim Kauf des digitalen persönlichen Tickets geprüft. Es gelten die Bestimmungen nach Anlage 8.

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Das Mobilitätsticket Brandenburg gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches. Das Mobilitätsticket Brandenburg ist nicht übertragbar. Es wird nicht im Abonnement ausgegeben. Das Mobilitätsticket Brandenburg berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4. Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte sowie eines Anschlussfahrausweises Potsdam - Berlin AB (bei Gültigkeit des Mobilitätstickets für Potsdam AB oder ABC) ist zugelassen.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preisübersicht – Stand 1. Januar 2026

Geltungsbereich	Preis
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ I	21,20 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ II	22,20 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ IV	12,40 Euro
Landkreise – bis 2 Waben	30,80 Euro
Landkreise – bis 4 Waben	42,50 Euro
Landkreise – bis 6 Waben	58,60 Euro
1 Landkreis	59,30 Euro
2 Landkreise oder 1 Landkreis + 1 kreisfreie Stadt	70,10 Euro
3 Landkreise oder 1 Lkr. + 2 krfr. Städte oder 2 Lkr. + 1 krfr. Stadt	93,80 Euro
Brandenburg a. d. H. AB, Cottbus AB und Frankfurt (Oder) AB	26,20 Euro
Brandenburg a. d. H. ABC, Cottbus ABC und Frankfurt (Oder) ABC	36,60 Euro
Potsdam AB	28,50 Euro
Potsdam ABC	38,30 Euro

Das Angebot gilt bis 31. Dezember 2026.

5.5 VBB-Mieterticket

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Das VBB-Mieterticket wird im Rahmen eines Pilotprojektes zwischen der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) und den Vermietungs- bzw. Wohnungsbaugesellschaften Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH und Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG für den Tarifbereich Frankfurt (Oder) AB an Mieterinnen und Mieter der teilnehmenden Wohnungsbaugesellschaften ausgegeben.

Voraussetzung für die Nutzung des VBB-Mietertickets ist

- i. der Neuabschluss eines Wohnungsmietvertrages bei einer der teilnehmenden Gesellschaften (verpflichtende Abnahme als Bestandteil des Mietvertrages) oder
- ii. der freiwillige Wechsel von Mieterinnen und Mietern mit Bestandsverträgen bei einer der teilnehmenden Gesellschaften in einen neuen Wohnungsmietvertrag

Der einheitliche Preis für die als VBB-Umweltkarten Frankfurt (Oder) AB ausgegebenen VBB-Mietertickets beträgt 29 Euro.

VBB-Mietertickets werden als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Die VBB-*fahr*Card wird als unpersönliches Abonnement auf Bestellung durch die teilnehmenden Gesellschaften unbefristet in den Servicestellen der SVF ausgestellt. Die Übergabe der VBB-Mietertickets erfolgt durch die Gesellschaften im Rahmen der Wohnungsübergabe oder der Neuzeichnung des Mietvertrages.

Das VBB-Mieterticket ist übertragbar. Für VBB-Mietertickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen. Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von VBB-Mietertickets ausgeschlossen. Es gilt Teil B, Punkt 5.4. Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C für den Tarifbereich Frankfurt (Oder) ist zugelassen.

Für VBB-Mietertickets wird ein Rahmenvertrag zwischen der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH und den teilnehmenden Vermietungs- bzw. Wohnungsbaugesellschaften abgeschlossen.

Das Pilotprojekt ist zunächst begrenzt auf den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten. Weiteres regelt der Rahmenvertrag zwischen der Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH und den projektbeteiligten Gesellschaften.

5.6 VBB-AboFlex

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Das VBB-AboFlex wird als persönliches Abonnement in den Tarifeilbereichen Frankfurt (Oder) AB ausgegeben.

Abonnierende erhalten gegen Zahlung eines monatlichen Grundpreises eine VBB-*fahr*Card (Chipkarte mit EFS) als Basiskarte für den rabattierten Erwerb von ausgewählten Fahrausweisen des Barstarifes. Die VBB-*fahr*Card wird als persönliches Abonnement mit aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen gegen Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet in den Servicestellen der SVF ausgestellt.

Der Grundpreis des VBB-AboFlex beträgt 5,50 Euro monatlich.

Die VBB-*fahr*Card beinhaltet keine eigenständige Fahrtberechtigung, sie gilt ausschließlich zusammen mit einem der nachstehend aufgeführten rabattierten Fahrausweise als Fahrtberechtigung:

<u>Einzelfahrausweis VBB-AboFlex Frankfurt (Oder) AB</u>	<u>1,70 Euro</u>
<u>24-Stunden-Karte VBB-AboFlex Frankfurt (Oder) AB</u>	<u>3,70 Euro</u>

Die Ausgabe der rabattierten Fahrausweise im Rahmen des VBB-AboFlex erfolgt bei der SVF bargeldlos mittels Lastschriftverfahren an allen mobilen Fahrausweisautomaten.

Das VBB-AboFlex ist nicht übertragbar. Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist ausgeschlossen.

Für die Ausgabe des VBB-AboFlex gelten die Bestimmungen der Anlage 5, insbesondere auch Punkt 9. Abweichend dazu wird Punkt 8 wie folgt für das VBB-AboFlex geregelt:

- Der Punkt 8 der Anlage 5 findet keine Anwendung beim VBB-AboFlex.

6 Im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) geltende Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Die nachfolgenden Bestimmungen setzen die unter Teil C Punkt 1.6 genannten Vorgaben für die Nahverkehrsangebote der Unternehmen im VBB um. Sofern diese nachfolgenden Bestimmungen von den übrigen Bestimmungen des VBB-Tarifes abweichen, gehen die nachfolgend genannten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets den sonstigen Bestimmungen des VBB-Tarifes vor.

6.1 Fahrpreis

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ab dem 1. Januar 2026 zum Preis von 63,00 EUR monatlich angeboten. Im VBB wird das Deutschlandticket bei Bezug über den Arbeitgeber außerdem nach den Bestimmungen von Punkt 6.8 als rabattiertes Jobticket angeboten (Deutschlandticket Job).

6.2 Geltungsdauer

Das Deutschlandticket und Deutschlandticket Job wird nur im Abonnement mit unbestimmter Laufzeit und monatlicher Kündigungsmöglichkeit nach den Bedingungen gemäß Punkt 6.7 ausgegeben.

6.3 Räumliche Gültigkeit

Das Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job gilt, auch wenn es von anderen Verkehrsunternehmen bzw. Verbänden als Deutschlandticket gemäß § 9 des Regionalisierungsgesetzes ausgegeben wird, im Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg für beliebig viele Fahrten mit allen Verkehrsmitteln der im VBB-Tarif Teil B, Nr. 1 angegebenen Verkehrsunternehmen.

Mit dem Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job können im Busverkehr auch ausländische Haltepunkte in Polen erreicht werden. Für Fahrten nach Polen gilt: Das Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job gilt in Verkehrsmitteln der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) für Fahrten nach Słubice, in Verkehrsmitteln der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) für Fahrten nach Krajinik Dolny und in Verkehrsmitteln der Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN) für Fahrten nach Gubin.

Für Fahrten nach Polen mit dem Eisenbahn-Regionalverkehr gilt das Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket Job nicht. Die Gültigkeit endet am letzten Haltebahnhof des Zuges im Land Brandenburg. Für die Weiterfahrt gelten die Fahrpreise und Bestimmungen des VBB-Tarifs Teil E.

Für Fahrten über den Geltungsbereich des VBB-Tarifes hinaus gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen der örtlichen Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände, deren Verkehrsmittel genutzt werden.

6.4 Mitnahmeregelungen

Mit dem Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job können im VBB-Tarifgebiet beliebig viele Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und Gepäck (analog den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.1.1) sowie ein Hund (ergänzend zu VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.1.2) kostenfrei mitgenommen werden.

Personen ab 6 Jahren oder Fahrräder können im VBB-Gebiet bei Nutzung des Deutschlandtickets oder Deutschlandtickets Job nicht kostenfrei mitgenommen werden.

Für die Mitnahme eines Fahrrades in Verkehrsmitteln des VBB wird ein zusätzlicher Fahrausweis Fahrrad gemäß VBB-Tarif, Anlage 4, Tabelle 3 benötigt. Soweit nur Verkehrsmittel des Schienenpersonennahverkehrs genutzt werden, ist die Fahrradmitnahme im VBB auch mit einer bundesweit geltenden Fahrradtagskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes oder mit einer räumlich gültigen Fahrradkarte für den Eisenbahn-Fernverkehr (IC/ICE), die den Streckenabschnitt im Schienenpersonennahverkehr mit abdeckt, möglich.

6.5 Übergang in die 1. Wagenklasse

Das Deutschlandticket, Deutschlandticket Job oder Deutschlandsemesterticket gilt nur in der 2. Wagenklasse. Die Nutzung von Übergangskarten für die 1. Wagenklasse nach Punkt 23 des VBB-Tarifs, Teil D, ist gestattet. Nutzen Fahrgäste eine solche Übergangskarte zur Benutzung der 1. Wagenklasse (als Einzelfahrt, 24-Stunden-Karte sowie 7-Tage-, Monats- oder Jahreskarte), so gilt diese zusammen mit dem Deutschlandticket, Deutschlandticket Job oder Deutschlandsemesterticket im VBB-Gebiet, nicht aber darüber hinaus. Die Nutzung der Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse ist auf das VBB-Gebiet beschränkt.

6.6 Zuschläge für alternative Bedienformen

Mit dem Deutschlandticket oder Deutschlandticket Job können im VBB-Gebiet auch Verkehre, die nur auf Anforderung verkehren, genutzt werden. Sofern für die Nutzung einzelner Verkehrsangebote (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) Tarif- oder Komfortzuschläge oder dergleichen entrichtet werden müssen, müssen sie auch von Inhaberinnen und Inhabern eines Deutschlandtickets oder Deutschlandtickets Job gezahlt werden. Etwaige Zuschläge für alternative Bedienformen sind in Teil D des VBB-Tarifs geregelt.

6.7 Bedingungen für Abonnements

Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job werden im VBB als Chipkarte mit EFS oder als Handyticket ausgegeben. Bei der Ausgabe von Deutschlandtickets als Handyticket sind zusätzlich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren auch andere unbare Bezahlarten möglich. Für die Ausgabe als Handyticket gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Kundenvertragspartners.

Sofern ein Verkehrsunternehmen Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job als Handyticket ausgibt, gelten diese vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes (monatsgenau). Es gelten ergänzend die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Anlage 8.

Für die Ausgabe von Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job als Chipkarte mit EFS gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Es werden im VBB für das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job keine Startkarten gemäß Anlage 5, Punkt 3 ausgegeben. Die Fahrtberechtigungen werden nur für einen ganzen Kalendermonat zum vollen Preis ausgegeben. Ein Beginn des Abonnements ist auch für laufende Kalendermonate möglich, allerdings erfolgt keine Erstattung für den Zeitraum von Monatsbeginn bis zum Beginn des Abonnements.

Deutschlandtickets und Deutschlandtickets Job werden im VBB nur mit monatlicher Abbuchung angeboten.

Das Deutschlandticket bzw. das Deutschlandticket Job als Handyticket wird für den Vertragszeitraum nach Bestellung in der jeweiligen App des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens bzw. der VBB GmbH angezeigt. Die erste Auslieferung des Tickets in die App kann initial bis zu 48 Stunden dauern. Bei einem laufenden Abonnement werden zum Ende des aktuellen Monats Fahrtberechtigungen für den Folgemonat ausgestellt. Damit die Fahrtberechtigung ausgeliefert werden kann, muss das Handy eingeschaltet und mit dem Internet verbunden sein. Sofern zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Fahrtberechtigung das Handy des Fahrgastes nicht erreichbar ist, erfolgt die Aktualisierung, nachdem das Handy wieder eingeschaltet und mit dem Internet verbunden ist.

Für den Wechsel aus einem bestehenden VBB-Abonnement in das Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket Job gilt Anlage 5, Punkt 6 des VBB-Tarifs. Der Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit des bestehenden Abonnements nachteilsfrei möglich. Auch Jahreskarteninhaberinnen und -inhaber können in das Deutschlandticket wechseln. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall ebenfalls nachteilsfrei ohne die in Anlage 6, Punkt 3 vorgesehene Nachberechnung.

Abonnementverträge für das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job unterliegen keiner festen Vertragslaufzeit. Das Deutschlandticket und das Deutschlandticket Job können zum Ende eines Monats, auch des laufenden Monats gekündigt werden. Dabei gilt Folgendes: Wird der Vertrag vom Kunden bis zum 10. des laufenden Monats gekündigt, so ist die Kündigung zum Ablauf dieses

Monats wirksam, sofern vom Kunden gemeinsam mit der Kündigung kein späterer Zeitpunkt übermittelt wird. Bei postalischer Übersendung gilt das Datum des Poststempels.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für Abonnements gemäß VBB-Tarif, Anlage 5.

6.8 Bedingungen für das Deutschlandticket Job

Das Deutschlandticket Job ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben.

Auf den monatlichen Fahrpreis gemäß Punkt 6.1 wird unter Anwendung der bundesweiten Konditionen (VBB-Tarif Teil C 1.6.5 „Jobticket“) ein Rabatt von 5 % gewährt, sofern der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschlandticket Job leistet, der mindestens 25 % des regulären monatlichen Fahrpreises nach Punkt 6.1 beträgt.

Deutschlandtickets Job sind ausschließlich über Arbeitgeber erhältlich. Voraussetzung ist, dass zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen ein Rahmenvertrag geschlossen wird. Sofern mindestens fünf Deutschlandtickets Job oder VBB-Firmentickets gemäß VBB-Tarif, Teil C, 1.3 für Arbeitnehmende abgenommen werden sowie ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zu den Fahrtkosten im Nahverkehr gezahlt wird, kann ein Rahmenvertrag mit Arbeitgebern durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH für mindestens aufeinanderfolgende 12 Monate abgeschlossen werden.

Ausgabeberechtigte Verkehrsunternehmen im VBB können als Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmenden Jobtickets (Deutschlandticket Job) zu den Bedingungen dieses Tarifteiles ausgeben, ohne dafür einen Rahmenvertrag abschließen zu müssen; die Ausgabe erfolgt gemäß VBB-Tarif Anhang III, Punkt 2.

Zusätzlich zum Anhang III, Punkt 2.9.6 kann das Verkehrsunternehmen das Servicepaket für das Deutschlandticket Job auch entgeltfrei anbieten.

Ergänzend für das Deutschlandticket Job gelten die in Anhang III, Punkt 2.14 aufgeführten Anlagen.

Ergänzend zu den geltenden Vertragsbestimmungen im Anhang III, Punkt 2.15 bestätigen Arbeitgeber für das Deutschlandticket Job den gewährten Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket Job nach Teil C Punkt 1.6.5.

Es gelten die notwendigen Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticketvertrag mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss gemäß Anhang III, Punkt 2, sofern in diesem Teil C Punkt 6 nichts Abweichendes geregelt ist.

6.9 Bedingungen für das Deutschlandsemesterticket

Brandenburger und Berliner Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, für alle bezugsverpflichteten Studierenden der jeweiligen Hochschule das Deutschlandsemesterticket zu erwerben. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertrags zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets.

Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben. Der Preis für das Deutschlandsemesterticket ergibt sich gemäß VBB-Tarif Teil C Punkt 1.6.8.

Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird ausschließlich als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.

Die Laufzeit des Deutschlandsemestertickets entspricht der Vertragslaufzeit des Vertrages zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.10 Bedingungen für das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung

Allgemein

Das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung ist ein Ticketangebot, um ein Deutschlandticket oder ein Deutschlandticket Job zu erhalten, bei dem ein Anteil durch das Land Berlin bzw. das Land Brandenburg oder den Arbeitgeber bezahlt wird und der Eigenanteil des Berechtigten dadurch reduziert ist.

Das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung wird nur im Abonnement ausgegeben. Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zum Deutschlandticket nach Teil C Punkt 1.6 und 6 sowie der Anlage 5. Für die Ausgabe als Handyticket gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 8.

Das Angebot gilt für anspruchsberechtigte Personen mit Schul-, Einsatz- bzw. Dienstort im Land Berlin ab dem 1. Juli 2026 und für anspruchsberechtigte Personen mit Schul- bzw. Einsatzort im Land Brandenburg ab dem 1. August 2026 und jeweils bis auf Widerruf.

Berechtigtenkreis

Die nachfolgend genannten Personen sind berechtigt, das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung zu beziehen:

Bei Schul- bzw. Einsatzort im Land Berlin oder im Land Brandenburg:

- (1) Schülerinnen und Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen in Vollzeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an Ersatzschulen, an Fachschulen für Sozialpädagogik und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens;
- (2) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr;

bei Dienstort im Land Berlin:

- (3) Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1), sofern sie keinen Fahrkostenersatz durch den Dienstherrn erhalten

und die Ausbildung bzw. die Tätigkeit jeweils mindestens 12 Monate lang 20 Wochenstunden be-
trägt

sowie

- (4) Auszubildende in dualer Ausbildung im Land Berlin oder im Land Brandenburg, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden, sowie Auszubildende an einer Fachschule für Sozialpädagogik.

Die Personen nach Ziffer 4 können das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung als Deutschlandticket Job über ihren Arbeitgeber beziehen, sofern das Angebot in ihrem Ausbildungsbetrieb besteht. Voraussetzung ist ein Jobticketvertrag des Arbeitgebers mit einem Verkehrsunternehmen. Es gelten dann die Regelungen des Deutschlandticket Job, wobei der Arbeitgeber einen erhöhten Mindestzuschuss zahlt. Der Arbeitgeber kann einen höheren Zuschuss zahlen oder den Fahrpreis vollständig übernehmen. Abweichend von den Regelungen für das Deutschlandticket Job kann zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen auch ein Jobticketvertrag für weniger als fünf Personen abgeschlossen werden.

Fahrpreis und Zuschuss

Für Berechtigte der Ziffern 1 bis 3 mit Schul-, Einsatz- bzw. Dienstort Berlin zahlt das Land Berlin und für Berechtigte der Ziffern 1 und 2 mit Schul- bzw. Einsatzort Brandenburg zahlt das Land Brandenburg einen Zuschuss zum Fahrpreis. Der Zuschuss wird von den Ländern direkt an das Verkehrsunternehmen ausgezahlt, mit dem der Berechtigte den Vertrag geschlossen hat.

Es ergeben sich folgende Fahrpreise und Zuschusshöhen:

	Gruppe nach Ziffer 1 bis 3 Auszubildende in vollschulischer Ausbildung, Teilnehmende Bundesfreiwilligendienst/FSJ/FÖJ, Beamtenanwärter mit Dienstort im Land Berlin	Gruppe nach Ziffer 4 Auszubildende in dualer Ausbildung mit Arbeitgeber mit Deutschlandticket Job-Vertrag
Produkt	Deutschlandticket	Deutschlandticket Job
Jobticket-Rabatt durch Verkehrsunternehmen	-	5 % des regulären Preises des Deutschlandtickets
Zuschuss	25,20 €	mindestens 22,05 €
Zuschuss durch	Land Berlin bzw. Land Brandenburg	Arbeitgeber
Zuschuss ausgezahlt an	Verkehrsunternehmen	Auszubildenden
Eigenanteil für berechtigte Auszubildende	37,80 €	höchstens 37,80 €
An das Verkehrsunternehmen zu entrichtender Preis	37,80 €	Regulärer Preis des Deutschlandtickets abzüglich 5 % (= 59,85 €)

Besondere Regelungen für Berechtigte der Ziffern 1 bis 3 (Auszubildende in vollschulischer Ausbildung und Teilnehmende Bundesfreiwilligendienst/FSJ/FÖJ in den Ländern Berlin und Brandenburg sowie Beamtenanwärter mit Dienstort im Land Berlin)

Voraussetzung für den Bezug des Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung ist, dass eine Ausbildungsstätte besucht bzw. ein Dienst oder eine Tätigkeit bei einer Stelle verrichtet wird, die als berechtigt zum Bezug des Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung durch das Land Berlin oder das Land Brandenburg bestimmt wurde und in der Übersicht der Ausbildungsträger auf vbb.de/ausbildungstraeger aufgeführt ist.

Das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung kann nur bezogen werden, solange ein Nachweis vorliegt, dass der Fahrgast berechtigt ist, die Ermäßigung in Anspruch zu nehmen.

Die Abonnement-Bestellung bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und der S-Bahn Berlin erfolgt grundsätzlich über ein durch das Verkehrsunternehmen bereitgestelltes Online-Formular. Berechtigte, die das bereitgestellte Online-Formular nicht nutzen können, wenden sich für die Bestellung an das Verkehrsunternehmen.

Die Berechtigung ist dem Verkehrsunternehmen durch Vorlage einer vollständigen Bescheinigung mit aufgeklebten Hologrammaufkleber und einem amtlichen Personaldokument nachzuweisen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Ausbildungsstätte (i. d. R. Schule, Dienstherr, Träger des Freiwilligendienstes) ausgestellt und darf bei Einreichung beim Verkehrsunternehmen höchstens 30 Tage alt sein.

Das Abonnement für das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung endet nach zwölf Monaten. Eine gesonderte Kündigung durch das Verkehrsunternehmen ist nicht erforderlich.

Eine Verlängerung des Abonnements muss spätestens bis zum 10. des Vormonats vor dessen Ablauf unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Verkehrsunternehmen beantragt werden, andernfalls endet das Abonnement. Sofern der Fahrgast die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung nicht innerhalb der Frist nachweist und das Tarifangebot weiter nutzen möchte, muss ein neuer Abonnementvertrag abgeschlossen werden.

Endet das Ausbildungsverhältnis bei Abschluss des Abonnements oder zum Zeitpunkt der Verlängerung regulär vorzeitig vor Ablauf von zwölf Monaten, kommt das Abonnement längstens entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung zustande und endet automatisch mit deren Auslaufen.

Endet das Ausbildungsverhältnis außerordentlich vorzeitig (z. B. durch Abbruch der Ausbildung) vor Ablauf des im Berechtigungsnachweis angegebenen Zeitraumes, sind Abonnierende verpflichtet, das vertragsführende Verkehrsunternehmen darüber zu informieren. Das Verkehrsunternehmen ist in diesem Fall zur vorzeitigen Kündigung des Abonnements zum Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigung berechtigt.

Teil D

Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

- Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH**

Schülergruppenkarten Potsdam

Schülergruppenkarten Potsdam werden nur für Verbindungen innerhalb des Tarifbereiches Potsdam ausgegeben und gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrauchten Tag ganztägig und am Folgetag bis 3.00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten auf den Linien der ViP, der regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH und der HVG im gewählten Teilbereich.

Schülergruppenkarten Potsdam werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens zehn Schülern bestehen. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je zehn Schüler kann die Schülergruppenkarte durch eine Begleitperson zum Schülergruppenkartenpreis für Potsdam AB bzw. ABC genutzt werden. Die Gruppe muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Schülergruppenkarten Potsdam, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Schülergruppenkarten Potsdam sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Schülergruppenkarten Potsdam kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Schülergruppenkarten sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 5 Werktage vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Schülergruppenkarten Potsdam können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

Fahrpreise pro Person:

Potsdam AB	2,40 EUR
Potsdam ABC	3,50 EUR

2 DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio) DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Umwegkarten

Die Preise der Umwegkarte betragen:

Umwegkarte Regeltarif	3,40 EUR
Umwegkarte Ermäßigungstarif	2,70 EUR
Umwegtageskarte	6,80 EUR
Umwegtageskarte Ermäßigungstarif	5,40 EUR

Ermäßigte Umwegkarten und ermäßigte Umwegtageskarten gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (6 bis 14 Jahre). Umwegkarten und Umwegtageskarten sind nur zusammen mit einem Hauptfahrausweis des Bartarifs gemäß Teil B gültig.

Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe – auch wenn er der verkehrsübliche ist – nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden. Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

3 bleibt frei

4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

4.1 Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau, Bad Freienwalde und Zepernick

Einzelfahrausweise und Tageskarten für den Stadtlinienverkehr des Ortes mit Stadtlinienverkehr Eberswalde bzw. Einzelfahrausweise für die Stadtlinienverkehre der Orte mit Stadtlinienverkehr Bernau und Bad Freienwalde können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten zehn Fahrtberechtigungen (fünf Abschnitte zu je zwei Fahrtberechtigungen) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Eberswalde, Bernau oder Bad Freienwalde zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Barnimer Busgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Eberswalde und Bernau:

Einzelfahrausweis:

Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	17,00 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	13,00 EUR

Tageskarte:

Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	35,00 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	27,00 EUR

Preise der Mehrfahrtenkarten Bad Freienwalde und Zepernick:

Einzelfahrausweis:

Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	14,00 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	11,00 EUR

4.2 Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH

Auf der Linie 915 der Barnimer Busgesellschaft mbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades (gemäß Teil B, Punkt 5.4.1):

Einzelfahrausweis pro Fahrt und Fahrrad	1,50 EUR
---	----------

Auf den Linien 861 und 862 gilt täglich in der Zeit von 18 bis 6 Uhr neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif für die Mitnahme eines Fahrrades (gemäß Teil B, Punkt 5.4.1):

Einzelfahrausweis Eberswalde	1,20 EUR
------------------------------	----------

4.3 Rufbuszuschlag Oderbruch Nord

Für Fahrten im Rufbusgebiet Oderbruch Nord mit dem Rufbus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Das Angebot im Rufbusbereich Oderbruch Nord gilt in der Zeit zwischen 5:00 und 20:00 Uhr (montags bis freitags, außer feiertags).

Preis pro Person und Fahrt:	1,00 EUR
-----------------------------	----------

5 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Auf der Stadtbuslinie 666 (Nauen) der HVG gelten die Tarifbestimmungen des VBB. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Darüber hinaus gilt nachstehender, liniengebundener Sondertarif.

Einzelfahrausweis:

Normaltarif	1,20 EUR
Ermäßigungstarif	0,80 EUR

6 Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

6.1 Linie 88

Auf der Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif: Für Fahrten innerhalb einer Gemeinde (Rüdersdorf, Schöneiche oder Friedrichshagen) gilt die Preisstufe 1, für Fahrten zwischen zwei Gemeinden (Friedrichshagen – Schöneiche oder Schöneiche – Rüdersdorf) gilt Preisstufe 2; auf der Gesamtstrecke gilt die Preisstufe 3 des folgenden Tarifs:

Einzelfahrausweise:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	1,50 EUR	1,80 EUR	2,20 EUR
Ermäßigungstarif	1,20 EUR	1,50 EUR	1,80 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Einzelfahrausweise werden am Automaten im Fahrzeug oder beim Straßenbahnfahrer zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

10-Fahrten-Karte:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	13,50 EUR	16,50 EUR	20,00 EUR
Ermäßigungstarif	11,00 EUR	13,50 EUR	16,50 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 10-Fahrten-Karten werden im Vorverkauf und im Fahrzeug zur Entwertung bei Fahrtantritt ausgegeben. Jeder Wertabschnitt ist einzeln zu entwerten und gilt dann für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

Monatskarten:

	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Monatskarte übertragbar	52,00 EUR	66,00 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	40,00 EUR	52,00 EUR

Monatskarten werden im Vorverkauf und beim Straßenbahnfahrer ausgegeben und gelten für die angegebene Preisstufe sowie in dem aufgedruckten Zeitraum bis zum des Tag des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht.

Monatskarten werden nicht für die Preisstufe 1 ausgegeben.

Fahrräder können in den Straßenbahnen der Linie 88 mitgenommen werden; Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben allerdings Vorrang. Für die Fahrradmitnahme ist ein Fahrausweis gemäß Teil B, Punkt 5.4 oder ein ermäßigter Fahrausweis der jeweiligen SRS-Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerfen.

6.2 Linie 87

Auf der Linie 87 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif: Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Woltersdorf gilt die Preisstufe 1 und für Fahrten auf der Gesamtstrecke gilt die Preisstufe 2 des folgenden Tarifs:

Einzelfahrausweise:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2
Normaltarif	1,50 EUR	1,80 EUR
Ermäßigungstarif	1,20 EUR	1,50 EUR

Einzelfahrausweise werden im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt und im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

10-Fahrten-Karte:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2
Normaltarif	13,50 EUR	16,50 EUR
Ermäßigungstarif	11,00 EUR	13,50 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 10-Fahrten-Karten werden im Vorverkauf und im Fahrzeug zur Entwertung bei Fahrtantritt ausgegeben. Jeder Wertabschnitt ist einzeln zu entwerfen und gilt dann für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

Monatskarten Gesamtstrecke:

Monatskarte übertragbar	52,00 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	40,00 EUR

Monatskarten sind nur im Fahrzeug erhältlich. Die übertragbare Monatskarte besteht aus einer Grundkarte mit Stempelaufdruck.

Fahrräder können in den Straßenbahnen der Linie 87 aus kapazitiven Gründen nicht mitgenommen werden.

7 bleibt frei

8 Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

Auf der Straßenbahnlinie 89 gilt neben dem VBB-Tarif auch der Tarif der Strausberger Eisenbahn:

Einzelfahrausweise:	Fahrpreis
Regeltarif	2,00 EUR
Ermäßigungstarif	1,60 EUR

Einzelfahrausweise gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für jeweils eine Fahrt. Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifes werden an Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ausgegeben. Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin haben keine Gültigkeit auf der Straßenbahnlinie 89.

7-Tage-Karten:	Fahrpreis
Regeltarif	18,50 EUR
Auszubildende/Schüler	14,00 EUR

7-Tage-Karten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für sieben aufeinanderfolgende Tage. 7-Tage-Karten (außer für Auszubildende/Schüler) werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten Schüler erhalten ebenfalls Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen.

Monatskarten:	Fahrpreis
Regeltarif	46,00 EUR
Auszubildende/Schüler	34,00 EUR

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an, für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89, ausgestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1 sowie den Bestimmungen im Punkt 5.2.2 für Auszubildende und Schüler.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sind persönliche Zeitkarten und nicht übertragbar.

Abonnement mit jährlicher Abbuchung:	Fahrpreis
Regeltarif	414,00 EUR
Auszubildende/Schüler	309,60 EUR

Abonnement mit monatlicher Abbuchung:	Fahrpreis
Regeltarif	420,00 EUR
Auszubildende/Schüler	318,00 EUR

Abonnements gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1 und 5.2.2.

Abonnements für Auszubildende/Schüler sind persönliche Zeitkarten und nicht übertragbar. Die Bedingungen zum Abonnement richten sich nach dem VBB-Tarif, Anlage 5.

Fahrradmitnahme:

Die Mitnahme von Fahrrädern auf der Straßenbahnlinie 89 richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelfahrausweises. Neben den im VBB-Tarif enthaltenen Fahrausweisen für Fahrräder muss für die Mitnahme von Fahrrädern zusätzlich ein Einzelfahrausweis im Regeltarif erworben werden. Die Mitnahme von Fahrrädern auf der Straßenbahnlinie 89 richtet sich nach dem VBB-Tarif, Punkt 5.4 und Punkt 5.1.1 sowie unter Beachtung der VBB-Beförderungsbedingungen.

9 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

9.1 Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem RufBus wird zusätzlich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird auf allen RufBusfahrten nur samstags, sonn- und feiertags erhoben und ist für jede Person zu zahlen.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

9.2 Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder)

Einzelfahrausweise und 24-Stunden-Karten für den Stadtlinienverkehr der Orte mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten sechs Fahrtberechtigungen (sechs Abschnitte zu je einer Fahrtberechtigung) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder):

Einzelfahrausweis:

Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	11,40 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	9,00 EUR

24-Stunden-Karte:

Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	22,80 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	18,00 EUR

9.3 UMS-Fahrausweis (Uckermark-Shuttle)

UMS-Fahrausweise werden mit einer Gültigkeit von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 03:00 Uhr ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Der UMS-Fahrausweis gilt für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Landkreis Uckermark für einen Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Der UMS-Fahrausweis gilt auch im TheaterBus, im Anrufsammeltaxi sowie für die komfortzuschlagspflichtigen Angebote im RufBus.

UMS-Fahrausweise sind vom Umtausch ausgeschlossen.

UMS-Fahrausweise berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.4. Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

UMS-Fahrausweise gelten im gesamten Tarifgebiet des Landkreises Uckermark und darüber hinaus ab der letzten Haltestelle im Landkreis Uckermark auf folgenden Streckenabschnitten:

in den Landkreisen Barnim und Oberhavel

- Ringenwalde, Dorf – Friedrichswalde – Joachimsthal, Bahnhof (Linie 515)
- Lychen, Schließhof – Himmelpfort – Fürstenberg Bahnhof (Linie 517)

in der Republik Polen

- Schwedt, Grenze – Krajnik Dolny – Krajnik Dolny, Am Markt (Linie 492)

Preis UMS-Fahrausweis	22,50 EUR
-----------------------	-----------

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

9.4 Kostenloses Schülerticket Uckermark

Unter Bezugnahme auf Teil B Punkt 5.2.2.5 „Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg“ kann das Kostenlose Schülerticket Uckermark beim Bildungsamt des Landkreises Uckermark für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Uckermark und Schulbesuch in der Uckermark beantragt werden.

Die Ausgabe erfolgt über die UVG als elektronischer Fahrausweis auf einer Chipkarte. Die Chipkarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Vor- und Zuname werden mit aufgedruckt und somit gilt die Chipkarte gleichzeitig als Kundenkarte. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein.

Das Kostenlose Schülerticket Uckermark gilt innerhalb des Landkreises Uckermark für die Nutzung des ÖPNV und SPNV. Auf den Linien der UVG ist es auch in den angrenzenden Waben von Mecklenburg/Vorpommern gültig.

Für das Kostenlose Schülerticket Uckermark besteht keine Möglichkeit einer Aufwertung (Upgrades) in Verbindung mit anderen VBB-Tarif-Produkten (z.B. dem VBB-Freizeit-Ticket) oder dem Deutschlandticket. Das Kostenlose Schülerticket Uckermark berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahmeregelungen gilt der VBB-Tarif.

Das Angebot gilt bis zum 31.07.2026.

10 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Fähre F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“

Die Mitnahme eines Fahrrades je Person auf der Fährverbindung F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“ ist nicht fahrgeldpflichtig.

11 Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)

Fahrradmitnahme

Auf den Linien der VBBr ist samstags, sonn- und feiertags die unentgeltliche Mitnahme von je einem Fahrrad je Person, sofern die Person einen gültigen Fahrausweis besitzt, nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen zugelassen.

12 Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)

Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Tarifbereich Frankfurt (Oder) wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen der SVF verkauft.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt:

Frankfurt (Oder) AB	1,35 EUR
Frankfurt (Oder) ABC	1,75 EUR

13 bleibt frei

14 bleibt frei

15 Omnibuscenter LEO-Reisen Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN)

4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise für die Orte mit Stadtlinienverkehr können auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben werden.

Diese 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitte berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Orten mit Stadtlinienverkehr Forst, Guben, Lauchhammer und Spremberg 30 Minuten,
- in Senftenberg 45 Minuten und
- in Lübbenau 60 Minuten.

Die Abschnitte der 4-Fahrten-Karte sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten (pro Person ein Abschnitt) und gelten zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der o. g. Verkehrsunternehmen. Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Abschnitt pro Person zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Der entwertete Abschnitt der 4-Fahrten-Karte ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Mit 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Preise:

Guben, Spremberg, Forst:

4-Fahrten-Karte	6,00 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	5,00 EUR

Lübbenau:

4-Fahrten-Karte	5,50 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	4,50 EUR

Lauchhammer:

4-Fahrten-Karte	6,30 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	4,10 EUR

Senftenberg:

4-Fahrten-Karte	3,50 EUR
4-Fahrten-Karte Ermäßigungstarif	2,50 EUR

16 VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

Übergangstarif Herzberg (Elster) – Torgau

Für Fahrten auf der Linie 527 zwischen den Landkreisen Elbe-Elster und Nordsachsen über Landkreisgrenzen hinweg gelten die Fahrpreise des Übergangstarifs Herzberg (Elster) – Torgau. Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Rückfahrten mit Einzelfahrausweisen sind ausgeschlossen.

Für die zeitliche Gültigkeit der Monatskarten gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs Punkt 5.2.1 sowie für den Ermäßigungsanspruch die Bestimmungen des VBB-Tarifs Punkt 5.2.2.1.

Einzelfahrausweise

Regeltarif	Döbrichau, Beilrode, Zwethau	Kreischau, Torgau
Herzberg (Elster)	6,60 EUR	8,40 EUR
Rahnisdorf	5,70 EUR	7,50 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	4,80 EUR	6,60 EUR

Ermäßigt	Döbrichau, Beilrode, Zwethau	Kreischau, Torgau
Herzberg (Elster)	4,20 EUR	5,30 EUR
Rahnisdorf	3,60 EUR	4,70 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	2,90 EUR	4,20 EUR

Monatskarten

Regeltarif	Döbrichau, Beilrode, Zwethau	Kreischau, Torgau
Herzberg (Elster)	138,10 EUR	182,20 EUR
Rahnisdorf	138,10 EUR	182,20 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	112,30 EUR	156,40 EUR

Ermäßigt	Döbrichau, Beilrode, Zwethau	Kreischau, Torgau
Herzberg (Elster)	98,40 EUR	133,80 EUR
Rahnisdorf	98,40 EUR	133,80 EUR
Fermerswalde, Buckau, Züllsdorf, Löhsten	79,60 EUR	116,00 EUR

17 Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

17.1 Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt: 2,00 EUR

17.2 VTF-Sozialticket

VTF-Sozialtickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis aus dem Landkreis Teltow-Fläming ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Sozialgeld,
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach (SGB XII), damit auch
- Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG).

Das VTF-Sozialticket wird als

- Einzelfahrausweis, Einzelfahrausweis ermäßigt sowie
- Tageskarte, Tageskarte ermäßigt

ausgegeben. Der Fahrpreis entspricht 50 Prozent des regulären VBB-Tarifs.

Das VTF-Sozialticket ist ein persönlicher Fahrausweis und besteht aus einer VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg für das Sozialticket erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle im Landkreis Teltow-Fläming.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des VTF-Sozialtickets nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in allen Bussen und Vorverkaufskassen der VTF erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte Mobilitätsticket Brandenburg in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das VTF-Sozialticket gilt, je nach angegebenem Geltungsbereich, für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der VTF, aber nicht in den Buslinien 619 und 621. Das VTF-Sozialticket ist nicht übertragbar.

Das VTF-Sozialticket wird nicht im Abonnement ausgegeben.

Das VTF-Sozialticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

18 bleibt frei

19 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)

Einzelfahrausweise Senftenberg

Für Fahrten zwischen dem Ort mit Stadtlinienverkehr Senftenberg (Wabe 7765) und

- den Orten Großkoschen und Kleinkoschen (Wabe 7866),
- den Orten Brieske, Niemtsch und Brieske Dorf (Wabe 7865)
- dem Ort Hosena (Wabe 7965) und
- dem Ort Peickwitz (Wabe 7864)

werden gesonderte Einzelfahrausweise Regeltarif und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif ausgegeben. Für diese Einzelfahrausweise gilt Tarifteil B, Punkt 5.3.1.

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Die Nutzer dieser Fahrausweise haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs zu lösen und ggf. zu entwerten. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Preise:

Einzelfahrausweis Regeltarif	Tarifstufe G5	1,10 EUR
Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif	Tarifstufe G5E	0,80 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

20 bleibt frei

- 21 DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio)**
DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio)
HANSeatische Eisenbahn GmbH (HANS)
NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
S-Bahn Berlin GmbH

Mitnahme von Tandems

Für die Mitnahme eines Tandems in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs oder der S-Bahn Berlin GmbH ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine 24-Stunden-Karte Fahrrad

oder eine Monatskarte Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe gelöst werden; diese ist ggf. zu entwerfen. Bei der S-Bahn Berlin GmbH kann darüber hinaus ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken gelöst werden.

Die oben genannten Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad sowie Monatskarten Fahrrad sind gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 3) zu lösen.

22 ARGE prignitzbus

Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Landkreis Prignitz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen verkauft.

Preis pro Person und Fahrt:

1,00 EUR

23 DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio) DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum VBB-Fahrausweis für jede Person eine Übergangskarte zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu lösen.

Es werden ausgegeben:

- Übergangskarten für eine einfache Fahrt
- Übergangskarten 24-Stunden-Karten
- Übergangskarten für 7 Tage
- Übergangskarten für 1 Monat
- Übergangskarten für 1 Jahr (nur im Abonnement oder als Jahreskarten)

Alle Übergangskarten können zu allen VBB-Fahrausweisen erworben werden (ausgenommen zum Brandenburg-Berlin-Ticket und zum Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht, hier gilt Teil C, Punkt 3.1).

Ausgenommen hiervon sind Übergangskarten für 7 Tage, einen Monat bzw. Abonnement und Jahreskarten, die nicht von Inhabern einer Monatskarte Ausbildung bzw. Schüler – auch in der Ausgabeform als Abonnement –, eines Schülertickets Berlin, eines Schüler-Fahrausweises Brandenburg, eines Schülertickets Potsdam und nicht von Inhabern eines VBB-Freizeit-Tickets erworben werden können.

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke, die auf dieser Grundlage die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, können keinen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben.

Übergangskarten für eine einfache Fahrt berechtigen zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu einer einmaligen Fahrt (ggf. auch mit Umsteigen) am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag, nicht jedoch zur Benutzung der 1. Wagenklasse auf einer Rück- oder Rundfahrt.

Übergangskarten 24-Stunden-Karten gelten ab angegebenem Gültigkeitsbeginn für 24 Stunden für eine beliebige Anzahl Fahrten. Die 24-Stunden-Karten sind zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt und sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Übergangskarten für 7 Tage berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse an sieben aufeinander folgenden Tagen, gerechnet vom auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag.

Übergangskarten für einen Monat berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse bis zu dem Tag des Nachmonats, der in der Zahl dem auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag vorangeht. Ist der erste Gültigkeitstag der erste Tag eines Kalendermonats endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Ist der erste Gültigkeitstag der 30. oder 31. Januar, endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

Übergangskarten Jahreskarten berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse. Jahreskarten Übergangskarten bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Fahren auf einen VBB-Fahrausweis mehrere Personen, so ist für jede Person eine Übergangskarte zu lösen.

Inhaber einer VBB-Umweltkarte (auch in der Ausgabeform als Abonnement und VBB-Firmenticket), die außerdem eine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse für 7 Tage, einen Monat, als Abonnement oder Jahreskarte vorweisen, können – entsprechend der Mitnahmeregelung – Personen auch in der 1. Wagenklasse mitnehmen. Die mitgenommenen Personen benötigen keine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse.

Übergangskarten berechtigen in Verbindung mit einer BahnCard 100 zur Benutzung der 1. Wagenklasse, sofern die zurückgelegte Strecke im VBB-Tarifgebiet liegt.

Inhaber einer BahnCard 25 1. Klasse bzw. einer BahnCard 50 1. Klasse, die die 1. Wagenklasse für mehrere Fahrten an einem Tag nutzen wollen, benötigen nur eine Übergangskarte für eine einfache Fahrt (gültig 24 Stunden ab Ausgabe).

Für die Erstattung von Einzelfahrausweisen, 24-Stunden-Karten, 7-Tage- und Monatskarten gelten die Bestimmungen gemäß Teil A, § 10. Für die Erstattung von Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6. Für die Ausgabe von Übergangskarten für 1 Jahr im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Preis:

Übergangskarten für eine einfache Fahrt	5,30 EUR
Übergangskarten 24-Stunden-Karten	9,30 EUR
Übergangskarten für 7-Tage	20,00 EUR
Übergangskarten für 1 Monat	60,70 EUR
Übergangskarten für 1 Jahr (nur als Jahreskarten)	420,00 EUR

24 Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG

Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie BER 2

Für Fahrten mit der Omnibuslinie BER 2 zwischen dem Flughafen Berlin Brandenburg und Potsdam Hauptbahnhof wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Expressbuszuschlag erhoben.

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Bartarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 2 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2 und 4.1.

Preis pro Person und Fahrt: 6,00 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Zeitkartentarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 1 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.3, 1.4 und 5.2.

Preis pro Person und Fahrt: 5,00 EUR

Preis pro Person und Monat: 69,00 EUR

Die Monatskarte gilt nur für den Expressbuszuschlag, wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben und ist beim Fahrpersonal im Bus erhältlich.

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte bzw. einer 24-Stunden-Karte Kleingruppe, einer Gruppentageskarte für Schüler, einem Brandenburg-Berlin-Ticket oder einem Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Personen, so ist für jede Person ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, eines Kinderwagens und Gepäck ist zugelassen. Es gilt der Teil B, Punkt 5.1.1.

Die Beförderung von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

25 bleibt frei

26 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Buslinie 369

Inhaber des Schülertickets Berlin AB sind berechtigt, die Linie 369 zwischen den Haltestellen „Waldfriedhof Müggelheim“ und „Gosen, Müggelpark“ zu nutzen.

Teil E

Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen

1 Geltungsbereich

Dieser Anschlussstarif gilt linienbezogen zwischen ausgewählten Flächenzonen im Verbundgebiet und durch Nahverkehrszüge der DB, der NEB, POLREGIO sp. z o.o. (PR) bzw. durch Linienbusse der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) bedienten Orten, die außerhalb dieses VBB-Tarifgebiets in der Republik Polen liegen, gemäß der zum Teil E gehörigen Fahrpreisübersichten (Beilage Teil E). Ein Übergang von bzw. in Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen ist nur im Bereich der im Tarifgebiet liegenden Flächenzonen möglich.

2 Ausgabe von Fahrausweisen, Preise

Im Rahmen dieses Anschlussstarifs werden folgende Fahrausweise ausgegeben:

Bartarif

- Einzelfahrausweise
- Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden)
- 24-Stunden-Karten
- 24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta)

Zeitkarten

- Monatskarten
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler.

Die Fahrpreise enthält die Fahrpreisübersicht (Beilage Teil E).

Fahrausweise des Anschlussstarifs werden nur

- für die Strecke der DB Potsdam/Berlin bzw. Flughafen BER/Berlin – Angermünde – Tantow – Szczecin durch die DB, S-Bahn Berlin GmbH, ODEG, NEB und BVG,
- für die Strecke der NEB Berlin – Küstrin-Kietz – Kostrzyn durch die NEB, PR, DB, S-Bahn Berlin GmbH und ODEG,
- für die Strecke der NEB und der PR Berlin – Küstrin-Kietz – Kostrzyn – Gorzów durch die NEB, PR, DB, S-Bahn Berlin GmbH und ODEG (Es werden ausschließlich Fahrausweise des Bartarifs ausgegeben.),
- für die Strecke der DB und der PR Potsdam/Berlin bzw. Flughafen BER/Berlin – Frankfurt (Oder) – Zielona Góra bzw. Cottbus/Guben – Gubin – Zielona Góra durch die DB, S-Bahn Berlin GmbH, ODEG, PR und die NEB sowie
- für die Strecken der DB und der PR Berlin/Cottbus/Forst nach Żagań,
- für die Buslinien der UVG Schwedt/Oder – Krajinik Dolny durch die UVG

ausgegeben.

3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für die Beförderung in Nahverkehrszügen der DB und der NEB sowie in den Linienbussen der UVG gelten die Beförderungsbedingungen gemäß VBB-Tarif, Teil A. Außerdem gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) (Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)). Für die Benutzung von Nahverkehrszügen der DB und der NEB auf den in der Beilage Teil E bezeichneten Verkehrsbeziehungen ist dieser Anschlussstarif der internationale Tarif im Sinne des Artikels 5 CIV.

Für die Benutzung der Fahrausweise gelten die jeweiligen, im Teil B dieses Tarifs genannten Tarifbestimmungen und folgende ergänzende Bestimmungen:

- Auf 24-Stunden-Karten kann nur eine Hinfahrt und eine Rückfahrt zurückgelegt werden.
- Sofern im Anschluss an VBB-Zeitkarten Fahrausweise dieses Anschlussstarifs gelöst werden, müssen diese ab dem letzten Bahnhof oder der letzten Haltestelle bzw. nach dem ersten Bahnhof oder der ersten Haltestelle der in die Zeitkarte einbezogenen Flächenzone gelten.
- Bei Zeitkarten zählt in Abhängigkeit von der Verbindung, für die der Fahrausweis ausgegeben wird, der Linienabschnitt außerhalb des Tarifgebiets wie ein weiterer Landkreis.
- Zeitkarten und Tageskarten für das VBB-Gesamtnetz (einschl. Semestertickets) gelten nicht für Fahrten auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets.
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden an Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres auch zur Fahrt nach und von in Polen liegenden Ausbildungsstätten ausgegeben, wenn diese Ausbildungsstätten den im Teil B, Punkt 5.2.2.1, lit. b) genannten gleichzusetzen sind.

- Gruppenkarten Gorzów Wlkp. – Berlin können von maximal 5 Personen genutzt werden, gelten nur in der 2. Wagenklasse und werden als Einzelfahrausweise „Einzelfahrausweis Gruppe“ oder „24-Stunden-Karten Gruppe“ verkauft. Für die Person, die dieses Angebot nutzt, gilt der Fahrausweis für den gesamten Reiseweg.
- Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs, 24-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs mit dem Start oder Ziel Szczecin gelten auch im Stadtverkehr Szczecin.
- Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise-Gruppe, mit dem Fahrziel Gorzów Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzów Wlkp. für 2 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ankunft in Gorzów Wlkp..
- 24-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten Gruppe mit dem Fahrziel Gorzów Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzów Wlkp. für Fahrten bis 24:00 Uhr am auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.
- Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs, 24-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs sowie Einzelfahrausweise Gruppe mit dem Start oder Ziel Zielona Góra gelten auch im Stadtverkehr Zielona Góra bis zu 3 Tage.
- Einzelfahrausweise Gruppe können von maximal 5 Personen genutzt werden und gelten nur in der 2. Wagenklasse. Für die Person, die dieses Angebot nutzt, gilt der Fahrausweis für den gesamten Reiseweg.
- Fahrausweise für Fahrräder gemäß Teil B gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets, außer auf den Abschnitten Kostrzyn – Gorzów Wlkp., Bahnhof Stubice – Zielona Góra, Gubin – Zielona Góra und Zasieki – Żagań.
- Einzelfahrausweise Fahrrad Polen berechtigen zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 in Verbindung mit einem gültigen Hauptfahrausweis mit Start oder Ziel Zielona Góra bzw. deren Unterwegsbahnhöfe auf der Strecke gemäß Beilage. Er berechtigt zum beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Der Fahrausweis Fahrrad Polen gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen.
- Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen wird Berechtigten bei Fahrten in die Republik Polen bis zum letzten Bahnhof bzw. bis zur letzten Haltestelle im Verbundgebiet bzw. bei Fahrten aus der Republik Polen ab dem ersten Bahnhof bzw. ab der ersten Haltestelle im Verbundgebiet gewährt.
- Für die Mitnahme von Hunden gelten die Bestimmungen des Teil B, Punkt 5.1.2.
- Übergangsfahrscheine für die Benutzung der 1. Wagenklasse gemäß Teil D gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets, außer auf dem Abschnitt Bahnhof Stubice – Zielona Góra sowie Gubin – Zielona Góra.
- Für die Strecke der UVG werden auch 24-Stunden-Karten Kleingruppe für bis zu 5 Personen angeboten.

Das Tarifangebot gemäß Anschlussstarif gilt bis auf Widerruf.

Beilage

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin der DB

Gültig ab 1. Januar 2026

Szczecin 3473

		Bartarif				Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäßigungs- tarif	Regeltarif	Ermäßigungs- tarif	Regeltarif	Azubi/ Schüler
Potsdam A 5750	Tarifstufe Preis	MG 18,20 €	MGE 13,80 €	MGT 36,40 €	MGTE 27,60 €	NN 275,80 €	NNE 206,40 €
Potsdam B 5851	Tarifstufe Preis	MG 18,20 €	MGE 13,80 €	MGT 36,40 €	MGTE 27,60 €	NN 275,80 €	NNE 206,40 €
BER FLH (Schönefeld) 5957	Tarifstufe Preis	MG 18,20 €	MGE 13,80 €	MGT 36,40 €	MGTE 27,60 €	NN 275,80 €	NNE 206,40 €
Berlin A 5555	Tarifstufe Preis	MF 16,80 €	MFE 12,20 €	MFT 33,60 €	MFTE 24,40 €	NN 275,80 €	NNE 206,40 €
Berlin B 5656	Tarifstufe Preis	MF 16,80 €	MFE 12,20 €	MFT 33,60 €	MFTE 24,40 €	NN 275,80 €	NNE 206,40 €
Bernau (b Berlin) 5158	Tarifstufe Preis	ME 15,00 €	MEE 11,60 €	MET 30,00 €	METE 23,20 €	NF 189,90 €	NFE 137,60 €
Eberswalde Hbf 4862	Tarifstufe Preis	MB 15,00 €	MBE 11,60 €	MBT 30,00 €	MBTE 23,20 €	NF 189,90 €	NFE 137,60 €
Britz 4762	Tarifstufe Preis	MB 15,00 €	MBE 11,60 €	MBT 30,00 €	MBTE 23,20 €	NF 189,90 €	NFE 137,60 €
Chorin 4663	Tarifstufe Preis	MA 15,00 €	MAE 11,60 €	MAT 30,00 €	MATE 23,20 €	NF 189,90 €	NFE 137,60 €
Angermünde 4465	Tarifstufe Preis	M9 13,50 €	M9E 10,50 €	M9T 27,00 €	M9TE 21,00 €	NE 168,40 €	NEE 124,00 €
Passow (Uckermark) 4167	Tarifstufe Preis	M7 9,70 €	M7E 7,60 €	M7T 19,40 €	M7TE 15,20 €	NE 168,40 €	NEE 124,00 €
Schönow (Angerm) 4067	Tarifstufe Preis	M6 8,80 €	M6E 6,80 €	M6T 17,60 €	M6TE 13,60 €	NE 168,40 €	NEE 124,00 €
Casekow 3968	Tarifstufe Preis	M5 7,40 €	M5E 5,80 €	M5T 14,80 €	M5TE 11,60 €	NE 168,40 €	NEE 124,00 €
Petershagen (Ucker) 3868	Tarifstufe Preis	M5 7,40 €	M5E 5,80 €	M5T 14,80 €	M5TE 11,60 €	NE 168,40 €	NEE 124,00 €
Tantow 3870	Tarifstufe Preis	M3 4,40 €	M3E 3,50 €	M3T 8,80 €	M3TE 7,00 €	NC 167,10 €	NCE 122,10 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Zielona Góra der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Zielona Góra 6085

		Bartarif						Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis				24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Gruppenkarten	Fahrrad	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/Schüler
Potsdam A 5750	Tarifst. Preis	MZ8 22,40 €	MZ8E 16,90 €	MZ8G 73,00 €	MZ8F 6,70 €	MZ8T 44,80 €	MZ8TE 33,80 €	NZN 287,80 €	NZNE 218,40 €
Potsdam B 5851	Tarifst. Preis	MZ8 22,40 €	MZ8E 16,90 €	MZ8G 73,00 €	MZ8F 6,70 €	MZ8T 44,80 €	MZ8TE 33,80 €	NZN 287,80 €	NZNE 218,40 €
BER FLH (Schönef.) 5957	Tarifst. Preis	MZ8 22,40 €	MZ8E 16,90 €	MZ8G 73,00 €	MZ8F 6,70 €	MZ8T 44,80 €	MZ8TE 33,80 €	NZN 287,80 €	NZNE 218,40 €
Berlin A 5555	Tarifst. Preis	MZ7 20,30 €	MZ7E 15,30 €	MZ7G 65,90 €	MZ7F 6,70 €	MZ7T 40,60 €	MZ7TE 30,60 €	NZN 287,80 €	NZNE 218,40 €
Berlin B 5656	Tarifst. Preis	MZ7 20,30 €	MZ7E 15,30 €	MZ7G 65,90 €	MZ7F 6,70 €	MZ7T 40,60 €	MZ7TE 30,60 €	NZN 287,80 €	NZNE 218,40 €
Erkner 5761	Tarifst. Preis	MZ6 18,00 €	MZ6E 13,60 €	MZ6G 59,80 €	MZ6F 6,70 €	MZ6T 36,00 €	MZ6TE 27,20 €	NZE 223,70 €	NZEE 167,40 €
Fangschleuse 5762	Tarifst. Preis	MZ6 18,00 €	MZ6E 13,60 €	MZ6G 59,80 €	MZ6F 6,70 €	MZ6T 36,00 €	MZ6TE 27,20 €	NZE 223,70 €	NZEE 167,40 €
Hangelsberg 5764	Tarifst. Preis	MZ5 16,00 €	MZ5E 12,00 €	MZ5G 53,60 €	MZ5F 6,70 €	MZ5T 32,00 €	MZ5TE 24,00 €	NZE 223,70 €	NZEE 167,40 €
Fürstenwalde 5866	Tarifst. Preis	MZ4 14,30 €	MZ4E 10,70 €	MZ4G 48,50 €	MZ4F 6,70 €	MZ4T 28,60 €	MZ4TE 21,40 €	NZE 223,70 €	NZEE 167,40 €
Berkenbrück 5967	Tarifst. Preis	MZ4 14,30 €	MZ4E 10,70 €	MZ4G 48,50 €	MZ4F 6,70 €	MZ4T 28,60 €	MZ4TE 21,40 €	NZE 223,70 €	NZEE 167,40 €
Briesen (Mark) 5969	Tarifst. Preis	MZ3 12,70 €	MZ3E 9,50 €	MZ3G 43,30 €	MZ3F 6,70 €	MZ3T 25,40 €	MZ3TE 19,00 €	NZE 223,70 €	NZEE 167,40 €
Jacobsdorf (Mark) 5971	Tarifst. Preis	MZ2 9,80 €	MZ2E 7,20 €	MZ2G 35,50 €	MZ2F 4,60 €	MZ2T 19,60 €	MZ2TE 14,40 €	NZC 190,10 €	NZCE 148,30 €
Pillgram 6071	Tarifst. Preis	MZ2 9,80 €	MZ2E 7,20 €	MZ2G 35,50 €	MZ2F 4,60 €	MZ2T 19,60 €	MZ2TE 14,40 €	NZC 190,10 €	NZCE 148,30 €
Frankfurt (O.) B 6073	Tarifst. Preis	MZ1 9,20 €	MZ1E 6,70 €	MZ1G 33,10 €	MZ1F 4,60 €	MZ1T 18,40 €	MZ1TE 13,40 €	NZA 153,90 €	NZAE 124,20 €
Frankfurt (O.) A 5973	Tarifst. Preis	MZ1 9,20 €	MZ1E 6,70 €	MZ1G 33,10 €	MZ1F 4,60 €	MZ1T 18,40 €	MZ1TE 13,40 €	NZA 153,90 €	NZAE 124,20 €

Fahrtpreisübersicht Anschlussstarif nach Radnica der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Radnica 6582

		Bartarif						Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis				24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Gruppenkarten	Fahrrad	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/Schüler
Potsdam A 5750	Tarifst. Preis	MD8 22,40 €	MD8E 16,90 €	MD8G 73,00 €	MD8F 6,70 €	MD8T 44,80 €	MD8TE 33,80 €	NDN 287,80 €	NDNE 218,40 €
Potsdam B 5851	Tarifst. Preis	MD8 22,40 €	MD8E 16,90 €	MD8G 73,00 €	MD8F 6,70 €	MD8T 44,80 €	MD8TE 33,80 €	NDN 287,80 €	NDNE 218,40 €
BER FLH (Schönef.) 5957	Tarifst. Preis	MD8 22,40 €	MD8E 16,90 €	MD8G 73,00 €	MD8F 6,70 €	MD8T 44,80 €	MD8TE 33,80 €	NDN 287,80 €	NDNE 218,40 €
Berlin A 5555	Tarifst. Preis	MD7 20,30 €	MD7E 15,30 €	MD7G 65,90 €	MD7F 6,70 €	MD7T 40,60 €	MD7TE 30,60 €	NDN 287,80 €	NDNE 218,40 €
Berlin B 5656	Tarifst. Preis	MD7 20,30 €	MD7E 15,30 €	MD7G 65,90 €	MD7F 6,70 €	MD7T 40,60 €	MD7TE 30,60 €	NDN 287,80 €	NDNE 218,40 €
Erkner 5761	Tarifst. Preis	MD6 18,00 €	MD6E 13,60 €	MD6G 59,80 €	MD6F 6,70 €	MD6T 36,00 €	MD6TE 27,20 €	NDE 223,70 €	NDEE 167,40 €
Fangschleuse 5762	Tarifst. Preis	MD6 18,00 €	MD6E 13,60 €	MD6G 59,80 €	MD6F 6,70 €	MD6T 36,00 €	MD6TE 27,20 €	NDE 223,70 €	NDEE 167,40 €
Hangelsberg 5764	Tarifst. Preis	MD5 16,00 €	MD5E 12,00 €	MD5G 53,60 €	MD5F 6,70 €	MD5T 32,00 €	MD5TE 24,00 €	NDE 223,70 €	NDEE 167,40 €
Fürstenwalde 5866	Tarifst. Preis	MD4 14,30 €	MD4E 10,70 €	MD4G 48,50 €	MD4F 6,70 €	MD4T 28,60 €	MD4TE 21,40 €	NDE 223,70 €	NDEE 167,40 €
Berkenbrück 5967	Tarifst. Preis	MD4 14,30 €	MD4E 10,70 €	MD4G 48,50 €	MD4F 6,70 €	MD4T 28,60 €	MD4TE 21,40 €	NDE 223,70 €	NDEE 167,40 €
Briesen (Mark) 5969	Tarifst. Preis	MD3 12,70 €	MD3E 9,50 €	MD3G 43,30 €	MD3F 6,70 €	MD3T 25,40 €	MD3TE 19,00 €	NDE 223,70 €	NDEE 167,40 €
Jacobsdorf (Mark) 5971	Tarifst. Preis	MD2 9,80 €	MD2E 7,20 €	MD2G 35,50 €	MD2F 4,60 €	MD2T 19,60 €	MD2TE 14,40 €	NDC 190,10 €	NDCE 148,30 €
Pillgram 6071	Tarifst. Preis	MD2 9,80 €	MD2E 7,20 €	MD2G 35,50 €	MD2F 4,60 €	MD2T 19,60 €	MD2TE 14,40 €	NDC 190,10 €	NDCE 148,30 €
Frankfurt (O.) B 6073	Tarifst. Preis	MD1 9,20 €	MD1E 6,70 €	MD1G 33,10 €	MD1F 4,60 €	MD1T 18,40 €	MD1TE 13,40 €	NDA 153,90 €	NDAE 124,20 €
Frankfurt (O.) A 5973	Tarifst. Preis	MD1 9,20 €	MD1E 6,70 €	MD1G 33,10 €	MD1F 4,60 €	MD1T 18,40 €	MD1TE 13,40 €	NDA 153,90 €	NDAE 124,20 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Rzepin der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Rzepin 5878

		Bartarif						Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis				24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Gruppenkarten	Fahrrad	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/Schüler
Potsdam A 5750	Tarifst. Preis	MR8 18,80 €	MR8E 14,20 €	MR8G 57,20 €	MR8F 6,70 €	MR8T 37,60 €	MR8TE 28,40 €	NRN 234,40 €	NRNE 176,40 €
Potsdam B 5851	Tarifst. Preis	MR8 18,80 €	MR8E 14,20 €	MR8G 57,20 €	MR8F 6,70 €	MR8T 37,60 €	MR8TE 28,40 €	NRN 234,40 €	NRNE 176,40 €
BER FLH (Schönef.) 5957	Tarifst. Preis	MR8 18,80 €	MR8E 14,20 €	MR8G 57,20 €	MR8F 6,70 €	MR8T 37,60 €	MR8TE 28,40 €	NRN 234,40 €	NRNE 176,40 €
Berlin A 5555	Tarifst. Preis	MR7 16,50 €	MR7E 12,50 €	MR7G 50,30 €	MR7F 6,70 €	MR7T 33,00 €	MR7TE 25,00 €	NRN 234,40 €	NRNE 176,40 €
Berlin B 5656	Tarifst. Preis	MR7 16,50 €	MR7E 12,50 €	MR7G 50,30 €	MR7F 6,70 €	MR7T 33,00 €	MR7TE 25,00 €	NRN 234,40 €	NRNE 176,40 €
Erkner 5761	Tarifst. Preis	MR6 14,40 €	MR6E 10,90 €	MR6G 44,00 €	MR6F 6,70 €	MR6T 28,80 €	MR6TE 21,80 €	NRE 170,40 €	NREE 125,40 €
Fangschleuse 5762	Tarifst. Preis	MR6 14,40 €	MR6E 10,90 €	MR6G 44,00 €	MR6F 6,70 €	MR6T 28,80 €	MR6TE 21,80 €	NRE 170,40 €	NREE 125,40 €
Hangelsberg 5764	Tarifst. Preis	MR5 12,40 €	MR5E 9,30 €	MR5G 37,90 €	MR5F 6,70 €	MR5T 24,80 €	MR5TE 18,60 €	NRE 170,40 €	NREE 125,40 €
Fürstenwalde 5866	Tarifst. Preis	MR4 10,70 €	MR4E 8,00 €	MR4G 32,80 €	MR4F 6,70 €	MR4T 21,40 €	MR4TE 16,00 €	NRE 170,40 €	NREE 125,40 €
Berkenbrück 5967	Tarifst. Preis	MR4 10,70 €	MR4E 8,00 €	MR4G 32,80 €	MR4F 6,70 €	MR4T 21,40 €	MR4TE 16,00 €	NRE 170,40 €	NREE 125,40 €
Briesen (Mark) 5969	Tarifst. Preis	MR3 8,90 €	MR3E 6,70 €	MR3G 27,60 €	MR3F 6,70 €	MR3T 17,80 €	MR3TE 13,40 €	NRE 170,40 €	NREE 125,40 €
Jacobsdorf (Mark) 5971	Tarifst. Preis	MR2 6,10 €	MR2E 4,50 €	MR2G 19,40 €	MR2F 4,60 €	MR2T 12,80 €	MR2TE 9,60 €	NRC 136,90 €	NRCE 106,30 €
Pillgram 6071	Tarifst. Preis	MR2 6,10 €	MR2E 4,50 €	MR2G 19,40 €	MR2F 4,60 €	MR2T 12,80 €	MR2TE 9,60 €	NRC 136,90 €	NRCE 106,30 €
Frankfurt (O.) B 6073	Tarifst. Preis	MR1 5,50 €	MR1E 3,90 €	MR1G 17,00 €	MR1F 4,60 €	MR1T 11,20 €	MR1TE 8,30 €	NRA 100,80 €	NRAE 82,00 €
Frankfurt (O.) A 5973	Tarifst. Preis	MR1 5,50 €	MR1E 3,90 €	MR1G 17,00 €	MR1F 4,60 €	MR1T 11,20 €	MR1TE 8,30 €	NRA 100,80 €	NRAE 82,00 €

Fahrtpreisübersicht Anschlussstarif nach Kunowice der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Kunowice 5876

		Bartarif						Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis				24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Gruppenkarten	Fahrrad	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/Schüler
Potsdam A 5750	Tarifst. Preis	MK8 17,80 €	MK8E 13,50 €	MK8G 57,20 €	MK8F 6,70 €	MK8T 35,60 €	MK8TE 27,00 €	NKN 212,70 €	NKNE 157,80 €
Potsdam B 5851	Tarifst. Preis	MK8 17,80 €	MK8E 13,50 €	MK8G 57,20 €	MK8F 6,70 €	MK8T 35,60 €	MK8TE 27,00 €	NKN 212,70 €	NKNE 157,80 €
BER FLH (Schönef.) 5957	Tarifst. Preis	MK8 17,80 €	MK8E 13,50 €	MK8G 57,20 €	MK8F 6,70 €	MK8T 35,60 €	MK8TE 27,00 €	NKN 212,70 €	NKNE 157,80 €
Berlin A 5555	Tarifst. Preis	MK7 15,70 €	MK7E 11,90 €	MK7G 50,30 €	MK7F 6,70 €	MK7T 31,40 €	MK7TE 23,80 €	NKN 212,70 €	NKNE 157,80 €
Berlin B 5656	Tarifst. Preis	MK7 15,70 €	MK7E 11,90 €	MK7G 50,30 €	MK7F 6,70 €	MK7T 31,40 €	MK7TE 23,80 €	NKN 212,70 €	NKNE 157,80 €
Erkner 5761	Tarifst. Preis	MK6 13,40 €	MK6E 10,20 €	MK6G 44,00 €	MK6F 6,70 €	MK6T 26,80 €	MK6TE 20,40 €	NKE 148,70 €	NKEE 106,90 €
Fangschleuse 5762	Tarifst. Preis	MK6 13,40 €	MK6E 10,20 €	MK6G 44,00 €	MK6F 6,70 €	MK6T 26,80 €	MK6TE 20,40 €	NKE 148,70 €	NKEE 106,90 €
Hangelsberg 5764	Tarifst. Preis	MK5 11,40 €	MK5E 8,60 €	MK5G 37,90 €	MK5F 6,70 €	MK5T 22,80 €	MK5TE 17,20 €	NKE 148,70 €	NKEE 106,90 €
Fürstenwalde 5866	Tarifst. Preis	MK4 9,70 €	MK4E 7,30 €	MK4G 32,80 €	MK4F 6,70 €	MK4T 19,40 €	MK4TE 14,60 €	NKE 148,70 €	NKEE 106,90 €
Berkenbrück 5967	Tarifst. Preis	MK4 9,70 €	MK4E 7,30 €	MK4G 32,80 €	MK4F 6,70 €	MK4T 19,40 €	MK4TE 14,60 €	NKE 148,70 €	NKEE 106,90 €
Briesen (Mark) 5969	Tarifst. Preis	MK3 7,90 €	MK3E 6,00 €	MK3G 27,60 €	MK3F 6,70 €	MK3T 15,80 €	MK3TE 12,00 €	NKE 148,70 €	NKEE 106,90 €
Jacobsdorf (Mark) 5971	Tarifst. Preis	MK2 5,10 €	MK2E 3,80 €	MK2G 19,40 €	MK2F 4,60 €	MK2T 10,80 €	MK2TE 8,20 €	NKC 115,00 €	NKCE 87,80 €
Pillgram 6071	Tarifst. Preis	MK2 5,10 €	MK2E 3,80 €	MK2G 19,40 €	MK2F 4,60 €	MK2T 10,80 €	MK2TE 8,20 €	NKC 115,00 €	NKCE 87,80 €
Frankfurt (O.) B 6073	Tarifst. Preis	MK1 4,50 €	MK1E 3,30 €	MK1G 17,00 €	MK1F 4,60 €	MK1T 9,20 €	MK1TE 7,10 €	NKA 78,90 €	NKAE 63,40 €
Frankfurt (O.) A 5973	Tarifst. Preis	MK1 4,50 €	MK1E 3,30 €	MK1G 17,00 €	MK1F 4,60 €	MK1T 9,20 €	MK1TE 7,10 €	NKA 78,90 €	NKAE 63,40 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Bahnhof Stubice der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Bahnhof Stubice 5975

		Bartarif						Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis				24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Gruppenkarten	Fahrrad	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/Schüler
Potsdam A 5750	Tarifst. Preis	MS8 17,80 €	MS8E 13,50 €	MS8G 57,20 €	MS8F 6,70 €	MS8T 35,60 €	MS8TE 27,00 €	NSN 212,70 €	NSNE 157,80 €
Potsdam B 5851	Tarifst. Preis	MS8 17,80 €	MS8E 13,50 €	MS8G 57,20 €	MS8F 6,70 €	MS8T 35,60 €	MS8TE 27,00 €	NSN 212,70 €	NSNE 157,80 €
BER FLH (Schönef.) 5957	Tarifst. Preis	MS8 17,80 €	MS8E 13,50 €	MS8G 57,20 €	MS8F 6,70 €	MS8T 35,60 €	MS8TE 27,00 €	NSN 212,70 €	NSNE 157,80 €
Berlin A 5555	Tarifst. Preis	MS7 15,50 €	MS7E 11,80 €	MS7G 50,30 €	MS7F 6,70 €	MS7T 31,00 €	MS7TE 23,60 €	NSN 212,70 €	NSNE 157,80 €
Berlin B 5656	Tarifst. Preis	MS7 15,50 €	MS7E 11,80 €	MS7G 50,30 €	MS7F 6,70 €	MS7T 31,00 €	MS7TE 23,60 €	NSN 212,70 €	NSNE 157,80 €
Erkner 5761	Tarifst. Preis	MS6 13,40 €	MS6E 10,20 €	MS6G 44,00 €	MS6F 6,70 €	MS6T 26,80 €	MS6TE 20,40 €	NSE 148,70 €	NSEE 106,90 €
Fangschleuse 5762	Tarifst. Preis	MS6 13,40 €	MS6E 10,20 €	MS6G 44,00 €	MS6F 6,70 €	MS6T 26,80 €	MS6TE 20,40 €	NSE 148,70 €	NSEE 106,90 €
Hangelsberg 5764	Tarifst. Preis	MS5 11,40 €	MS5E 8,60 €	MS5G 37,90 €	MS5F 6,70 €	MS5T 22,80 €	MS5TE 17,20 €	NSE 148,70 €	NSEE 106,90 €
Fürstenwalde 5866	Tarifst. Preis	MS4 9,70 €	MS4E 7,30 €	MS4G 32,80 €	MS4F 6,70 €	MS4T 19,40 €	MS4TE 14,60 €	NSE 148,70 €	NSEE 106,90 €
Berkenbrück 5967	Tarifst. Preis	MS4 9,70 €	MS4E 7,30 €	MS4G 32,80 €	MS4F 6,70 €	MS4T 19,40 €	MS4TE 14,60 €	NSE 148,70 €	NSEE 106,90 €
Briesen (Mark) 5969	Tarifst. Preis	MS3 7,90 €	MS3E 6,00 €	MS3G 27,60 €	MS3F 6,70 €	MS3T 15,80 €	MS3TE 12,00 €	NSE 148,70 €	NSEE 106,90 €
Jacobsdorf (Mark) 5971	Tarifst. Preis	MS2 5,10 €	MS2E 3,80 €	MS2G 19,40 €	MS2F 4,40 €	MS2T 10,80 €	MS2TE 8,20 €	NSC 115,00 €	NSCE 87,80 €
Pillgram 6071	Tarifst. Preis	MS2 5,10 €	MS2E 3,80 €	MS2G 19,40 €	MS2F 4,40 €	MS2T 10,80 €	MS2TE 8,20 €	NSC 115,00 €	NSCE 87,80 €
Frankfurt (O.) B 6073	Tarifst. Preis	MS1 4,30 €	MS1E 3,10 €	MS1G 17,00 €	MS1F 4,40 €	MS1T 8,80 €	MS1TE 6,70 €	NSA 78,90 €	NSAE 63,40 €
Frankfurt (O.) A 5973	Tarifst. Preis	MS1 4,30 €	MS1E 3,10 €	MS1G 17,00 €	MS1F 4,40 €	MS1T 8,80 €	MS1TE 6,70 €	NSA 78,90 €	NSAE 63,40 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif ab Cottbus Richtung Zielona Góra der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Cottbus 7270

		Bartarif				Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/Schüler
Gubin 6677	Tarifst. Preis	MC1 11,40 €	MC1E 8,50 €	MC1T 22,80 €	MC1TE 16,90 €		
Wałowice 6578	Tarifst. Preis	MC2 11,40 €	MC2E 8,60 €	MC2T 22,80 €	MC2TE 17,20 €	NCA 179,60 €	NCAE 131,10 €
Węzyska 6479	Tarifst. Preis	MC3 12,40 €	MC3E 9,10 €	MC3T 24,70 €	MC3TE 18,20 €		
Krosno Odrzańskie 6480	Tarifst. Preis	MC4 13,00 €	MC4E 9,60 €	MC4T 26,00 €	MC4TE 19,30 €	NCB 214,80 €	NCBE 157,60 €
Ciemnice 6481	Tarifst. Preis	MC5 13,90 €	MC5E 10,30 €	MC5T 27,90 €	MC5TE 20,50 €		
Laski Odrzańskie 6482	Tarifst. Preis	MC6 14,60 €	MC6E 10,70 €	MC6T 29,20 €	MC6TE 21,40 €		
Nietków 6483	Tarifst. Preis	MC7 14,60 €	MC7E 10,70 €	MC7T 29,20 €	MC7TE 21,40 €	NCC 234,30 €	NCCE 172,50 €
Czerwieńsk 6584	Tarifst. Preis	MC8 15,00 €	MC8E 11,20 €	MC8T 30,00 €	MC8TE 22,50 €		
Zielona Góra Gl. 6085	Tarifst. Preis	MC9 15,50 €	MC9E 11,40 €	MC9T 31,10 €	MC9TE 22,90 €	NCD 242,30 €	NCDE 178,40 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif ab Guben Richtung Zielona Gora der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Guben 6676

		Bartarif				Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/ Schüler
Gubin 6677	Tarifst. Preis	MG1 3,80 €	MG1E 2,90 €	MG1T 7,60 €	MG1TE 5,70 €		
Wałowice 6578	Tarifst. Preis	MG2 4,00 €	MG2E 3,10 €	MG2T 8,00 €	MG2TE 6,20 €	NGA 83,30 €	NGAE 62,70 €
Wężyska 6479	Tarifst. Preis	MG3 4,70 €	MG3E 3,50 €	MG3T 9,30 €	MG3TE 7,00 €		
Krosno Odrzańskie 6480	Tarifst. Preis	MG4 5,40 €	MG4E 4,00 €	MG4T 10,80 €	MG4TE 8,10 €	NGB 118,00 €	NGBE 89,40 €
Ciemnice 6481	Tarifst. Preis	MG5 6,30 €	MG5E 4,80 €	MG5T 12,70 €	MG5TE 9,60 €		
Laski Odrzańskie 6482	Tarifst. Preis	MG6 7,00 €	MG6E 5,20 €	MG6T 14,00 €	MG6TE 10,40 €	NGC 137,30 €	NGCE 104,30 €
Nietków 6483	Tarifst. Preis	MG7 7,00 €	MG7E 5,20 €	MG7T 14,00 €	MG7TE 10,40 €		
Czerwińsk 6584	Tarifst. Preis	MG8 7,70 €	MG8E 5,60 €	MG8T 15,40 €	MG8TE 11,30 €		
Zielona Góra Gł. 6085	Tarifst. Preis	MG9 8,30 €	MG9E 5,90 €	MG9T 16,50 €	MG9TE 11,90 €	NGD 145,00 €	NGDE 110,30 €

Fahrtpreisübersicht Anschlussstarif nach Kostrzyn der NEB

Gültig ab 1. Januar 2026

Kostrzyn 5375

		Bartarif				Zeitkartentarif	
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte		Monatskarte	
		Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Ermäß.-tarif	Regeltarif	Azubi/Schüler
Berlin A 5555	Tarifstufe Preis	D6 16,10 €	D6E 12,10 €	D6T 31,80 €	D6TE 24,20 €	EN 223,60 €	ENE 167,10 €
Berlin B 5656	Tarifstufe Preis	D6 16,10 €	D6E 12,10 €	D6T 31,80 €	D6TE 24,20 €	EN 223,60 €	ENE 167,10 €
Strausberg 5462	Tarifstufe Preis	D5 13,80 €	D5E 10,80 €	D5T 27,70 €	D5TE 21,20 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Herrensee 5563	Tarifstufe Preis	D5 13,80 €	D5E 10,80 €	D5T 27,70 €	D5TE 21,20 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Rehfelde 5563	Tarifstufe Preis	D5 13,80 €	D5E 10,80 €	D5T 27,70 €	D5TE 21,20 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Müncheberg (Mark) 5567	Tarifstufe Preis	D4 10,10 €	D4E 7,70 €	D4T 20,30 €	D4TE 15,60 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Obersdorf 5468	Tarifstufe Preis	D4 10,10 €	D4E 7,70 €	D4T 20,30 €	D4TE 15,60 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Trebnitz (Mark) 5568	Tarifstufe Preis	D4 10,10 €	D4E 7,70 €	D4T 20,30 €	D4TE 15,60 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Alt Rosenthal 5470	Tarifstufe Preis	D3 7,20 €	D3E 5,80 €	D3T 14,20 €	D3TE 11,20 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Seelow-Gusow 5370	Tarifstufe Preis	D3 7,20 €	D3E 5,80 €	D3T 14,20 €	D3TE 11,20 €	EE 142,70 €	EEE 112,60 €
Werbig 5471	Tarifstufe Preis	D2 6,20 €	D2E 4,90 €	D2T 12,30 €	D2TE 9,70 €	EC 121,80 €	ECE 89,60 €
Golzow (Oderbruch) 5473	Tarifstufe Preis	D1 4,10 €	D1E 3,30 €	D1T 7,70 €	D1TE 5,90 €	EB 94,90 €	EBE 70,40 €
Gorgast 5473	Tarifstufe Preis	D1 4,10 €	D1E 3,30 €	D1T 7,70 €	D1TE 5,90 €	EB 94,90 €	EBE 70,40 €
Küstrin-Kiez 5374	Tarifstufe Preis	D0 2,80 €	D0E 2,20 €	D0T 5,40 €	D0TE 4,10 €	EA 60,80 €	EAE 43,70 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Witnica der NEB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Witnica 5280

		Bartarif			
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte	
		Regeltarif	Ermäßigungs- tarif	Regeltarif	Ermäßigungs- tarif
Berlin A 5555	Tarifstufe Preis	JW6 15,60 €	JW6E 11,80 €	JW6T 31,40 €	JW6TE 24,30 €
Berlin B 5656	Tarifstufe Preis	JW6 15,60 €	JW6E 11,80 €	JW6T 31,40 €	JW6TE 24,30 €
Strausberg 5462	Tarifstufe Preis	JW5 14,40 €	JW5E 11,20 €	JW5T 29,50 €	JW5TE 22,90 €
Herrensee 5563	Tarifstufe Preis	JW5 14,40 €	JW5E 11,20 €	JW5T 29,50 €	JW5TE 22,90 €
Rehfelde 5563	Tarifstufe Preis	JW5 14,40 €	JW5E 11,20 €	JW5T 29,50 €	JW5TE 22,90 €
Müncheberg (Mark) 5567	Tarifstufe Preis	JW4 11,60 €	JW4E 8,70 €	JW4T 23,50 €	JW4TE 17,80 €
Obersdorf 5468	Tarifstufe Preis	JW4 11,60 €	JW4E 8,70 €	JW4T 23,50 €	JW4TE 17,80 €
Trebnitz (Mark) 5568	Tarifstufe Preis	JW4 11,60 €	JW4E 8,70 €	JW4T 23,50 €	JW4TE 17,80 €
Alt Rosenthal 5470	Tarifstufe Preis	JW3 8,80 €	JW3E 6,90 €	JW3T 17,80 €	JW3TE 13,90 €
Seelow-Gusow 5370	Tarifstufe Preis	JW3 8,80 €	JW3E 6,90 €	JW3T 17,80 €	JW3TE 13,90 €
Werbig 5471	Tarifstufe Preis	JW2 7,60 €	JW2E 6,10 €	JW2T 15,50 €	JW2TE 11,90 €
Golzow (Oderbruch) 5473	Tarifstufe Preis	JW1 5,20 €	JW1E 4,20 €	JW1T 10,60 €	JW1TE 8,20 €
Gorgast 5473	Tarifstufe Preis	JW1 5,20 €	JW1E 4,20 €	JW1T 10,60 €	JW1TE 8,20 €
Küstrin-Kiez 5374	Tarifstufe Preis	JW0 4,10 €	JW0E 3,30 €	JW0T 8,30 €	JW0TE 6,30 €

Kostrzyn – Witnica Fahrrad

	Bartarif	
	Einzelfahrausweis	24-Stunden-Karte
Tarifstufe Preis	JW7F 2,80 €	JW7TF 5,20 €

Fahrtpreisübersicht Anschlussstarif nach Gorzów der NEB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Gorzów 5085

		Bartarif			
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte	
		Regeltarif	Ermäßigungs- tarif	Regeltarif	Ermäßigungs- tarif
Berlin A 5555	Tarifstufe	J6	J6E	J6T	J6TE
	Preis	16,40 €	12,30 €	32,70 €	24,70 €
Berlin B 5656	Tarifstufe	J6	J6E	J6T	J6TE
	Preis	16,40 €	12,30 €	32,70 €	24,70 €
Strausberg 5462	Tarifstufe	J5	J5E	J5T	J5TE
	Preis	15,80 €	11,90 €	31,80 €	24,20 €
Herrensee 5563	Tarifstufe	J5	J5E	J5T	J5TE
	Preis	15,80 €	11,90 €	31,80 €	24,20 €
Rehfelde 5563	Tarifstufe	J5	J5E	J5T	J5TE
	Preis	15,80 €	11,90 €	31,80 €	24,20 €
Müncheberg (Mark) 5567	Tarifstufe	J4	J4E	J4T	J4TE
	Preis	13,10 €	9,70 €	26,30 €	19,90 €
Obersdorf 5468	Tarifstufe	J4	J4E	J4T	J4TE
	Preis	13,10 €	9,70 €	26,30 €	19,90 €
Trebnitz (Mark) 5568	Tarifstufe	J4	J4E	J4T	J4TE
	Preis	13,10 €	9,70 €	26,30 €	19,90 €
Alt Rosenthal 5470	Tarifstufe	J3	J3E	J3T	J3TE
	Preis	10,40 €	8,10 €	21,00 €	16,20 €
Seelow-Gusow 5370	Tarifstufe	J3	J3E	J3T	J3TE
	Preis	10,40 €	8,10 €	21,00 €	16,20 €
Werbig 5471	Tarifstufe	J2	J2E	J2T	J2TE
	Preis	9,20 €	7,10 €	18,70 €	14,30 €
Golzow (Oderbruch) 5473	Tarifstufe	J1	J1E	J1T	J1TE
	Preis	6,70 €	5,20 €	13,60 €	10,40 €
Gorgast 5473	Tarifstufe	J1	J1E	J1T	J1TE
	Preis	6,70 €	5,20 €	13,60 €	10,40 €
Küstrin-Kiez 5374	Tarifstufe	J0	J0E	J0T	J0TE
	Preis	5,60 €	4,50 €	10,80 €	8,30 €

Kostrzyn – Gorzów Fahrrad

	Bartarif	
	Einzelfahrausweis	24-Stunden-Karte
Tarifstufe	J7F	J7TF
Preis	2,90 €	5,60 €

Berlin – Gorzów Spezial

	Bartarif	
	Einzelfahrausweis	24-Stunden-Karte
Tarifstufe	J6G	J6TG
Preis	48,90 €	96,30 €

**Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Krajnik Dolny der UVG
Linie 492 (Schwedt, ZOB – Krajnik Dolny)**

Gültig ab 1. Januar 2026

Krajnik Dolny 4370

		Bartarif				
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte		24-Stunden-Karte Kleingruppe
		Regeltarif	Ermäß.- tarif	Regeltarif	Ermäß.- tarif	
Schwedt (Oder) 4369	Tarifstufe Preis	I1 3,60 €	I1E 2,70 €	I1T 4,50 €	I1TE 3,40 €	I1TK 11,30 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif ab Berlin Richtung Żagań der DB und POLREGIO
Gültig ab 1. Januar 2026

Berlin 5555/5656

		Bartarif			
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte	
		Regeltarif	Ermäßigungs- tarif	Regeltarif	Ermäßigungs- tarif
Zasieki 7176	Tarifstufe Preis	MY1 24,00 €	MY1E 18,20 €	MY1T 48,00 €	MY1TE 36,40 €
Tuplice 7277	Tarifstufe Preis	MT1 24,50 €	MT1E 18,50 €	MT1T 49,10 €	MT1TE 37,00 €
Lipinki Łużyckie 7479	Tarifstufe Preis	ML1 25,70 €	ML1E 19,40 €	ML1T 51,40 €	ML1TE 38,70 €
Sieniawa Żarska 7480	Tarifstufe Preis	M11 25,70 €	M11E 19,40 €	M11T 51,40 €	M11TE 38,70 €
Żary 7484	Tarifstufe Preis	MA1 26,80 €	MA1E 20,10 €	MA1T 53,50 €	MA1TE 40,20 €
Żagań 7586	Tarifstufe Preis	MB1 27,70 €	MB1E 20,80 €	MB1T 55,40 €	MB1TE 41,70 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif ab Cottbus Richtung Żagań der DB und POLREGIO
Gültig ab 1. Januar 2026

Cottbus 7270

		Bartarif			
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte	
		Regeltarif	Ermäßigungs- tarif	Regeltarif	Ermäßigungs- tarif
Zasieki 7176	Tarifstufe Preis	MY3 8,00 €	MY3E 6,00 €	MY3T 16,00 €	MY3TE 12,00 €
Tuplice 7277	Tarifstufe Preis	MT3 8,50 €	MT3E 6,40 €	MT3T 17,10 €	MT3TE 12,80 €
Lipinki Łużyckie 7479	Tarifstufe Preis	ML3 9,80 €	ML3E 7,40 €	ML3T 19,60 €	ML3TE 14,70 €
Sieniawa Żarska 7480	Tarifstufe Preis	M13 9,80 €	M13E 7,40 €	M13T 19,60 €	M13TE 14,70 €
Żary 484	Tarifstufe Preis	MA3 10,80 €	MA3E 8,10 €	MA3T 21,50 €	MA3TE 16,20 €
Żagań 7586	Tarifstufe Preis	MB3 11,70 €	MB3E 8,80 €	MB3T 23,40 €	MB3TE 17,70 €

Fahrpreisübersicht Anschlussstarif ab Forst (Lausitz) Richtung Żagań der DB und POLREGIO

Gültig ab 1. Januar 2026

Forst (Lausitz) 7275

		Bartarif			
		Einzelfahrausweis		24-Stunden-Karte	
		Regeltarif	Ermäßigungs- tarif	Regeltarif	Ermäßigungs- tarif
Zasieki 7176	Tarifstufe Preis	MY4 3,90 €	MY4E 3,20 €	MY4T 7,80 €	MY4TE 6,40 €
Tuplice 7277	Tarifstufe Preis	MT4 4,40 €	MT4E 3,50 €	MT4T 8,90 €	MT4TE 7,00 €
Lipinki Łużyckie 7479	Tarifstufe Preis	ML4 5,80 €	ML4E 4,50 €	ML4T 11,60 €	ML4TE 8,90 €
Sieniawa Żarska 7480	Tarifstufe Preis	MI4 5,80 €	MI4E 4,50 €	MI4T 11,60 €	MI4TE 8,90 €
Żary 7484	Tarifstufe Preis	MA4 6,90 €	MA4E 5,30 €	MA4T 13,80 €	MA4TE 10,60 €
Żagań 7586	Tarifstufe Preis	MB4 7,80 €	MB4E 6,10 €	MB4T 15,70 €	MB4TE 12,10 €

Anlagen

Anlage 2 – Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr

Gültig ab 1. Januar 2026

Landkreis	Ort mit Stadtlinienverkehr	Typ
Landkreis Barnim	Bernau	II
	Eberswalde	II
	Zepernick	I
Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	I
	Lübben	I
	Luckau	I
Landkreis Havelland	Falkensee und Dallgow	II
	Nauen	I
	Rathenow	I
Landkreis Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	I
Landkreis Oberhavel	Oranienburg	I
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	IV
	Lauchhammer	I
	Lübbenau	II
Landkreis Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	I
	Fürstenwalde	I
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	I
	Neuruppin	II
	Wittstock (Dosse)	I
Landkreis Prignitz	Perleberg	I
	Pritzwalk	I
	Wittenberge	I
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	I
	Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf	I
	Werder (Havel)	I
Landkreis Spree-Neiße	Guben	II
	Forst	II
	Spremberg	II
Landkreis Teltow-Fläming	Blankenfelde	II
	Jüterbog	I
	Luckenwalde	II
	Ludwigsfelde	I
Landkreis Uckermark	Angermünde	I
	Prenzlau	I
	Schwedt	I
	Templin	I

Anlage 3 – Verzeichnis der Transitfälle

1 Regelungen für die kreisfreien Städte

Zeitkarten, die mindestens für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH sowie der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH.

Zeitkarten, die mindestens für den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder).

Zeitkarten, die mindestens für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Cottbus, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien der Cottbusverkehr GmbH.

2 DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio) ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Zeitkarten, die für die Landkreise Teltow-Fläming und Elbe-Elster gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Oehna und Herzberg (Elster) über die Bahnhöfe Linda und Holzdorf.

Zeitkarten für das VBB-Gesamtnetz berechtigen den Inhaber zur Fahrt zu den Bahnhöfen Hoyerswerda, Schwarzkollm und Lauta.

3 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt

- a) durch den Landkreis Oder-Spree, sofern nur die Orte Heinersdorf (LOS) und Behlendorf (LOS) durchfahren werden und
- b) durch den Landkreis Barnim, sofern nur der Ort Tiefensee (BAR) durchfahren wird.

4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Barnim, sofern nur die Orte Tiefensee (BAR) und Werftpfuhl (BAR) durchfahren werden.

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Märkisch-Oderland, sofern nur der Ort Heckelberg (MOL) durchfahren wird.

5 NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Klosterfelde und Ruhlsdorf-Zerpenschleuse durch den Landkreis Oberhavel.

6 Cottbusverkehr GmbH (CV) Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Cottbus ABC und den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße, sofern nur die Orte Drachhausen, Burg/Spreewald oder Müschen durchfahren werden.

7 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)

Fahrausweise, die für den Ort Senftenberg gelten, berechtigen den Inhaber zur Benutzung der Stadtlinienomnibusse zwischen Senftenberg und Sedlitz.

8 Cottbusverkehr GmbH (CV) DB Regio AG, Regio Nordost (DB Regio) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, sofern nur der Ort Neupetershain (OSL) durchfahren wird.

9 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)

Zeitkarten, die für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Elbe-Elster, sofern nur der Ort Schraden (EE) durchfahren wird und zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße sofern nur der Ort Greifenhain (SPN) durchfahren wird.

10 Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald (RVS)

Zeitkarten, die für den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Teltow-Fläming, sofern nur die Orte Dahme (TF) und Kemnitz (TF) durchfahren werden.

11 HANSeatische Eisenbahn GmbH

Zeitkarten, die für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Prignitz, sofern nur der Ort Wutike (PR) durchfahren wird.

12 NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Berlin ABC und den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Zernsdorf und Kummersdorf (b. Storkow) durch den Landkreis Dahme-Spreewald.

13 Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch das Bundesland Sachsen, sofern nur die Orte Bluno und Sabrodt durchfahren werden.

14 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen Schönefeld, Wehrmathen und Schönefeld, Waltersdorfer Chaussee mit der Omnibuslinie 260 nur durchfahren werden.

15 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Hönow, Mahlsdorfer Straße/Thälmannstraße,
- Hönow, An der Heide,
- Hönow, Hoppegartener Straße und
- Hönow, Libellenstraße

mit der Omnibuslinie 395 nur durchfahren werden.

Fahrausweise, die mindestens für die Wabe 5460 Neuenhagen bei Berlin des Landkreises Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Terwestenstraße und
- Dahlewitzer Straße/Greifswalder Straße

mit der Omnibuslinie 941 nur durchfahren werden.

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Hönow, Libellenstraße,
- Hönow, Ginsterstraße,
- Hönow, An der Heide und
- Hönow, Hoppegartener Straße

mit der Omnibuslinie 941 nur durchfahren werden.

16 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Potsdam gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen

- Stahnsdorfer Brücke und
- Steinstücken

mit den Omnibuslinien 694 und N17 nur durchfahren werden.

17 Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)

Zeitkarten, die für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Prignitz sofern nur die Haltestellen:

- Barenthin, Dorf
- Barenthin, Kreuzung
- Barenthin, Pflaumenweg
- Wutike, Bahnhof
- Wutike, Dorf
- Vehlow, Am Anger
- Vehlow, Ausbau
- Vehlow, Bahnhofstr.
- Vehlow, Kindergarten
- Vehlow, Minnashöh
- Vehlow, Nord
- Vehlow, Schule
- Vehlow, Süd

durchfahren werden.

18 Busverkehr Oder-Spree (BOS)

Zeitkarten, die für den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Dahme-Spreewald, sofern nur der Ort Pretschen (Wabe 6565) durchfahren wird.

19 Cottbusverkehr (CV)

Zeitkarten, die für das Tarifgebiet Cottbus AB gelten, berechtigen den Inhaber für die Durchfahrt durch den Landkreis Spree-Neiße, sofern nur die Orte Guhrow und/oder Zahsow (Wabe 7169) durchfahren werden.

Anlage 4 – Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2026

Tabelle 1.1: VBB-Umweltkarte

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement Preis pro Monat	
		Tarifst.	Preis EUR	Tarifst.	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GA	42,40	GAR	35,30
	Typ II	GE	44,40	GER	37,00
	Typ IV	GY	24,80	GYR	20,60
Landkreise	bis 2 Waben	KA	61,60	KAR	51,30
	bis 4 Waben	KB	85,00	KBR	70,80
	bis 6 Waben	KC	117,20	KCR	97,60
	1 Landkreis	KD	118,60	KDR	98,80
	2 Lkr. <i>oder</i> 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KE	140,20	KER	116,80
	3 Lkr. <i>oder</i> 2 Lkr. + 1 krfr. St. <i>oder</i> 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KF	187,60	KFR	156,30
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	S/V/CA	52,40	S/V/CAR	39,90
	ABC	S/V/CC	73,20	S/V/CCR	68,40
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PA	57,00	PAR	43,50
	ABC	PC	76,60	PCR	59,00
Berlin B=Berlin	AB	BA	113,00	BAR	81,30
	ABC	BC	132,00	BCR	103,30
	ABC + 1 Lkr.	BD	182,50	BDR	150,50
	ABC + 2 Lkr. <i>oder</i> ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BE	225,80	BER	187,00
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KN	273,70	KNR	214,50

Tabelle 1.2.1: **Ausbildung**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement Preis pro Monat	
		Tarifst.	Preis EUR	Tarifst.	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAB	31,20	GARB	26,00
	Typ II	GEB	32,80	GERB	27,30
	Typ IV	GYB	18,90	GYRB	15,70
Landkreise	bis 2 Waben	KAB	46,00	KARB	38,30
	bis 4 Waben	KBB	61,60	KBRB	51,30
	bis 6 Waben	KCB	85,00	KCRB	70,80
	1 Landkreis	KDB	87,00	KDRB	72,50
	2 Lkr. <i>oder</i> 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KEB	101,30	KERB	84,40
	3 Lkr. <i>oder</i> 2 Lkr. + 1 krfr. St. <i>oder</i> 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KFB	135,60	KFRB	113,00
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	S/V/CAB	40,20	S/V/CARB	30,20
	ABC	S/V/CCB	54,30	S/V/CCRB	43,80
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAB	42,60	PARB	33,70
	ABC	PCB	55,20	PCRB	43,70
Berlin B=Berlin	AB	BAB	74,10	BARB	55,40
	ABC	BCB	95,70	BCRB	77,50
	ABC + 1 Lkr.	BDB	132,70	BDRB	108,40
	ABC + 2 Lkr. <i>oder</i> ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEB	164,20	BERB	134,60
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNB	198,90	KNRB	160,80
VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	YZ1	18,20	-	-

Tabelle 1.2.2: Schüler

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement Preis pro Monat	
		Tarifst.	Preis EUR	Tarifst.	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAS	31,20	GARS	26,00
	Typ II	GES	32,80	GERS	27,30
	Typ IV	GYS	18,90	GYRS	15,70
Landkreise	bis 2 Waben	KAS	46,00	KARS	38,30
	bis 4 Waben	KBS	61,60	KBRS	51,30
	bis 6 Waben	KCS	85,00	KCRS	70,80
	1 Landkreis	KDS	87,00	KDRS	72,50
	2 Lkr. <i>oder</i> 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KES	101,30	KERS	84,40
3 Lkr. <i>oder</i> 2 Lkr. + 1 krfr. St. <i>oder</i> 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KFS	135,60	KFRS	113,00	
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	S/V/CAS	40,20	S/V/CARS	30,20
	ABC	S/V/CCS	54,30	S/V/CCRS	43,80
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAS	42,60	PARS ¹	15,00
	AB	-	-	PARSE ²	33,70
	ABC	PCS	55,20	PCRS	43,70
Berlin B=Berlin	AB	-	-	BARA ³	-
	ABC	BCS	95,70	BCRS	77,50
	ABC + 1 Lkr.	BDS	132,70	BDRS	108,40
	ABC + 2 Lkr. <i>oder</i> ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BES	164,20	BERS	134,60
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNS	198,90	KNRS	160,80
VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	YZ1	18,20	-	-

- 1 Schülerticket Potsdam: Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die Differenz zum Fahrpreis i.H.v. 26,30 EUR für den Berechtigtenkreis
- 2 für Potsdamer Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb von Potsdam
- 3 Schülerticket Berlin: Das Land Berlin übernimmt den Fahrpreis i.H.v. 22,50 EUR für den Berechtigtenkreis

Tabelle 1.3:

VBB-Abo 63vorOrt (nur in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Cottbus)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement Preis pro Monat	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	AB	S/V/CARST	34,30

Anlage 4 – Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2026

Tabelle 2.1: **Einzelfahrausweise**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweise Regeltarif		Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	2,00	G1E	1,60
	Typ II	G2	2,10	G2E	1,70
	Typ IV	G4	1,30	G4E	1,00
Landkreise	bis 2 Waben	L2	2,20	L2E	1,80
	3 Waben	L3	3,20	L3E	2,50
	4 Waben	L4	4,00	L4E	3,10
	5 Waben	L5	5,00	L5E	4,00
	über 5 Waben	L6	6,30	L6E	4,70
	bis 25 km	R2	6,30	R2E	4,70
	bis 35 km	R3	8,10	R3E	6,00
	bis 45 km	R4	9,80	R4E	7,30
	bis 55 km	R5	11,80	R5E	8,90
	bis 65 km	R6	13,90	R6E	10,50
	bis 75 km	R7	16,20	R7E	12,20
	bis 85 km	R8	18,20	R8E	13,80
	bis 95 km	R9	20,00	R9E	15,20
	bis 105 km	RA	22,30	RAE	16,80
	bis 125 km	RB	24,80	RBE	18,90
bis 255 km	RD	30,30	RDE	22,90	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S/V/C1	2,70	S/V/C1E	1,80
	ABC	S/V/C3	3,50	S/V/C3E	2,50
4-Fahrten-Karte	AB	S/V/C1M	9,20	S/V/C1ME	6,20
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	P0	2,10	P0E	1,60
	AB	P1	3,00	P1E	2,10
	ABC	P3	3,70	P3E	2,60
4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	P0M	7,20	P0ME	5,40
	AB	P1M	9,60	P1ME	7,00
	ABC	P3M	12,00	P3ME	8,80
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0	2,80	B0E	2,10
	AB	B1	4,00	B1E	2,50
	ABC	B3	5,00	B3E	3,50
4-Fahrten-Karte	Kurzstrecke	B0M	7,80	B0ME	6,20
	AB	B1M	12,40	B1ME	7,40
	ABC	B3M	16,80	B3ME	11,60
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt C	A3, A4, A6	1,70	-	-
	Potsdam C	A5	1,90	-	-
	Berlin C	A2	2,40	A2E	1,80
	Potsdam – Berlin AB	A9	4,00	-	-

Tabelle 2.2: 24-Stunden-Karten

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Regeltarif		24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	4,00	G1TE	3,20
	Typ II	G2T	4,20	G2TE	3,40
	Typ IV	G4T	2,60	G4TE	2,00
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	4,20	L2TE	3,40
	3 Waben	L3T	6,10	L3TE	4,80
	4 Waben	L4T	7,60	L4TE	5,90
	5 Waben	L5T	9,50	L5TE	7,60
	über 5 Waben	L6T	12,00	L6TE	8,90
	bis 25 km	R2T	12,00	R2TE	8,90
	bis 35 km	R3T	15,40	R3TE	11,40
	bis 45 km	R4T	18,60	R4TE	13,90
	bis 55 km	R5T	22,40	R5TE	16,90
	bis 65 km	R6T	26,40	R6TE	20,00
	bis 75 km	R7T	30,80	R7TE	23,20
	bis 85 km	R8T	34,60	R8TE	26,20
	bis 95 km	R9T	38,00	R9TE	28,90
	bis 105 km	RAT	42,40	RATE	31,90
	bis 125 km	RBT	47,10	RBTE	35,90
bis 255 km	RDT	57,60	RDTE	43,50	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S/V/C1T	5,60	S/V/C1TE	4,10
	ABC	S/V/C3T	7,60	S/V/C3TE	5,60
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1T	6,30	P1TE	4,60
	ABC	P3T	8,00	P3TE	5,80
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1T	11,20	B1TE	7,40
	ABC	B3T	12,90	B3TE	8,00
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt C	-	-	-	-
	Potsdam C	-	-	-	-
	Berlin C	A2T	5,60	-	-

Tabelle 2.3: Gruppenangebote/Tageskarte Gesamtnetz

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Kleingruppe		Gruppentageskarten für Schüler/ Tageskarte Gesamtnetz	
		Tarifstufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK	8,90	-	-
	Typ II	G2TK	10,30	-	-
	Typ IV	G4TK	6,30	-	-
Landkreise	bis 2 Waben	L2TK	10,80	-	-
	3 Waben	L3TK	15,40	-	-
	4 Waben	L4TK	19,40	-	-
	5 Waben	L5TK	24,50	-	-
	über 5 Waben	L6TK	30,80	-	-
	bis 25 km	R2TK	30,80	-	-
	bis 35 km	R3TK	39,90	-	-
	bis 45 km	R4TK	48,50	-	-
	bis 55 km	R5TK	58,10	-	-
	bis 65 km	R6TK	69,10	-	-
	bis 75 km	R7TK	80,40	-	-
	bis 85 km	R8TK	90,70	-	-
	bis 95 km	R9TK	99,80	-	-
	bis 105 km	RATK	110,60	-	-
	bis 125 km	RBTK	123,80	-	-
bis 255 km	RDTK	151,20	-	-	
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	S/V/C1TK	19,40	-	-
	ABC	S/V/C3TK	21,00	-	-
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1TK	15,50	-	-
	ABC	P3TK	19,40	-	-
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	B1TK	35,30	B1SG	4,00
	ABC	B3TK	37,70	B3SG	4,20
Gesamtnetz	Verbundgebiet	-	-	RTT	28,50

Anlage 4 – Fahrradtarif

Gültig ab 1. Januar 2026

Tabelle 3: Einzelfahrausweise und 24-Stunden-Karten

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		24-Stunden-Karte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	ABC	S/V/C3F	2,40	S/V/C3TF	5,10
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	-	-	-	-
	ABC	P3F	2,70	P3TF	5,10
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,90	-	-
	AB	B1F	2,70	B1TF	5,90
	ABC	B3F	3,30	B3TF	6,70
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	4,60	RTTF	7,50

Monatskarten

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus, P=Potsdam	AB	S/V/C/PAI	14,60
Berlin B=Berlin	AB	BAI	14,60
	ABC	BCI	18,20
Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNI	30,30

Die Mitnahme von Fahrrädern und Tandems ist nur nach den Bestimmungen des Teils A Beförderungsbedingungen, § 11 Beförderung von Sachen sowie des Teils B Tarifbestimmungen, Abschnitt 5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern zulässig.

Anlage 5 – Bedingungen für Abonnements

1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Monat auf unbestimmte Zeit ausgegeben.

Vertragspartner des Abonnierenden ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Es gilt stets der jeweils aktuell gültige, behördlich genehmigte und bekanntgemachte Abonnement-Preis.

Durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen können über das Lastschriftverfahren hinaus verschiedene unbare Bezahlmöglichkeiten angeboten werden. Für eine Teilnahme am Lastschriftverfahren gelten die Voraussetzungen unter Ziffer 2.1. Die Festlegung weiterer Bezahlmöglichkeiten für das Abonnement obliegt dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das ggf. erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt. Für bestimmte persönliche Fahrausweise, die nicht als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

(a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten

(b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten Ausbildung und Monatskarten Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkte 5.2.2.1 und 5.2.2.2)
- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.2.4)
- VBB-Abo 63vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.3)
- VBB-AboFlex (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil C, Punkt 5.6)
- Deutschlandticket (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil C, Punkte 1.6 und 6)

Das Tarifangebot gilt stets in der jeweils aktuell gültigen, behördlich genehmigten und bekanntgemachten Ausgestaltung. Es besteht kein Anspruch auf ein dauerhaftes Bestehenbleiben oder auf eine Unveränderlichkeit von einzelnen Tarifbestandteilen, -regelungen und des gesamten Tarifangebots.

2 Abonnementbestellung

2.1 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnementvertrages ist die Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zugunsten des Verkehrsunternehmens zur Einlösung fälliger Forderungen. Der Kunde hat hierfür mindestens sicherzustellen, dass das genutzte Kreditinstitut am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, das vorgesehene Zahlungskonto für die Einlösung von SEPA-Lastschriften geeignet sowie erreichbar ist, und dass keine Zahlungshindernisse vorliegen. Weitere unbare Bezahlungsmöglichkeiten können durch das Verkehrsunternehmen angeboten werden, die nachstehenden Regelungen gelten entsprechend. Der Abonnierende hat sicherzustellen, dass die gewählte Zahlart den Einzug des monatlichen Betrages ermöglicht. Die im Zusammenhang mit dem Einzug durch den Zahlungsdienstleister eventuell geltend gemachten Kosten trägt nicht das Verkehrsunternehmen.

Für die Bestellung des Abonnements ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum zehnten Kalendertag des Vormonats nachweislich zuzustellen.

Die Beantragung eines Abonnements und die damit verbundene Ermächtigung zum Einzug des Abonnementbetrages kann persönlich an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens, per Post, Fax, E-Mail oder online erfolgen.

Bei der Beantragung eines Abonnements für eine persönliche Zeitkarte sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ggf. ein Lichtbild vorzulegen oder hochzuladen.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung eine Bonitätsprüfung vor und können Antragsteller ggf. vom Abonnement ausschließen.

Vorsätzlich unrichtige Angaben oder Zahlungsunregelmäßigkeiten (offene Zahlungsverbindlichkeiten) bei früheren Abonnementverträgen können ebenfalls zu einem Ausschluss führen.

Namens-, Adress-, auch E-Mail-Änderung sind dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Abonnierenden.

2.2 Zahlungsmodalitäten

Die Abbuchung erfolgt gemäß der Vertragsregelung als monatlicher Betrag. Es gelten die in Anlage 4 und hinsichtlich des Deutschlandtickets in Teil C Punkt 1.6.4 i.V.m. Punkt 6.1 benannten monatlichen Beträge in der jeweils aktuell gültigen, behördlich genehmigten und bekanntgemachten Fassung. Es wird der jeweils aktuell gültige monatliche Betrag abgebucht.

Bei Abonnements wird der Betrag im jeweiligen Geltungsmonat abgebucht, beginnend mit dem Start des Abonnements. Der monatliche Abbuchungszeitpunkt wird durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt und erfolgt nach dessen Beförderungsbedingungen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Betrag für den 1. Geltungsmonat bereits unmittelbar nach dem Vertragsabschluss einzuziehen, sofern es den Abonnierenden zu diesem Zeitpunkt auf den Gebrauch dieser Möglichkeit hingewiesen hat.

Durch den Abonnierenden ist sicherzustellen, dass zum Abbuchungszeitpunkt der Einzug des Betrages möglich ist. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Abbuchungen müssen innerhalb von acht Wochen nach dem Buchungszeitpunkt überprüft und Abweichungen dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen gemeldet werden. Die Nichteinhaltung der Frist geht nicht zu Lasten des Verkehrsunternehmens.

Kann aus nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen keine Abbuchung des Betrags erfolgen, werden Bankgebühren und ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro im nächsten Monat abgebucht, das gilt auch bei eventuell weiteren fehlgeschlagenen Abbuchungsvorgängen. Der Abonnierende kann nachweisen, dass kein oder ein nur sehr geringer Schaden für das Verkehrsunternehmen entstanden ist.

Bankverbindungsänderungen sind dem Verkehrsunternehmen drei Wochen vor dem nächsten Abbuchungstermin schriftlich mitzuteilen und erfordern im Falle des SEPA-Lastschriftinzugs die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates gem. Ziffer 2.1 Abs. 1.

3 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Abonnierenden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Startkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement beantragt wurde. Die Startkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements, jedoch nicht der Mindestvertragslaufzeit (ein Monat).

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte gültig.

Startkarten werden nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument und ggf. eine Vollmacht vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:

Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 12/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Der Betrag für die Startkarte ist als Gesamtbetrag in der Regel sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu bezahlen oder wird mit der ersten Abbuchung für das Abonnement eingezogen.

Bei Verlust von Startkarten als Wertabschnitt wird kein Ersatz geleistet.

Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 4.2.

4 Elektronischer Fahrschein – Chipkarten mit EFS

4.1 Ausgabe und Erhalt von Chipkarten mit EFS

Für Abonnements werden Chipkarten mit EFS ausgegeben. Ihre Gültigkeit verlängert sich automatisch, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird oder die ggf. notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf der Chipkarte werden das ggf. erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname des Fahrgastes aufgedruckt.

Die Chipkarte mit dem gültigen EFS wird entweder per Post oder durch einen Zustelldienst an den Abonnierenden oder dessen gesetzliche Vertretung überbracht. Das vertragsführende Verkehrsunternehmen ist unverzüglich, innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des Abonnements, schriftlich oder persönlich zu informieren, falls die Chipkarte nicht zugestellt wurde oder eine falsche Lieferung erfolgt ist. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen, solange keine Mitteilung innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Die Chipkarte kann zudem in ausgewählten Verkaufsstellen ausgegeben werden.

Das beigefügte Anschreiben beim Erhalt oder der Zusendung der Chipkarte enthält die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements, die vom Abonnierenden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sind. Etwaige Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des Abonnements schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

Die Daten auf der Chipkarte können in ausgewählten Verkaufsstellen ausgelesen werden.

4.2 Ersatz und Rückgabe von Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Bei abgelaufener, vom Kartenhersteller vorgegebener Haltbarkeit der Chipkarte, bei erforderlichen Änderungen des Geltungsbereichs oder der persönlichen Daten wird unaufgefordert eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt bzw. die entsprechenden Änderungen auf die Chipkarte geschrieben.

Im Falle von Verlust oder Beschädigung der Chipkarte ist das vertragsführende Verkehrsunternehmen unverzüglich zu informieren. Die ursprüngliche Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn die Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorgelegt wird.

Für eine Ersatz-Chipkarte wird ein Entgelt von 10,00 Euro erhoben. Das gilt auch für den Verlust der Chipkarte bei fehlender Adressänderungsmitteilung. Bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 1 (b) ist ggf. zusätzlich ein Lichtbild vorzulegen. Falls die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf ein Verschulden des Verkehrsunternehmens zurückzuführen ist, entfällt das Entgelt. Ist die Chipkarte bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und wurde dies der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt, werden auf Nachweis (Anzeige) keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet.

Am Vertragsende (durch Kündigung oder Zeitablauf) wird die Chipkarte mit EFS vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen gesperrt und muss auf Verlangen des Verkehrsunternehmens innerhalb von drei Wochen zurückgegeben werden.

Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt von 10,00 Euro erhoben werden, es sei denn der Abonnierende kann nachweisen, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird über die gewählte Bezahlmethode abgebucht oder mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

5 Laufzeit der Verträge

Abonnementverträge für Zeitkarten werden auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Monat ausgegeben. Das Abonnement kann jeweils zum Ende des Monats gekündigt werden. Wenn keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Abonnement um je einen weiteren Monat auf unbestimmte Zeit.

Dies gilt auch für Abonnements des Ausbildungstarifs, diese enden jedoch nach zwölf Monaten, sofern nicht eine Verlängerung durch Nachweis der weiter bestehenden Berechtigung erbracht wird. Diese muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Verkehrsunternehmen beantragt werden. Besteht zum Zeitpunkt der Verlängerung bereits ein Abonnementvertrag und endet die Ausbildung vor Ablauf der nächsten zwölf Monate, verlängert sich das Abonnement längstens entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet automatisch mit deren Auslaufen.

Das Abonnement Schülerticket Potsdam endet automatisch mit Vollendung des 16. Lebensjahres, es sei denn der Abonnierende weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2.2.4 des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement längstens entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Abonnent zur unverzüglichen Mitteilung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen verpflichtet.

6 Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum Ersten des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum Zehnten des Vormonats gestellt wird [schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail)] und soweit der Fahrgast die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt.

7 Kündigung der Verträge

7.1 Kündigung durch den Abonnierenden

Abonnementverträge können jederzeit zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Wird der Vertrag vom Abonnierenden bis zum letzten Kalendertag eines Monats gekündigt, so ist die Kündigung zum Ablauf dieses Monats wirksam, sofern vom Abonnierenden gemeinsam mit der Kündigung kein späterer Zeitpunkt übermittelt wird. Bei postalischer Übersendung gilt das Datum des Poststempels.

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform oder der Textform, z.B. per E-Mail. Sofern das vertragsführende Verkehrsunternehmen einen Abschluss von Abonnements über seine Webseite anbietet, kann die Kündigung auch auf der Webseite des Verkehrsunternehmens über eine Kündigungsschaltfläche erfolgen. Soweit eine Kündigung in der App eines Kundenvertragspartners im VBB möglich ist, ist dies ebenfalls zulässig.

Erfolgt die Kündigung kurzfristig vor dem im Abonnementvertrag festgelegten Abbuchungszeitpunkt, ist aus technischen Gründen die Abbuchung für den nächsten Monat ggf. bereits veranlasst. Dieser Betrag wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt über die ursprüngliche Zahlungsweise gutgeschrieben.

7.2 Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Die Kündigung eines Abonnementvertrages durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigem Grund jederzeit nach vorheriger Mahnung möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor:

- bei durch den Abonnierenden zu vertretendem Zahlungsverzug,
- bei Widerruf der Legitimation zur Zahlung im Einzugsverfahren oder
- bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, fällt zudem ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro für den Kontoinhaber an, es sei denn der Abonnierende weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Im Falle des Wegfalls oder Widerrufs von Tarifprodukten ist das vertragsführende Verkehrsunternehmen zur außerordentlich fristlosen Kündigung des bestehenden Abonnements berechtigt.

Eine Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. Alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausstehenden Beträge bleiben als Forderung bestehen.

8 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 21 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 21 Tagen wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds, nach Abzug des Bearbeitungsentgeltes von 2,50 Euro, erstattet.

Der Antrag ist durch den Abonnierenden unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

9 Besonderheiten des VBB-AboFlex

Die Abbuchung des Grundpreises für das VBB-AboFlex erfolgt monatlich. Der geltende Grundpreis für das Abonnement VBB-AboFlex ist im Teil C, Punkt 5.6 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt. Beim Lastschriftverfahren für das Abonnement VBB-AboFlex wird der monatliche Grundpreis jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht.

Die bargeldlose Ausgabe der rabattierten Fahrausweise im Rahmen des Abonnements erfolgt ausschließlich für Abonnenten der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) mittels Lastschriftverfahren. Die im Laufe des aktuellen Monats erworbenen Fahrausweise werden gesammelt nach Abschluss des Monats mittels Lastschrift eingezogen. Für die postalische Zustellung einer Einzelaufstellung werden 1,50 Euro pro Monat berechnet. Bei Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse wird die Einzelaufstellung kostenfrei auf elektronischem Wege übermittelt. VBB-AboFlex Abonnenten anderer Verkehrsunternehmen sowie rabattierte VBB-AboFlex Fahrausweise, die bei einem anderen Verkehrsunternehmen erworben wurden, sind vom Lastschriftverfahren sowie der Einzelaufstellung ausgenommen. Es gilt der Fahrausweis als Quittung und Nachweis.

Kommt es im Rahmen des VBB-AboFlex zu einer Rücklastschrift, die die SVF nicht zu vertreten hat, erfolgt eine automatische Sperrung der Chipkarte. Eine Entsperrung der Chipkarte ist nur durch eine Einzahlung auf das Konto des vertragsführenden Verkehrsunternehmens oder durch Nachweis in Textform des erfolgten Ausgleichs aller offenen Forderungen möglich. Andernfalls erfolgt die Entsperrung nach erfolgreichem Ausgleich der offenen Forderung durch den erneuten Einzug.

Anlage 6 – Bedingungen für Jahreskarten (letztmalige Ausgabe zum 31. Dezember 2025)

1 Allgemeines

Als Jahreskarten werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben.

Jahreskarten sind im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, bargeldlos und ggf. bargeldlos an Automaten zu bezahlen.

Jahreskarten können auch als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben werden. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes der Jahreskarten.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe von Chipkarten mit EFS ist die Erhebung des Vor- und Zunamens, der Adresse sowie eine Unterschrift durch den Antragssteller zur Einwilligung der Datenspeicherung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen auf einem Jahreskarten-Formular erforderlich.

Für die Ausgabe von persönlichen Zeitkarten als Chipkarte mit EFS ist darüber hinaus die Angabe des Geburtsdatums auf dem Jahreskarten-Formular erforderlich.

2 Fahrausweise

Jahreskarten bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei persönlichen Fahrausweisen ist zusätzlich eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

Als Jahreskarten werden folgende Fahrausweise des VBB-Tarifs ausgegeben:

- a) übertragbare Zeitkarten
 - Monatskarten VBB-Umweltkarten
- b) persönliche Zeitkarten
 - Monatskarten Ausbildung und Monatskarten Schüler (nicht für die Teilbereiche AB und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.2)

3 Fahrgelderstattung für übertragbare Jahreskarten

Werden von einer Jahreskarte vor Ablauf der zwölf Gültigkeitsmonate die restlichen, nicht genutzten Wertabschnitte zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet und der Restbetrag bargeldlos, abzüglich 2,50 EUR Bearbeitungsentgelt, erstattet. Erfolgt die Rückgabe bis zum zweiten Kalendertag des ersten nicht genutzten Monats, wird ab diesem Monat die Erstattung berechnet.

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Ablauf der Jahreskarte gesperrt. Die Chipkarte ist auf Verlangen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens innerhalb von drei Wochen nach Vertragsende zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

4 Fahrgelderstattung für persönliche Jahreskarten

Nur bei persönlichen Jahreskarten kann rückwirkend eine teilweise Fahrgelderstattung erfolgen. Dazu muss die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundene Einzelerkrankung von mindestens 21 zusammenhängenden Krankheitstagen vorgelegt werden.

In diesen Fällen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Betrages der entsprechenden Jahreskarte gemäß VBB-Tarif, abzüglich 2,50 EUR Bearbeitungsentgelt, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Erkrankung zu stellen.

Die Chipkarten mit EFS werden durch das Verkehrsunternehmen zum Ablauf der Jahreskarte gesperrt. Die Chipkarte ist auf Verlangen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens innerhalb von drei Wochen nach Vertragsende zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

5 Ersatz von Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2 (b) zusätzlich nach Vorlage eines Lichtbildes.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

Anlage 7 – Kurzstreckenregelungen

1 Kurzstrecke Berlin

1.1 S-Bahn und U-Bahn

1.1.1 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) S-Bahn Berlin GmbH

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten für eine Fahrt bis zu drei Stationen bei der S-Bahn bzw. U-Bahn. Bei Zügen der S-Bahn Berlin werden auch die Haltestellen mitgezählt, an denen diese planmäßig nicht halten.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin berechtigen nach Entwertung zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Sie berechtigen nicht zu Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten. Umsteigen ist nur innerhalb des S- und U-Bahn-Netzes gestattet.

Im Teilbereich Berlin C gelten für Kurzstreckenfahrten, deren Start oder Ziel im Teilbereich Berlin B liegen, die Kurzstreckentarife, die im Teilbereich Berlin B gültig sind.

Außerdem gelten für Kurzstreckenfahrten auf S-Bahn-Strecken im Berliner Teilbereich Berlin C nur die Kurzstreckentarife, die im Berliner Teilbereich Berlin B gültig sind.

1.2 Bus und Straßenbahn

1.2.1 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten für eine Fahrt bis zu sechs Omnibushaltestellen oder sechs Straßenbahnhaltstellen. Beim ExpressBus werden auch die Haltestellen mitgezählt, an denen der ExpressBus ohne Halt vorbeifährt.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin berechtigen nach Entwertung zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Sie berechtigen nicht zu Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten.

Im Teilbereich Berlin C gelten für Kurzstreckenfahrten, deren Start oder Ziel im Teilbereich Berlin B liegen, die Kurzstreckentarife, die im Teilbereich Berlin B gültig sind.

Zusätzlich gilt ausschließlich bei der ViP der Kurzstreckentarif Potsdam für Fahrten von Berlin C nach Berlin B.

1.3 Fähre

1.3.1 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Für die BVG-Fährverbindungen der Linien F11, F12, F21, F23 und F24 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrtausweis Berlin zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Berlin gelten nicht für die Fährverbindung Wannsee - Kladow.

2 Kurzstrecke Potsdam

2.1 Bus und Straßenbahn

2.1.1 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) regiobus Potsdam Mittelmark GmbH Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs Potsdam berechtigen zu einer Fahrt mit einer Fahrtlänge von höchstens vier Omnibushaltestellen oder vier Straßenbahnhaltstellen. Dabei sind auch die Haltestellen mitzuzählen, die während der Fahrt nicht bedient werden bzw. der Bus ohne Halt vorbeifährt. Danach ist das Fahrzeug unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen. Sie berechtigen zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht zulässig, ein Umsteigen zwischen dem Liniennetz der ViP, der regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH und der HVG ist nicht zulässig, jedoch darf innerhalb des gleichen Liniennetzes umgestiegen werden.

2.2 Fähre

Für die ViP-Fährverbindung der Linie F1 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrtausweis Potsdam zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

3 Landkreise

3.1 Busse

3.1.1 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten für Fahrten bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Kurzstrecke lokal berechtigt nicht zu Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam.

Kurzstrecke Regeltarif:	2,00 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	1,50 EUR

3.1.2 Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Oberhavel und bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kurzstrecke Regeltarif:	2,00 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	1,60 EUR

Anlage 8 – Besondere und ergänzende Bedingungen für digitale Tickets im VBB

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Erwerb von digitalen Tickets (Onlinetickets und Handytickets) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im VBB bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Vertragspartner genannt) und ergänzen bzw. ersetzen für digitale Tickets die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs.

Ein Fahrgast, der ein digitales Ticket nutzen will, schließt einen Vertrag über die Nutzung des Verfahrens sowie für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mit dem anbietenden Kundenvertragspartner und Dienstleister ab. Die Nutzungsbedingungen für das jeweilige Verfahren sind Gegenstand des Vertrages des Fahrgastes mit dem jeweiligen Vertragspartner.

Die konkreten Anwendungshinweise, Voraussetzungen, Rechte und Pflichten sind den bei der Anmeldung zu den Verfahren beim Vertragspartner zu akzeptierenden Bedingungen zu entnehmen.

2 Erwerb und Nutzung von Onlinetickets

Bestimmte Fahrausweise des VBB-Tarifs können als Onlinetickets zum Selbstausdrucken ausgegeben werden; es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgebenden Vertragspartner.

Onlinetickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Darüber hinaus können für Mitfahrende für dieselbe Fahrt weitere Fahrausweise erworben werden.

Onlinetickets werden dem Kunden in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterladen, anzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken. Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein. Onlinetickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Sie sind ungültig, wenn sie nur in elektronischer Form (z. B. auf einem Smartphone) vorgezeigt werden können.

Fahrausweise, die als Onlinetickets ausgegeben werden, können bis zu 360 Tage im Voraus erworben werden.

3 Erwerb und Nutzung von Handytickets

Bestimmte Fahrausweise des VBB-Tarifs können als Handytickets auf Basis mobiler Endgeräte ausgegeben werden; es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgebenden Vertragspartner.

Der Kunde hat bei Erwerb und Nutzung von Handytickets

- den Fahrausweis vor Fahrtantritt zu erwerben
- im Fall von Kontingenten mit mehreren Fahrtberechtigungen die einzelne Fahrtberechtigung vor Fahrtantritt zu aktivieren,
- sein mobiles Endgerät betriebsbereit zu halten und
- dem Prüfpersonal das Display mit den prüfrelevanten Inhalten vorzuzeigen, so dass eine Prüfung des Fahrausweises vorgenommen werden kann. Die Bedienung des mobilen Endgeräts nimmt der Fahrgast vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgeräts zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes verlangen.

Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Sichtbarkeit des Fahrausweises auf dem mobilen Endgerät gestattet. Anschließend gilt das Handyticket, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum sofortigen Fahrtantritt.

Handytickets sind nicht übertragbar. Das angegebene Kontrollmedium ist mitzuführen. Sofern Vor- und Nachname als Kontrollkriterium angegeben wurden, ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.

Das mobile Endgerät des Fahrgastes ist betriebsbereit, wenn es während der gesamten Fahrt in einem eingeschalteten sowie funktionsbereiten Zustand ist.

Fahrten mit Kurzstreckenfahrausweisen Berlin und Potsdam laut VBB-Tarif, Anlage 7, Punkte 1 und 2, die über mobile Endgeräte ausgegeben werden, müssen innerhalb von 20 Minuten beendet werden. Die übrigen Geltungsbedingungen bleiben davon unberührt.

Fahrausweise, die über mobile Endgeräte ausgegeben werden, können bis zu 360 Tage im Voraus erworben werden.

Informationen über die verschiedenen Systeme im VBB können der Internetseite www.vbb.de/handyticket entnommen werden.

4 Stornierung und Erstattung von digitalen Tickets

Eine Stornierung und Erstattung von digitalen Tickets ist ausgeschlossen, sofern kein technischer Fehler vorliegt. Sollte der Fahrgast dem Prüfpersonal keinen gültigen elektronischen Fahrausweis anzeigen können, gelten die Regelungen des Teils A, § 9.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets, des Deutschlandtickets Job und des Deutschlandsemestertickets sowie für Abonnements als persönliche Zeitkarten als Handyticket gilt abweichend Anlage 5, Punkt 8.

Digitale Tickets gemäß Teil B, Punkte 5.3 und 5.4.1 sowie touristische Kombinationsprodukte gemäß Teil C, Punkt 4.1, die im Voraus verkauft werden, behalten bei einer Tarifänderung ihre Gültigkeit, längstens jedoch für 6 Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung.

Anhang III

Fahrpreisübersichten und notwendige Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticketvertrag für Firmentickets im VBB

1 Fahrpreisübersicht VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

Gültig ab 1. Januar 2026

VBB-Firmenticket

Tarif	Räumliche Gültigkeit	ÖPNV-Rabatt 4 EUR bei mind. 10 EUR AG-Zuschuss		ÖPNV-Rabatt 8 EUR bei mind. 15 EUR AG-Zuschuss	
		Preis pro Monat		Preis pro Monat	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GARF1	31,30	GARF3	27,30
	Typ II	GERF1	33,00	GERF3	29,00
	Typ IV	GYRF1	16,60	GYRF3	12,60
Landkreise	bis 2 Waben	KARF1	47,30	KARF3	43,30
	bis 4 Waben	KBRF1	66,80	KBRF3	62,80
	bis 6 Waben	KCRF1	93,60	KCRF3	89,60
	1 Landkreis	KDRF1	94,80	KDRF3	90,80
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KERF1	112,80	KERF3	108,80
3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KFRF1	152,30	KFRF3	148,30	
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C= Cottbus	AB	S/V/CARF1	35,90	S/V/CARF3	31,90
	ABC	S/V/CCRF1	64,40	S/V/CCRF3	60,40
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PARF1	39,50	PARF3	35,50
	ABC	PCRF1	55,00	PCRF3	51,00
Berlin B=Berlin	AB	BARF1	77,30	BARF3	73,30
	ABC	BCRF1	99,30	BCRF3	95,30
	ABC + 1 Lkr.	BDRF1	146,50	BDRF3	142,50
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BERF1	183,00	BERF3	179,00
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRF1	210,50	KNRF3	206,50

2 Vertragsbestandteile für einen VBB-Firmenticketvertrag mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

2.1 Vertragsgegenstand

Vertrag zum VBB-Firmenticket zwischen Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen (Rahmenvertrag) mit dem Ziel, den Arbeitnehmern* (Mitarbeitern) mit einem Arbeitgeberzuschuss zu den Fahrtkosten ein attraktives Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzubieten.

Nachfolgende Vertragsbestandteile sind Basis für individuelle VBB-Firmentickets im Abonnement zwischen Arbeitnehmer und Verkehrsunternehmen über Arbeitgeber.

Von den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen werden Verkehrsleistungen erbracht, zu deren Nutzung die Arbeitnehmer über den Arbeitgeber vom Verkehrsunternehmen VBB-Firmentickets zum VBB-Tarif erwerben können. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Konditionen des VBB-Firmentickets für Arbeitgeber

1. Das Verkehrsunternehmen gewährt den ÖPNV-Rabatt laut VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3, wenn stets von mindestens fünf Arbeitnehmern des Arbeitgebers ein VBB-Firmenticket im Abonnement für mindestens einen Monat auf unbestimmte Zeit erworben wird. Als eigene Arbeitnehmer im Sinne dieses Vertrages zählen alle beschäftigten Arbeitnehmer.
2. Der Arbeitgeber gewährt den teilnehmenden Arbeitnehmern einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss zum VBB-Firmenticket gemäß der jeweils im aktuellen VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3, veröffentlichten Mindesthöhe. Die Höhe des Zuschusses ist dem Verkehrsunternehmen bei Vertragsabschluss sowie bei Änderungen schriftlich mitzuteilen.
3. Unter dieser Voraussetzung gewährt das Verkehrsunternehmen für die VBB-Firmentickets einen einheitlichen ÖPNV-Rabatt auf die Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gemäß der jeweils im VBB-Tarif, Anhang III, Punkt 1 veröffentlichten Höhe. Änderungen der Abonnementpreise für VBB-Umweltkarten führen zu einer Preisanpassung der VBB-Firmentickets. Werden die genannten ÖPNV-Rabatte im VBB-Tarif geändert, gelten sie auch für diesen VBB-Firmenticketvertrag.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die maskuline Form verwendet, dennoch beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

4. Mit Stand zum jeweils aktuellen VBB-Tarif (zum Zeitpunkt des Rahmenvertragsabschlusses: Stand vom <DATUM EINGEBEN>) gewährt das Verkehrsunternehmen im Rahmen von VBB-Firmentickets auf die Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten einen einheitlichen ÖPNV-Rabatt in Höhe von 4 EUR im Monat, sofern der Arbeitgeber einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von mindestens 10 EUR für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer einheitlich zahlt. Der ÖPNV-Rabatt des Verkehrsunternehmens verdoppelt sich auf 8 EUR im Monat auf die im VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise, wenn der Arbeitgeber einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 EUR für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer einheitlich zahlt.
5. Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann nur für alle am VBB-Firmenticket teilnehmenden Arbeitnehmer gleichzeitig erfolgen. Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses, die zu einer Änderung der Höhe des ÖPNV-Rabattes führt, ist zum jeweiligen Beginn des Rahmenvertragsjahres möglich. Sie ist mit einem Vorlauf von zwei Monaten dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen und führt zu einer Vertragsänderung.
6. Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses ist der Arbeitgeber zuständig. Der ÖPNV-Rabatt stellt keinen geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmer dar.

2.3 Konditionen des VBB-Firmentickets für Arbeitnehmer

1. Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-Umweltkarte in Form der VBB-*fahr*Card als elektronischer Fahrausweis für den von den einzelnen Arbeitnehmern gewünschten Geltungsbereich ausgegeben.
2. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar.
3. Das fehlende Mitführen der VBB-*fahr*Card führt gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 9 (3) zu einem erhöhten Beförderungsentgelt.
4. Gemäß VBB-Tarif, Teil B, Punkt 5.1 und 5.2.1 können bis zu vier Personen mitgenommen werden, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt. Weiterhin dürfen Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und ein Gepäck sowie ein Hund stets unentgeltlich mitgenommen werden. Die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrads ist ausgeschlossen.

5. Teilnehmende Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets über eine VBB-Umweltkarte als Jahreskarte verfügen, erhalten beim bisher ausgebenden Verkehrsunternehmen mit Abgabe des Fahrausweises unter dem Kündigungsgrund „VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss“ eine Fahrgeldrückerstattung. Es werden nur volle Kalendermonate erstattet.

2.4 Ausgabemodalitäten für Arbeitgeber

(Hier können die Fristen und die Art des Informationsaustausches bilateral zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen angepasst werden)

1. VBB-Firmentickets sind auf die Person des Arbeitnehmers ausgestellt und damit nicht übertragbar. Der Arbeitgeber fordert VBB-Firmentickets nur für seine eigenen Arbeitnehmer mit Name und Vorname, gewünschtem Geltungsbereich und Beginn des Abonnements an.
2. Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die Erstbestellung des teilnehmenden Arbeitnehmers an das Verkehrsunternehmen zu übergeben.
3. Der Eintritt einzelner Arbeitnehmer in den Teilnehmerkreis ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Arbeitgeber bestellt spätestens zum 10. des Vormonats neue VBB-Firmentickets mit den erforderlichen und vollständigen Unterlagen.
4. Der Arbeitgeber führt eine monatlich zu aktualisierende, namentliche Übersicht über die teilnehmenden Arbeitnehmer, den gezahlten Zuschussbeitrag und übermittelt diese Informationen dem Verkehrsunternehmen. Teilnehmende Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber ausscheiden, werden vom Arbeitgeber an das Verkehrsunternehmen gemeldet.
5. Den teilnehmenden Arbeitnehmern werden die VBB-Firmentickets ausgestellt und rechtzeitig vor Laufzeitbeginn, durch das Verkehrsunternehmen über den Arbeitgeber übergeben. Die VBB-Firmentickets werden als persönliche VBB-*fahrCard* (elektronischer Fahrausweis) mit Namen und Vornamen des Arbeitnehmers versehen und zur Verfügung gestellt.
6. Der Arbeitgeber prüft die Anzahl und die Namen der ausgestellten VBB-*fahrCards* auf Richtigkeit und Vollständigkeit. In einer dazu ergänzenden Übersicht werden vom Verkehrsunternehmen die Geltungsbereiche der einzelnen VBB-Firmentickets ausgewiesen. Eventuelle Beanstandungen sind gegenüber dem Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

2.5 Ausgabe-, Umtausch und Änderungsmodalitäten für Arbeitnehmer

(Hier können die Fristen und die Art des Informationsaustausches bilateral zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen angepasst werden)

1. Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBB-Firmentickets ist eine Abonnement-Bestellung zum VBB-Firmenticket für jeden teilnehmenden Arbeitnehmer. Dort sind u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Zahlweise, Einverständniserklärung nach EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzutragen sowie ggf. ein Lichtbild des Arbeitnehmers zur Verfügung zu stellen. Mit Unterschrift erklärt der Arbeitnehmer die Anerkennung der jeweils geltenden Bedingungen zum VBB-Firmenticket und zum Abonnementverfahren nach Anlage 5.
2. Die mit der Beantragung des VBB-Firmentickets erhobenen Daten der Arbeitnehmer werden im Rahmen der Abonnementverwaltung des Verkehrsunternehmens genutzt und gespeichert. Dies ist auf dem Abonnement-Vertrag mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der EU-DSGVO erklärt.
3. Bei entsprechenden Änderungen im VBB-Tarif werden die Konditionen des VBB-Firmentickets angepasst, ohne dass es einer Aktivität des Arbeitnehmers als Firmenticketinhaber oder des Arbeitgebers bedarf. Der Arbeitgeber wird durch das Verkehrsunternehmen über die Änderungen rechtzeitig informiert und ist verpflichtet, die Information an die teilnehmenden Arbeitnehmer weiterzuleiten.
4. Die VBB-fahrCards sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die physische Haltbarkeit der Karte abgelaufen oder bei erforderlichen Änderungen des Geltungsbereichs oder der persönlichen Daten, wird unaufgefordert eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt bzw. die entsprechenden Änderungen auf die Chipkarte geschrieben.
5. Änderungen werden jeweils zum Monatsersten umgesetzt; die Mitteilung hat bis zum 10. des Vormonats zum Wirksamkeitstag an den Arbeitgeber zu erfolgen.
6. Für VBB-Firmentickets erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

2.6 Rückgabe und Austrittsformalitäten für Arbeitgeber und Kündigungen der Arbeitnehmer

(Hier können die Fristen und die Art des Informationsaustausches bilateral angepasst werden)

1. Der Austritt des Arbeitnehmers aus dem Teilnehmerkreis erfolgt regulär am Monatsletzten, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet wird. Der Arbeitgeber setzt das Verkehrsunternehmen spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hierüber in Kenntnis.
2. Abonnementverträge für das VBB-Firmenticket werden mindestens für einen Monat abgeschlossen und verlängern sich anschließend auf unbestimmte Zeit. Sie können jederzeit zum Ende des laufenden Monats bzw. zum mitgeteilten Monatsende gekündigt werden.
3. Bei längerer Krankheit (mindestens 21 Tage) kann gemäß VBB-Tarif ein Erstattungsantrag eingereicht werden (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 8).
4. Am Vertragsende (durch Kündigung des Arbeitnehmers oder Ablauf des Rahmenvertrages) wird die Chipkarte mit EFS vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen gesperrt und muss auf Verlangen des Verkehrsunternehmens innerhalb von drei Wochen zurückgegeben werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Rücksendungen per Post sollten per Einschreiben erfolgen. Bei Überschreitung der Frist kann das Verkehrsunternehmen bei der nächsten Rechnung ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer erheben, es sei denn der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer kann nachweisen, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
5. Liegt die Einverständniserklärung nach der EU-DSGVO auf dem Abonnementvertrag seitens des Arbeitnehmers vor, wird vor Beendigung des VBB-Firmentickets dem Arbeitnehmer ein Angebot für andere Abonnementprodukte des VBB-Tarifs unterbreitet.

2.7 Erstattungen bei Verlust oder Beschädigung für Arbeitnehmer

1. Der Arbeitnehmer hat den Verlust der VBB-*fahr*Card sofort mitzuteilen. Diese wird vom Verkehrsunternehmen sofort gesperrt.
2. Ist die VBB-*fahr*Card bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und der betroffene Arbeitnehmer dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat, werden auf Nachweis (Anzeige) keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet.

3. Für eine Ersatz-VBB-*fahrCard* wird ein Entgelt von 10,00 EUR inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Das gilt auch für den Verlust der Chipkarte bei fehlender Adressänderungsmitteilung. Bei Beschädigungen der VBB-*fahrCard*, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ebenso verfahren.

2.8 Einwilligung in die Nutzung von Daten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitnehmer die Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sowie zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Art. 12 ff. EU-DSGVO insbesondere zur Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Verkehrsunternehmen zum Zweck der Bearbeitung der VBB-Firmentickets zur Kenntnis erhalten.
2. Die für die Abwicklung dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets erforderlichen Daten der Arbeitnehmer werden zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen genutzt.
3. Alle Arbeitnehmer geben eine Abonnement-Bestellung für ein VBB-Firmenticket auf und schließen innerhalb des Rahmenvertrags für VBB-Firmentickets einen Abonnementvertrag mit dem Verkehrsunternehmen.
4. Der Abonnementvertrag enthält die Zustimmung zur Datennutzung und Speicherung gemäß den Anforderungen nach EU-DSGVO für Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen. Gespeichert und verarbeitet werden folgende Daten des Arbeitnehmers: Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Foto, Beginn des Abonnements, Tarifstufe, Geltungsbereich, Zahlweise Lastschriftverfahren, Einwilligung in die Nutzung der Daten zur Ansprache durch das Verkehrsunternehmen auf Fahrplan- und Tarifangebote im VBB für die Laufzeit des jeweiligen VBB-Firmentickets in der Abonnementverwaltung bzw. dem dazugehörigen Hintergrundsystem des Verkehrsunternehmens.
5. Auf der VBB-*fahrCard* sind folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Tarifprodukt, Tarifstufe, Tarifbereich, Gültigkeit und Kartenummer.
6. Nach Beendigung des Abonnements teilnehmender Arbeitnehmer werden unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der EU-DSGVO die persönlichen Daten gelöscht.

2.9 Leistungen des Verkehrsunternehmens bei Wahl des Servicepaketes durch Arbeitgeber

1. Die für die Rahmenvertragsabwicklung erforderliche Grundleistung im Vertrieb leisten die Verkehrsunternehmen unentgeltlich. Die Grundleistungen sind im Wesentlichen durch die genannten Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets mit Arbeitgeberzuschuss beschrieben. Sofern die Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegt, gehören die Übernahme der erforderlichen Arbeitnehmerdaten zur Bearbeitung der einzelnen VBB-Firmentickets, die Ausstellung der VBB-Firmentickets für die teilnehmenden Arbeitnehmer und deren Auslieferung an den Arbeitgeber, die Rechnungslegung und der Änderungsdienst in Bezug auf die VBB-*fahr*Cards an den Arbeitgeber dazu. Zur Grundleistung gehört ebenso die Beratung des Arbeitgebers zu allen Belangen des Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets.
2. Das Verkehrsunternehmen übernimmt die Erfassung und Pflege der erforderlichen Daten der teilnehmenden Arbeitnehmer.
3. Der Arbeitgeber hat die Wahl, nur die Grundleistung des Verkehrsunternehmens in Anspruch zu nehmen oder für die Bearbeitung des VBB-Firmentickets ein Servicepaket beim Verkehrsunternehmen zu beauftragen.
4. Bei der Grundleistung übernimmt der Arbeitgeber die Abbuchung des VBB-Firmentickets von den Privatkonten der teilnehmenden Arbeitnehmer und trägt das Inkassorisiko gegenüber dem Verkehrsunternehmen.
5. Bei Inanspruchnahme des Servicepakets unterhält das Verkehrsunternehmen alle für die Bearbeitung des VBB-Firmentickets erforderlichen Kontakte mit den Arbeitnehmern, sofern deren Zustimmung vorliegt, um diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets umzusetzen. Diese Daten werden dem Arbeitgeber übermittelt, so dass der Arbeitsaufwand für den Arbeitgeber durch den Änderungsdienst und die erforderlichen Abgleiche entfällt. Teilnehmende Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Änderungen direkt beim Verkehrsunternehmen zu veranlassen.
6. Für die aufgelisteten Serviceleistungen kann das Verkehrsunternehmen mindestens 12 EUR zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer pro Jahr und teilnehmenden Arbeitnehmer berechnen und dem Arbeitgeber bei Wahl der Serviceleistung in Rechnung stellen.

2.10 Zahlungsbedingungen

1. Der Arbeitgeber besorgt die ordnungsgemäße Darstellung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 3 Nr. 15 EStG.
2. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
3. Rechnungsstellung an Arbeitgeber (Grundleistung):
Der Arbeitgeber zahlt das Fahrgeld für alle unter diesem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets teilnehmenden Arbeitnehmer. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Rechnungsstellung an den Arbeitgeber im Sinne von § 14 UStG durch das Verkehrsunternehmen anhand einer Übersicht unter Angabe von Namen, Tarifstufe und Preis. In einer Rechnung wird der im VBB-Tarif ausgewiesene Preis für das VBB-Firmenticket, der den jeweiligen ÖPNV-Rabatt beinhaltet, dargestellt. Die Weiterberechnung zwischen dem Arbeitgeber und den teilnehmenden Arbeitnehmern erfolgt intern beim Arbeitgeber, vorzugsweise über das Lohn- bzw. Gehaltskonto unter Abzug des an den Arbeitnehmer zu gewährenden Arbeitgeberzuschusses.
4. Bei Wahl des Servicepakets wird das SEPA-Lastschriftverfahren über ein im SEPA-Raum geführtes und für Lastschriftverfahren erreichbares Bankkonto des Arbeitnehmers und ein SEPA-Basislastschriftmandat angewendet. Anlage 5 Ziffer 2.1 Abs. 1 gilt entsprechend.
5. Der Arbeitgeber zahlt den zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Arbeitnehmer. Das Verkehrsunternehmen zieht den im VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticket, der den ÖPNV-Rabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Arbeitnehmers ein. Grundlage dafür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Arbeitnehmer inklusive Zustimmung zum Lastschriftverfahren im Rahmen des Rahmenvertrages zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen.
6. Der Arbeitgeber haftet gegenüber dem Verkehrsunternehmen für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der VBB-Firmentickets bei der Grundleistung bzw. der Kosten des Servicepakets bei Wahl sowie gegenüber den teilnehmenden Arbeitnehmern für die rechtzeitige Weitergabe der VBB-*fahr*Cards.

2.11 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages und Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets tritt am <DATUM > in Kraft und hat eine Laufzeit von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten. Er kann von beiden Vertragspartnern schriftlich zum Ende eines jeden zwölfmonatigen Zeitraums mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf Kalendermonate.

2. Wird durch die Kündigung einzelner teilnehmender Arbeitnehmer am VBB-Firmenticket die erforderliche Mindestabnahme von fünf VBB-Firmentickets unterschritten, sorgt der Arbeitgeber binnen 4 Wochen wieder für ein Erreichen dieser Grenze. Andernfalls endet dieser Vertrag automatisch zum Ende der geltenden zwölfmonatigen Vertragslaufzeit. Ein erneuter Abschluss eines Rahmenvertrages ist erst wieder mit mindestens fünf teilnehmenden Arbeitnehmern möglich.
3. Im Fall der Abgabe von VBB-Firmentickets an Unberechtigte, bei Nichtgewähren des gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschusses oder bei deutlichem Zahlungsverzug des Arbeitgebers, d.h. wenn er den Zahlungstermin im Wiederholungsfall trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten hat oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers für den Verkehrsunternehmen geschuldete Beträge kann das Verkehrsunternehmen diesen Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets außerordentlich fristlos kündigen. Das Verkehrsunternehmen behält sich dazu das Recht vor, in begründeten Verdachtsfällen beim Arbeitgeber Einsicht in die Bücher zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Arbeitgebers – v. a. die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses an die Arbeitnehmer sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen zu prüfen.
4. Bei Kündigung erfolgt am letzten Tag des Rahmenvertrages, um 24 Uhr die Sperrung aller ausgegebenen VBB-*fahr*Cards. Die VBB-*fahr*Cards sind vom Arbeitgeber zurückzugeben und haben spätestens nach drei Wochen nach Ablauf des Rahmenvertrages für VBB-Firmenticket beim Verkehrsunternehmen vorzuliegen. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die VBB-*fahr*Cards per Einschreiben zu senden. Das Datum des Poststempels gilt für die Rechtzeitigkeit.

2.12 Ansprechpartner

1. Das Aboservice-Team des Verkehrsunternehmens steht dem Arbeitgeber als Ansprechpartner für alle organisatorischen Fragen rund um Bestellung, Lieferung und Abrechnung der VBB-Firmentickets vor. Ansprechpartner für Fragen rund um die Vertragsgestaltung beim Verkehrsunternehmen ist <NAME DES ANSPRECHPARTNERS>
2. Der Arbeitgeber benennt einen Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit unter diesem Vertrag, insbesondere auch die Abstimmung mit dem Aboservice-Team des Verkehrsunternehmens zuständig ist. Ansprechpartner des Arbeitgebers ist <NAME DES ANSPRECHPARTNERS>

2.13 Schlussbestimmungen

1. Die Haftung des Verkehrsunternehmens, seiner Geschäftsführung und Mitarbeiter aus diesem Rahmenvertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, in dem Maße, wie eine solche Haftungsbeschränkung zulässig ist.

2. Dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
4. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Diesem Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets sind Anlagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.
6. Der Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets mit den zu ergänzenden Angaben wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.
7. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

2.14 Anlagen

1. Bedingungen des „VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss“ (Stand <DATUM>, VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3)
2. Ggf. Auszug aus dem VBB-Tarif, Anlage 5
3. Abonnement-Bestellschein für Arbeitnehmer

2.15 Geltende Vertragsbestimmungen

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses pro Arbeitnehmer und Monat von mindestens _____ EUR ergibt einen ÖPNV-Rabatt von _____ EUR pro Arbeitnehmer und Monat

Das Servicepaket wird durch den Arbeitgeber

- in Anspruch genommen
- nicht in Anspruch genommen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zahlungsweise:

- Rechnungsstellung an Arbeitgeber (Grundleistung)
- SEPA-Lastschrift-Verfahren über Arbeitnehmerkonten bei Wahl des Servicepakets

Ort, Datum

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Arbeitgeber

Rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

3 Bezug von Deutschlandtickets Job über Arbeitgeber

1. Über den Rahmenvertrag für VBB-Firmentickets können Deutschlandtickets Job und Deutschlandtickets bezogen werden, sofern mindestens fünf teilnehmende Arbeitnehmer in Summe diese Tickets beziehen.
2. Es gelten die Tarifbestimmungen gemäß VBB-Tarif, Teil C, Punkt 6 für das Deutschlandticket, für das Deutschlandticket Job speziell Punkt 6.8. sowie die Anlagen 5 und 8.
3. Der Arbeitgeberzuschuss muss durch den Arbeitgeber für den Vertragsabschluss des Abonnements Deutschlandticket Job bestätigt werden.
4. Der Rahmenvertrag unter Punkt 2 wird durch das vertragsschließende Verkehrsunternehmen entsprechend modifiziert.

Adressen

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**
Stralauer Platz 29
10243 Berlin
(030) 25 41 41 41
info@vbb.de

ARGE prignitzbus
Wilsnacker Straße 48
19348 Perleberg
(03876) 78 99 40
info@prignitz-bus.de

**Bayerische Oberlandbahn GmbH
Transdev Regio Ost GmbH**
Bahnhofplatz 9
83607 Holzkirchen
(0314) 231 89 82 88
info@mitteldeutsche-regiobahn.de

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68
16225 Eberswalde
(03334) 23 50 03
info@bbg-eberswalde.de

Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG)
Holzmarktstraße 15–17
10179 Berlin
(030) 194 49
info@bvg.de

Busverkehr Gerd Schmidt GmbH
Wilhelm-Pieck-Straße 16
01979 Lauchhammer
(03574) 76 01 75
buero@fahrshuleschmidt.de

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4
15517 Fürstenwalde
(03361) 556 10
info.bos@deutschebahn.com

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38
03044 Cottbus
(0355) 866 20
info@cottbusverkehr.de

**DB Regio AG
Regio Nordost**
Babelsberger Straße 18
14473 Potsdam
(0331) 235 68-81, -82
kundendialog.berlin-brandenburg
@deutschebahn.com

**Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co.
Omnibusvermietung KG**
Am Friedrichspark 11
14476 Potsdam, OT Marquardt
(033208) 220 10
info@angerbus.de

Hanseatische Eisenbahn GmbH (HANS)
Pritzwalker Straße 8
16949 Putlitz
(033981) 502 30
info@hans-eisenbahn.de

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Ludwig-Jahn-Straße 1
14641 Nauen
(03321) 828 31 00
mail@havelbus.de

Herz-Reisen GmbH

Thomas-Müntzer-Straße 6a
15806 Zossen
(03377) 30 06 16
info@herz-reisen-zossen.de

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Märkische Straße 3
15344 Strausberg
(03341) 449 49 00
info@mo-bus.de

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Weitlingstraße 15
10317 Berlin
(030) 39 60 11-344
info@neb.de

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)

Annahofer Straße 1a
16515 Oranienburg
(03301) 69 96 99
info@ovg-online.de

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Möllendorffstraße 49
10367 Berlin
(030) 514 88 88 88
info@odeg.de

Omnibuscenter LEO-Reisen

Am Telering 7
03051 Cottbus-Gallinchen
(0355) 54 22 55
leoreisen@freenet.de

Ostprignitz-Ruppiner**Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)**

Perleberger Straße 64
16866 Kyritz
(033971) 308 60
info@orp-busse.de

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH

Brücker Landstraße 22
14806 Bad Belzig
(033841) 99-300
info@regiobus.pm

Regionale Verkehrsgesellschaft**Dahme-Spreewald mbH (RVS)**

Nissanstraße 7
15926 Luckau
(03544) 500 10
info@rvs-lds.de

S-Bahn Berlin GmbH

Kynaststraße 1
10317 Berlin
(030) 29 74 33 33
kontakt@sbahn.berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn**GmbH (SRS)**

Dorfstraße 15
15566 Schöneiche
(030) 65 48 68 33
info@srs-tram.de

Stadtverkehrsgesellschaft mbH**Frankfurt (Oder) (SVF)**

Böttnerstraße 1
15232 Frankfurt (Oder)
(0335) 56 48 60
info@svf-ffo.de

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)**c/o Stadtwerke Strausberg GmbH**

Kastanienallee 38
15344 Strausberg
(03341) 345 345
info@ste-strausberg.de

**Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
(UVG)**

Steinstraße 5
16303 Schwedt/Oder
(03332) 442 720
info@uvg-online.de

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Fritz-Zubeil-Straße 96
14482 Potsdam
(0331) 66 14-275
info@vip-potsdam.de

**Verkehrsbetriebe Brandenburg
an der Havel GmbH (VBBr)**

Upstallstraße 18
14772 Brandenburg a. d. Havel
(03381) 5340
info@vbbr.de

**Verkehrsgesellschaft
Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)**

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
(03573) 66 52-0
mail@vgosl.de

**Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH
(VTF)**

Forststraße 16
14943 Luckenwalde
(03371) 62 81-0
info@vtf-online.de

**VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH
(VMEE)**

Nach dem Horst 43
03238 Finsterwalde
(03531) 65 00-10
info@vmee.de

**Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH
(VMSPN)**

Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
info@verkehrsmanagement-spree-neisse.de

**VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH**

Stralauer Platz 29
10243 Berlin

VBB-Infocenter (030) 25 41 41 41

Fax (030) 25 41 41 45

vbb.de/kontakt